352.9 M

Mannheim.
Polizei-Vorschriften f. d. Grossh.-Badische Hauptstadt Mannheim. 1822

's Library University of Michigan

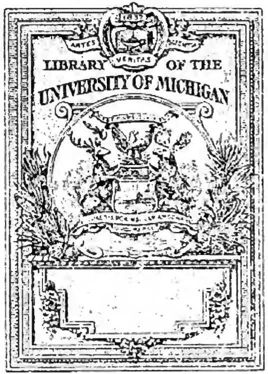

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HV
7744
.M3
K3
1822

Polizei-Vorſchriften

für

die Großherzoglich-Badiſche Hauptſtadt

Mannheim.

Nach alphabetiſcher Ordnung.

Zweite,

mit den neuen Verordnungen und Vorſchriften, auch der allgemeinen Bau-Ordnung für die Stadt Mannheim

vermehrte Auflage.

Mannheim,
im Verlage bei Tobias Löffler.
1822.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Zu Folge des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge v Baden erlaſſenen höchſten Reſcripts vom 22ten November 1805 f alle in dem Bezirke der Stadt Mannheim für beſtändig oder auf kürzere Zeit ſich aufhaltende einheimiſche und fremde Perſon welche Höchſtihren landesherrlichen Verordnungen unterliegen, ſch dig, ſich den Aufträgen, Befehlen und Strafen der Großherzo chen Polizei-Commiſſion zu unterwerfen. Durch die Landes-Or niſation von 1809 iſt das Stadtamt in alle Verrichtungen der aufgeho nen Polizei-Commiſſion eingetreten: deſſen Amtsgewalt in Polizeiſac erſtreckt ſich daher, vorbehaltlich des Recurſes an die vorgeſetzten Ob behörden, über alle oben genannten Perſonen, mit Ausnahme jen welche der militäriſchen Gerichtsbarkeit untergeben ſind.

Anlagen, neue,

längs des um die Stadt herumgezogenen Dammes.

1. Auf dem rings um die Stadt angelegten Damme iſt das Auf- und Abfahren außer dem gewöhnlichen Wege, die Beſchädigung der Bäume und Geſträuche, das Fangen der Vögel, das Eintreten in das Gebüſch und das Ueberlaufen des Taluts bei 1 Reichsthaler Strafe verboten. Der Anzeiger erhält, wenn der Thäter überwieſen wird, die Hälfte der Strafe zur Belohnung.

2. Das Gehen und Fahren auf eingeſäeten Stellen des Dammes iſt bei 2 Reichsthalern oder dreitägigem Gefängniſſe unterſagt.

3. Auf das Reiten auf dem Mühlau-Damme und im engliſchen Garten daſelbſt, auch ſonſtige Beſchädigungen ſind folgende Strafen geſetzt:

a) Auf jeden in dem öffentlichen Garten begangenen Frevel 30 kr.

b) Auf das Umherreiten auf den Seitenwegen im Gebüſche deſſelben 2 fl.

c) Auf das Reiten und Fahren auf den Haupt- und Nebenwegen in dem Militärgarten 1 fl.

d) Auf das Galoppiren oder Trottiren über die Thomſonsbrücke 2 fl.

e) Auf das Reiten auf dem Nebenwege und dem Mühlau-Damme 1 fl.

4. Das Fangen der Nachtigallen, ſo wie die Zerſtörung ihrer Neſter in der Brutzeit, in den Umgebungen der Stadt, iſt bei 5 Reichsthalern Strafe unterſagt.

5. Im Bezirke des Schloßgartens iſt noch beſonders unterſagt, Blumen und Geſträuch abzubrechen, über die Grasplätze zu gehen oder die Graseinfaſſung an den Wegen zu betreten, Holz in den Gebüſchen zu ſammeln; ferner iſt das Reiten, Fahren und Laufen mit Laufmaſchinen auf den Nebenwegen, das truppweiſe Verſammeln und Spielen der Kinder, beſonders der Schulknaben, aller Lärm, Streit und ſonſtige Unfug, wodurch die Ordnung geſtört wird, verboten. Nach 10 Uhr Abends iſt der Aufenthalt im Schloßgarten nur unverdächtigen Perſonen, nach 11 Uhr aber Niemanden mehr erlaubt. Die Uebertreter dieſer Verbote werden auf Betreffen arretirt und zur Strafe gezogen werden.

Arbeiten auf Sonn- und Feiertage.

6. An Sonn- und allgemein gebannten Feiertagen ſind alle gebotene Arbeiten, in ſofern ſie nicht zu Noth- und Liebeswerken gehören, unterſagt.

7. Allgemein gebannte Feiertage ſind diejenigen, welche beiden dahier befindlichen Religions-Theilen gemein ſind.

8. Freiwillige Arbeiten an dieſen Tagen ſind der Ueberzeugung und dem Gewiſſen eines jeden anheim geſtellt: nur dürfen außer Nothfällen und Liebeswerken keine Geräuſch und Lärmen verurſachende unter dem Gottesdienſte, und keine an öffentlichen Orten in oder außer der Stadt verrichtet werden.

9. Jede Uebertretung dieſer Vorſchrift wird mit 2 Reichsthalern beſtraft.

10. Tage, welche nur für einen Theil kirchlich gebotene Feiertage ſind, werden auch nur für dieſen als gebannt geachtet, und dem andern Religions-Theile bleibt jedes weltliche Geſchäft in der Art frei, daß jedoch keine ſolche Arbeiten unternommen werden dürfen, welche die dem andern Theile zu ſeinen gottesdienſtlichen Handlungen nöthige Stille oder Anſtändigkeit unterbrechen, wenn ſie nicht durch eine unverſchiebliche Veranlaſſung auf dieſe Zeit eingeſchränkt ſind, mithin ein Nothfall vorhanden iſt.

11. Zu Verrichtung unaufſchieblicher Arbeiten ertheilt die Polizei die Erlaubniß auf Anfrage; unterbleibt dieſe, ſo kann der Vorwand des vorgeweſenen Nothfalles (wenn keine Gefahr auf dem Verzuge haftete) von der Strafe nicht befreien.

Arzneien.

12. Der Handel mit Arzneien iſt nur allei den Apothekern erlaubt.

13. Wer Heilmittel zum innerlichen oder äuſ ſerlichen Gebrauche, ſei es unter welcher Geſtalt un Benennung es wolle, ohne beſondere obrigkeitliche Er laubniß verkauft, deſſen Vorrath ſoll confiscirt und der Verkäufer um 10 Reichsthaler, und be entſtandener Gefahr verhältnißmäßig ſchärfer beſtraf werden.

14. Wer ſich mit Aufſuchen von Pflanzen, Wurzeln und Kräutern abgeben will, hat ſich an da Phyſikat zur Prüfung und zu Erwirkung eines Er laubnißſcheines zu wenden.

15. Der Verkauf von Zahnpulvern, Zahnla wergen und Zahntincturen iſt auf die Apotheken be ſchränkt: allen Handelsleuten, Händlern und Pri vatperſonen aber der Verkauf und die Verbreitun von derlei Zahn-Arzneien bei 10 Reichsthalern Straf gänzlich unterſagt.

Aſche.

16. Die Seifenſieder ſollen ihre Aſche in feuer feſten Behältern aufbewahren.

17. Bei der Torfaſche wird die überhaupt vor geſchriebene Vorſicht, und insbeſondere empfohlen dieſelbe, wenn ſie zum Düngen in den Gärten ver

wendet wird, erſt hinlänglich mit Waſſer zu begieſſen, damit von ſtarkem Winde die Funken nicht umher getrieben werden können.

Siehe auch: Feuer und Bauordnung. §. 42.

Auflauf.

18. Alles Zuſammenlaufen des Volkes ohne bekannten erlaubten Zweck iſt durchaus verboten.

19. Sollte dennoch ein Auflauf entſtehen, ſo haben die Hausväter, oder wer ſonſt einer Familie vorſtehet, alle mögliche Sorge zu tragen, daß durch keine ihrer Hausgenoſſen die Volksmenge vergrößert werde.

20. Wer bei einem Auflaufe nach der an ihn von obrigkeitlichen Perſonen und Wachen ergangenen Warnung ſich nicht ſogleich nach Hauſe begibt, ſoll arretirt, und wenn ihm gleich nichts zur Laſt fällt, als müßiger Zuſchauer geweſen zu ſein, dennoch mit dreitägigem Gefängniß beſtraft werden.

21. Wer dieſer Warnung nicht Folge leiſtet, und ſich mit den Polizeidienern und Wachen in Wortſtreit einläßt, hat Gefängnißſtrafe von 14 Tagen und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſchärfere Ahndung zu erwarten.

22. Wer bei einem ſolchen Auflaufe, und überhaupt den Polizeidienern oder Wachen in ihrem Dienſte ſich thätlich widerſetzt, oder Andere zur Wi-

derſetzlichkeit gegen ſie auffordert, oder zu Folge dieſer Aufforderung den Ruheſtörern ſich beigeſellt wird dem Criminal=Gerichte zur Beſtrafung übergeben.

Aushängeſchilder.

23. Aushängeſchilder ſind verboten. Der Name des Gaſthauſes, der Herberge, der Handlungsfirma oder des ſonſtigen Gewerbes iſt auf einer Tafel anzubringen, die über dem Eingange oder an einer andern Stelle des Hauſes an der Mauer befeſtigt werden ſoll.

24. In allen Fällen, wo eine ſolche Tafel gefertigt, oder der Name des Hauſes in Stein gehauen, oder auch auf die Mauer gemalt werden ſoll, muß unter Vorlegung der Zeichnung davon, auf welcher Maß, Schreibart und Farbe angegeben iſt, der Polizei die Anzeige gemacht werden, welche über die Art und Weiſe, wie dieſes geſchehen darf, (unentgeldlich) erkennen wird. Zuwiderhandlungen werden den über Baulichkeiten und neue Anſtriche beſtehenden Verordnungen gemäß beſtraft werden.

Aus= und Einziehen.

25. Jeder Hauseigenthümer hat das Aus= und Einziehen ſeiner Miethleute mit Bemerkung des Standes oder des Gewerbes derſelben innerhalb drei Tagen bei 1 Reichsthaler Strafe der Polizei ſchriftlich anzuzeigen.

Backwerk.

26. Das mürbe Backwerk aller Art iſt keiner Taxe unterworfen.

27. Es iſt aber verboten, weißes Backwerk, welches der polizeilichen Taxe unterliegt, durch einen Zuſatz von Butter als mürbe Waare um höhern Preis zu verkaufen: ſondern es muß eine andere Form als die des taxirten Gebäckes erhalten, unter der auf dieſe Uebertretung bei dem Backen beſſerer Brodgattungen geſetzten Strafe. (ſ. Brod, §. 85.) Auf den Vorwand gemachter Beſtellung wird hier keine Rückſicht genommen.

28. Das Hauſiren mit Backwerk aller Art iſt eben ſo wie das mit Brod bei Confiscationsſtrafe, und das Ueberſenden der Backwaaren in die Häuſer (mit alleiniger Ausnahme des Kundenbrodes) bei 1 Reichsthaler Strafe verboten.

29. Die Bäcker der Honig= oder ſogenannten Lebkuchen ſind ſchuldig, dem Käufer die gekaufte Waare vorzuwägen, und was von dem bedungenen Gewicht abgeht, in kleineren Stücken dazu zu geben.

30. Die Zuckerbäcker haben bei Färbung der Conditor= und Zuckerwaaren ſich der ſchädlichen Mineral= und Pflanzenfarben zu enthalten, und dürfen nur die ihnen namentlich vorgeſchriebenen Farben, zu Gold= und Silberfarben aber nur ächtes Gold und Silber gebrauchen. Auf die Uebertretung iſt, nebſt

der Confiscation, eine wenigſtens in 10 fl. beſtehende, nach Verhältniß des verurſachten Schadens zu erhö=hende Geldſtrafe geſetzt.

Baden.

31. Wenn die Badezeit eintritt, wird zum Ge=brauch des freien Bades im Rhein ein ſicherer Platz in der Gegend der Mühlaue mit Pfählen abgeſteckt.

32. Nur allein innerhalb dieſer oder der ſonſt obrigkeitlich bezeichneten Stelle iſt das offene Fluß=bad erlaubt.

33. Wer außerhalb derſelben badet, oder die Sittlichkeit verletzt, ſoll mit 2 Reichsthalern Strafe oder mit Gefängniß auf drei Tage belegt werden.

Bäume.

34. Wer aus Muthwillen oder Bosheit einen auf öffentlichen Plätzen angepflanzten Baum abhaut oder beſchädigt, wird unter Verurtheilung in den Er=ſatz des Schadens mit Arbeitshausſtrafe auf zwei Monate belegt, und öffentlich bekannt gemacht.

35. Der Anzeiger eines ſolchen Frevlers erhält, wenn dieſer als Thäter überwieſen wird, aus des Frevlers Vermögen, oder in deſſen Ermangelung aus der ſtädtiſchen Caſſe, 10 Reichsthaler Anzeigegebühr.

36. Die Beſchädigung der in den Planken ſte=henden Acacienbäume, beſonders in der Blüthezeit,

und die Abreiſſung der Zweige, durch Erwachſene oder Kinder, iſt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Bauordnung, allgemeine,

für die Stadt Mannheim.

Siehe den Anhang.

Begräbniß.

37. Vor Verlauf von 48 Stunden darf in der Regel kein Todter begraben werden.

38. Ehe das Begräbniß vollzogen werden darf, muß der ſogleich nach dem Hinſcheiden zu berufende obrigkeitlich angeordnete Leichenſchauer daſſelbe als zuläſſig erkannt, und den vorgeſchriebenen Schein an das einſchlägige Pfarramt ausgeſtellt haben. Die Inſtruction dieſer Leichenſchauer enthält das Regierungsblatt von 1809, S. 105—113, und Beſchl. d. Großherz. Kreis-Dir. v. 3. Juni 1813. No. 12,124.

39. Die Belohnung der Leichenſchauer iſt für die Leiche eines Erwachſenen auf 24 Kr., eines Kindes aber bis zu 15 Jahren einſchließlich auf 15 Kr. feſtgeſetzt. Bei Unvermögenden iſt die Beſichtigung unentgeldlich vorzunehmen.

40. Die Preiſe der Todtenſärge ſind der Taxe unterworfen, welche von Zeit zu Zeit durch öffentliche Blätter bekannt gemacht wird.

41. Vom 23. Mai bis 31. Auguſt darf keine

Leiche ſpäter als Morgens 7 Uhr, und früher a
Abends 6 Uhr, zur Erde beſtattet werden. Im Mo
nat September iſt die Zeit der Abendleichen a
5 Uhr feſtgeſetzt.

42. Mahlzeiten bei Leichenbegängniſſen ſi
unterſagt. Auch ſollen die Todtenſärge nur aus E
len= oder Tannenholz gefertigt werden.

43. Die Gräber ſollen von den Todtengräbe
ſechs Schuh tief gefertigt werden.

44. Es darf nicht mehr als Ein Todtenſa
in ein Grab gebracht, auch muß dieſes jedesm
ausgefüllt und mit einem Hügel verſehen werden.

45. Für jede Uebertretung wird der Todte
gräber um 45 Kr. geſtraft.

46. In Kirchen wird kein Begräbniß ei
Todten, auch nicht als Ausnahme gegen eine zu er
richtende Taxe, geſtattet.

Beleuchtung.

47. Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung a
geſtellte Laterne beſchädigt, muß den verurſacht
Schaden erſetzen.

48. Iſt die Beſchädigung aus Muthwillen o
durch Vorſatz geſchehen, ſo wird der Frevel noch b
ſonders verhältnißmäßig an Geld oder mit Gefän
niß beſtraft.

49. Es darf ſich, bei 1 Reichsthaler Strafe, niemand erlauben, eine Laterne zu öffnen, um Licht daran anzuzünden.

50. Wer aus einer öffentlichen Laterne Oel, oder eine Lampe oder die Laterne ſelbſt entwendet, wird als Dieb nach dem §. 83. des achten Organiſations=Edictes beſtrafet.

51. Es iſt bei 45 Kreuzer Strafe verboten, Waſchſeiler zum Aufhängen der Wäſche an den Laternenpfoſten zu befeſtigen.

Bettelei.

52. Alles Betteln, von Einheimiſchen und Fremden, iſt in hieſiger Stadt und deren Bezirke verboten.

53. Wer von den Armen an öffentlichen Orten oder in den Häuſern jemand anbettelt, ſich, um Allmoſen zu erhalten, es ſei unter welchem Vorwand es wolle, an Häuſer, an Kirchen, an Brükken oder an Landſtraßen im Bezirke hieſiger Stadt anſtellt oder ſetzet, oder auf auswärtige Ortſchaften der Bettelei nachzieht, Kranke, Krüppel oder Kinder zum Betteln ausſchickt, ſoll mit körperlicher Strafe, Arreſt oder öffentlicher Arbeit, im Wiederholungsfalle aber mit ſchärferer Strafe belegt werden.

54. Wer einem Bettler oder andern Armen an der Thüre, aus dem Fenſter, auf der Straße, an

oder in den Kirchen, auf einem Spaziergange oder einer Landſtraße im Bezirke der hieſigen Stadt Allmoſen reicht, verfällt auf Betreten in eine Polizeiſtrafe von 1 Reichsthaler.

55. Wer einen Polizeidiener in Auffangung eines Bettlers verhindert, oder wer Bettler verhehlt und ihnen durchhilft, ſoll um 5 Reichsthaler oder mit achttägigem Gefängniſſe, auch nach Bewandniß der Umſtände ſchärfer beſtraft werden.

56. Handwerksgeſellen, welche auf dem Betteln betreten werden, fremde Bettler unter allen Geſtalten, werden nach erſtandener Arreſtſtrafe das erſtemal aus der Stadt gewieſen, im abermaligen Betretungsfalle überdies mit ſechs Stockſtreichen belegt, und auf dem Schub in ihre Heimath gebracht. Erſcheinen ſie zugleich als Vaganten, ſo wird gegen ſie nach Maßgabe des achten Organiſations-Edictes peinlich verfahren.

57. Wer zu Erregung des Mitleids erdichtete Gebrechen vorgibt, wird noch beſonders mit körperlicher Züchtigung belegt.

58. Hieſige der Unterſtützung bedürfende Arme empfangen den nothdürftigen Unterhalt aus der Armen-Anſtalt. Müßiggänger ſind mit Nachdruck und nöthigenfalls durch Zwangsmittel und Strafen zur Arbeit anzuhalten.

59. Ausländer, welche ihrem Aeußern nach

gegründete Beſorgniß geben, daß ſie durch Betteln oder auf irgend eine unſtatthafte oder unerlaubte Art ſich fortbringen möchten, ſind bei ihrer Ankunft zurückzuweiſen, wenn ſie auch gleich ſonſt einen gültigen Paß haben ſollten, ſofern nicht das Geſchäft, welches ſie in oder durch das Land führt, beſtimmt und deutlich im Paſſe ausgedrückt iſt, oder ſie ſich nicht auf eine andere hinreichende Art darüber ausweiſen können.

60. Die aus entfernten Gegenden kommenden Armen, welche über ihren Aufenthalt und ihre Reiſe ſich gehörig legitimirt haben, und durch körperliche Gebrechen oder durch unvorhergeſehene Zufälle in der Lage ſind, Unterſtützung zu fordern, erhalten auf Anmelden einen Zehrpfennig, und wird ihnen der Weg, den ſie bei Strafe, als Vaganten behandelt zu werden, zu nehmen haben, vorgeſchrieben.

61. Handwersgeſellen, welche mit guten Kundſchaften oder Wanderbüchern verſehen ſind, erhalten, wenn ſie keine Arbeit in der Stadt finden, einen Zehrpfennig aus der Zunftlade, oder die ſogenannten ungeſchenkten Handwerker von der Armenanſtalt.

62. Die Aufnahme fremder Schwachen und Kranken durch Fuhren, die von einer Gemarkung zur andern fortgehen, oder ſogenannte Bettelfuhren, ſind verboten. Wer ſolche einbringt, iſt mit 5 fl. Strafe zu belegen, und zur Zurückführung des eingebrachten Bettlers über die Gränze anzuhalten.

63. Gewaltſam oder heimlich abgeſetzte Bettler ſollen ſogleich zurückgebracht, und Koſten= und Schadenerſatz und Genugthuung gefordert werden.

64. Dieſes alsbaldige Zurückführen darf aber nicht auf Kranke ausgedehnt werden, die nur mit Lebensgefahr weiter gebracht werden können. In deren Hinſicht iſt man ſich, der einſtweiligen Verpfle=gung wegen, an diejenige Gemeinde, von welcher ſie zunächſt eingebracht worden, zu halten berechtigt.

65. Fremde Ernteſchnitter oder andere hier er=krankende arme Perſonen werden auf Rechnung der Armenanſtalt bis zur Wiedergeneſung verpflegt, und alsdann hinweggeſchickt. Gleiches wird gegen fremde Arme, die auf ihrer Reiſe durch dieſſeitige Lande er=kranken, beobachtet.

66. Ausländiſchen Juden, welche nach ihrem Aeußern des Bettelns oder auf andere Art verdächtig ſcheinen, es ſey mit oder ohne Familie, ſoll bei ihrer Ankunft ſelbſt gegen Vorweiſung eines Paſſes der Ein=tritt weder in die Stadt noch in die Großherzoglichen Lande geſtattet werden, wenn nicht ihr Geſchäft, welches ſie im Lande haben, beſtimmt und deutlich in dem Paſſe ausgedrückt iſt, oder ſie ſich nicht auf andere hinreichende Art darüber ausweiſen können; in dieſem Falle ſind die reiſenden Juden nach dem Ziele ihrer Reiſe auf einem genau zu beſtimmenden Wege zu inſtradiren.

67. Wo ein reiſender Betteljude angetroffen wird, iſt derſelbe ſogleich zu arretiren, und auf dem Schub dahin zu bringen, wo er hergekommen iſt.

68. Den Iſraelitiſchen Vorſtehern iſt unterſagt, Betteljuden zu dulden und zu unterſtützen; ſondern ſie haben vielmehr, wenn ſie von der Ankunft ſolcher Individuen Kenntniß erhalten, zu deren Arretirung an die Hand zu gehen.

69. Für die Arretirung eines Betteljuden wird die Fanggebühr auf einen Gulden beſtimmt, welchen derjenige anzuſprechen hat, durch deſſen Bemühung der Betteljude zur Haft kommt.

70. Solche Betteljuden, welche ohne Päſſe betroffen werden, ſind als Vaganten zu behandeln.

Siehe auch: Landſtreicher.

Bier.

71. Die früher beſtandene Taxe des Bieres iſt bis auf höhern Orts gutfindende Abänderung aufgehoben, dagegen die Einfuhr fremder Biere erlaubt.

72. Die Aufſicht der Polizei über den Stahl und ſonſtige erforderliche Eigenſchaften des Bieres beſtehet fort.

73. Wer von den Bierbrauern kein gemeines Bier vorräthig hat, und nur beſſeres Bier um höhere

Preiſe verzapfet, ſoll mit 10 Reichsthalern Strafe belegt werden.

74. Bier, welches nicht preiswürdig befunden wird, ſei es bei den Bierbrauern, Kaffee- oder andern Wirthen, ſoll confiscirt, nach Befund den Armen vertheilet, oder auf öffentlichen Plätzen ausgegoſſen, und der Wirth noch beſonders in eine Strafe von 10 Reichsthalern verurtheilt werden.

Bilder.

75. Bilder, welche gegen die Sittlichkeit ſtreiten, oder durch welche Jemand dem öffentlichen Spotte ausgeſetzt wird, ſollen confiscirt, und die Verkäufer oder Verbreiter derſelben mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

Bleiche.

76. Das Gehen und Reiten auf dem Militär-Bleichplatz nächſt der Pferdeſchwemme, das Grasabmähen, das Weiden des Viehes, die Beſchädigung des Dammes und der Weidenanlage iſt, ſo wie das Waſchbleichen daſelbſt, für jene, welche ſich mit einer ſchriftlichen Erlaubniß hierzu nicht ausweiſen können, bei 1 Reichsthaler Strafe verboten.

Blitzableiter.

77. Blitzableiter dürfen nicht anders, als unter der Aufſicht und Anleitung eines Sachkundigen

errichtet werden. Die Inſtruction über zweckmäßige Errichtung und Unterhaltung der Blitzableiter, nebſt einem Ueberſchlage der Fertigungskoſten, enthält das Regierungsblatt von 1811, S. 78—84.

78. Alle Frühjahr wird durch Sachverſtändige unentgeldliche Nachſicht gepflogen werden, ob die auf den hieſigen Gebäuden befindlichen Blitzableiter nicht ſchadhaft, und ob ſie in gehöriger Verbindung ſeien.

79. Ohne vorherige Einſicht durch Sachverſtändige und Genehmigung der Polizeibehörde darf kein Blitzableiter, der einmal auf einem Gebäude geſtanden hat, abgeſchafft werden.

Blumentöpfe.

80. Blumentöpfe und andere Gefäße dürfen bei Strafe von 30 Kr. für jeden Topf oder für jedes Gefäß, nicht anders vor den Fenſtern oder auf Tragſteinen ſtehen, als wenn ſie hinlänglich mit Latten oder eiſernen Stangen befeſtigt ſind.

81. Auf den Dächern und Dachfenſtern werden gar keine Blumentöpfe geduldet.

Brod.

82. Es iſt jedem Bäcker geſtattet, außer dem ſogenannten Kundenbrode noch andere Gattungen beſſeren Brodes, jedoch nur auf beſondere Beſtellung, zu backen.

83. Beſonders beſtelltes Brod muß eine andere Form und ein anderes Gewicht erhalten, als das gewöhnliche Kundenbrod.

84. Ueber die ausdrückliche Beſtellung hat ſich der Bäcker bei der Brod-Viſitation mit einem ſchriftlichen Zeugniſſe zu legitimiren, in welchem der Tag der Ausfertigung und die Zahl des beſtellten Brodes bemerkt ſein muß.

85. Jener Bäcker, welcher eine Beſtellung nicht nachweiſen kann, und dennoch beſſere Brodgattungen backt, oder der gegen die im §. 83. enthaltene Vorſchrift handelt, wird mit 10 Reichsthalern Strafe beleget.

86. Das gewöhnliche Kundenbrod bleibt der Taxe unterworfen; der vorgeſchriebene Stahl muß dabei genau eingehalten werden, und jeder Leib vollſtändig 4 Pfund wiegen.

87. Kundenbrod, welches nicht mit den vorgeſchriebenen Mehlgattungen gefertigt iſt, ſoll confiscirt, und der Bäcker noch beſonders mit 10 Reichsthalern Strafe belegt werden.

88. Alles Gebäcke, welches der Taxe unterworfen iſt, muß genau das vorgeſchriebene Gewicht enthalten.

89. Mißräth das Gebäcke im Gewicht, ſo wird zwar deſſen Verkauf in einem geringeren Preiſe dem

Bäcker geſtattet, jedoch hat er zur Wiſſenſchaft des Publikums unverzüglich eine ſchwarze Tafel an ſeinem Laden auszuhängen, nnd nach dem Polizei-Regulativ den herabgeſetzten Preis des mißrathenen Gebäckes darauf zu bemerken, dann auf der Stelle der Polizei entweder ſchriftlich oder mündlich davon die Anzeige zu machen.

90. Das zu leichte Brod und anderes Gebäck ſoll confiscirt, und der Bäcker überdies mit einer Strafe belegt werden, welche dem doppelten Werthe der confiscirten Waare gleichkommt.

91. Derjenige Bäcker, welcher Brod verkauft, das nicht wohl ausgebacken, unreif, überreif oder ſonſt im Backen mißrathen iſt, wird mit 10 Reichsthalern Strafe belegt, und das mangelhafte Brod confiscirt.

92. Das Publikum wird aufgefordert, wenn ihm ſolches Brod von den hieſigen Bäckern zukommen ſollte, ſogleich unter deſſen Vorlegung die Anzeige auf der Polizei zu machen.

93. Auf jedes Kundenbrod muß der Bäcker die Nummer ſeines Backhauſes bei 5 Reichsthalern Strafe deutlich und lesbar aufdrucken.

94. Es iſt bei Confiscations-Strafe verboten, mit Brod und Gebäcke aller Art zu hauſiren.

95. Wer nicht als Meiſter ſelbſt Brod verbak-

ket, darf damit bei Strafe der Confiscation nicht handeln.

96. Die hieſige Bäckerzunft iſt bei ſcharfer Ahndung verbunden, das hieſige Publikum hinlänglich mit Brod zu verſehen.

97. Derjenige Bäcker, der mit Brod verſehen iſt, und die Abgabe verweigert, ſoll mit 10 Reichsthalern Strafe belegt werden.

Brunnen.

98. Die Vorſicht erfordert, daß es bei einem entſtehenden Brande nicht an dem nöthigen Waſſer-Vorrathe gebreche. Jeder Eigenthümer eines Hauſes, in welchem ſich ein Brunnen befindet, hat daher die Verbindlichkeit, denſelben ſtets in gutem Stande zu erhalten, und ſolchen wenigſtens alle drei Jahre einmal reinigen zu laſſen.

99. Bei eintretendem Winter müſſen alle Brunnen gegen das Einfrieren geſichert, ſonach wohl eingebunden werden.

100. Ohne vorherige Anzeige darf kein Brunnen in einem Privat-Hauſe eingehen.

101. Wer betreten wird, die in den §§. 98, 99, 100. enthaltenen Beſtimmungen nicht beobachtet zu haben, wird um 2 Reichsthaler beſtraft, und das Nöthige auf ſeine Koſten verfügt.

102. Niemand, der einen Brunnen im Hauſe hat, darf bei einem Brande den Löſchenden den Zugang dazu bei 10 Reichsthalern Strafe verweigern. Dagegen ſoll, wenn der Brunnen hierbei einigen Schaden leiden würde, derſelbe auf Koſten der Stadt wieder hergeſtellt werden.

103. Wer öffentliche Brunnen beſchädigt, verunreinigt, oder unbrauchbar macht, ſoll nach Größe des Muthwillens oder der Bosheit mit Gefängniß oder verhältnißmäßiger Arbeitshausſtrafe belegt, und zum Erſatze des Schadens angehalten werden.

Collecten.

104. Wer mit einem Bettel-Patente oder auf ſonſtige Art, ſei es zu welchem Behufe es wolle, collectiret, und keine obrigkeitliche von der Polizei viſirte Erlaubniß dazu aufweiſen kann, ſoll mit dreitägigem Gefängniſſe oder nach Bewandniß der Umſtände um 2 Reichsthaler beſtraft werden.

105. Nur die höhern Staatsbehörden können zum Collectiren, es ſei zu welchem Zwecke es wolle, die Ermächtigung ertheilen.

Siehe auch: Lotterien.

Dachrinnen.

106. Jeder, der ein neues Haus bauet, oder ſein Haus mit einem neuen Stockwerke erhöhet, hat die Verbindlichkeit, daſſelbe auf der Straßenſeite mit

Dachrinnen, welche bis auf die Erde reichen, zu verſehen. (ſ. Bau=Ordnung, §. 12.)

Diebſtähle.

107. Diebſtähle oder jede andere Gewaltthätigkeit, welche etwa in einem Hauſe dahier verübt werden ſollten, ſind ſo ſchleunig als möglich der Polizei anzuzeigen.

Drachen.

108. Es iſt verboten, papierne Drachen in den Straßen der Stadt und auf den Chauſſeen in deren Umkreiſe fliegen zu laſſen.

Dung.

109. Aller naſſe Dung darf im Frühjahre und Spätjahre nur Morgens bis 6, im Winter aber längſtens nur bis 8 Uhr bei 2 Reichsthalern Strafe zur Stadt hinausgeführt werden, und, wenn wegen Mangel eines Platzes auf dem Hofe derſelbe vor das Haus getragen werden muß, ſo ſoll um dieſe Zeit die Straße wieder wohl gereinigt und mit Waſſer abgeſchwenkt ſein.

110. Fuhrleute, welche durch das Abführen des Dunges die Straßen verunreinigen, werden um 1 Reichsthaler geſtraft, und die Straßen auf ihre Koſten gereinigt.

111. Den Ackersleuten iſt zwar erlaubt, ihren

Dungpfuhl in Fäſſern auszuführen, dabei aber verordnet, daß befraglicher Pfuhl nicht offen aus der Grube in die Fäſſer geſchöpft werden dürfe. Weil aber bei aller anempfohlenen Sorgfalt immer noch einiger üble Geruch verbreitet wird, ſo darf die Ausführung in den Monaten July und Auguſt nur bis Morgens 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis Morgens 11 Uhr, und nie durch die Hauptſtraßen, ſondern nur durch die entlegneren Nebenſtraßen ſtatt haben.

112. Die Ausführung des trockenen Dunges iſt in den Sommermonaten, ausſchließlich der Monate July und Auguſt, jeden Werktag, den Samſtag ausgenommen, nur bis Morgens 11 Uhr, in den Wintermonaten hingegen zu allen Stunden, den Samſtag ebenfalls ausgenommen, jedoch in der Art geſtattet, daß die Wegführung nicht durch eine Hauptſtraße, ſondern nur durch die entlegneren Nebenſtraßen geſchehe.

113. Mit Ausleerung des Miſtes aus den Dunggruben und Priveten darf des Abends vor Eintritt der Polizeiſtunde bei 2 Reichsthalern Strafe nicht angefangen werden.

114. In den Monaten July und Auguſt darf bei der vorbeſtimmten Strafe zu keiner Zeit eine Dunggrube oder ein Privet ausgeleert werden, den Nothfall ausgenommen, wo alsdann von der Polizei vorerſt Erlaubniß einzuhohlen iſt.

115. Pfuhl aus Abtritten darf nicht bei Nacht in die Rinnen der Straßen ausgeſchöpft, ſondern derſelbe ſoll in großen verſchloſſenen Fäſſern während der Nacht ausgeführt werden.

116. Bei Uebertretung dieſes Verbotes ſollen nicht allein die Hauseigenthümer mit Geldſtrafe angezogen, ſondern auch die Arbeiter, nebſt dem vorbehaltenen Rückgriff, mit angemeſſener Arreſtſtrafe belegt werden.

Eſſig.

117. Die Eſſighändler haben eine jede Gattung Eſſig rein und unverfälſcht abzugeben, widrigen Falls nebſt dem Verluſte des Eſſigs noch geeignete Strafe zu erwarten.

118. Das Hauſiren mit Eſſig iſt bei Confiscationsſtrafe zwar unterſagt, jedoch iſt den Eſſighändlern der Verkauf und das Herumtragen ihres beſtellten Eſſigs an ihre Kunden geſtattet, der Verkauf fremden, nicht geprüften Eſſigs aber unter Strafe der Confiscation verboten. Die Eſſighändler, welche d.n Eſſig an ihre Kunden ſchicken, müſſen ſich mit den ſchriftlichen Beſtellungen legitimiren können.

Siehe: Verfälſchungen.

Fahren.

119. Das Fahren und Reiten innerhalb der Stadt iſt nur im mäßigen Trabe, und in den Neckargärten, wie auch auf Komödien- und Concert-Tagen in den

Straßen der Ausgänge aus dem Komödien-Hauſe und Concert-Saale, nur im Schritte erlaubt.

120. Niemand darf Pferde ohne die nöthige Aufſicht auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ſtehen laſſen.

121. Das Reiten mit mehr als Einem Handpferde wird nicht geſtattet.

122. Jedes Fuhrwerk muß dem andern auf der halben Straße rechts ausweichen.

123. Das Einfahren der Kutſchen auf die Nebengaſſen zum Anfahren an die Hausthüren, ſo wie jenes der Wägen zum Auf- und Abladen, darf nur im langſamen Schritte geſchehen: ſonſt aber iſt alles Fahren mit Kutſchen oder Wägen, Schub- und andern Karren, und das Laufen mit Laufmaſchinen auf den Nebengaſſen verboten. Wer durch ſolches Fahren an dem Nebenpflaſter, den Platten oder den Häuſern erweislichen Schaden verurſacht, hat letztern nebſt der Strafe zu vergüten; wenn aber ſogar jemand dadurch körperlich beſchädigt werden ſollte, ſo wird nebſt dem Koſtenerſatz erhöhte Strafe eintreten.

124. Wer dieſen Vorſchriften entgegen handelt, wird nebſt Erſatz des etwa verurſachten Schadens um 1 Reichsthaler geſtraft.

125. Nach Größe der Unvorſichtigkeit und des ver-

urſachten Schadens kann die Strafe geſchärft, und körperliche Züchtigung erkannt werden.

126. Die Metzgerknechte ſollen ſich des Fahrens mit ihren Fleiſchkarren auf der Nebengaſſe vom Nekkarthor herein, ſo wie auch in die Schranne, bei Strafe von 30 kr. enthalten.

127. Das Reiten der Pferde durch Kinder in die Schwemme iſt bei 1 Reichsthaler Strafe verboten, wofür die Eigenthümer der Pferde verantwortlich ſind.

128. Es darf bei den Ausgängen der Stadt und den Brücken keinem Poſtillon, Kutſcher oder Fuhrmann zugemuthet werden, ihre Pferde zu verlaſſen, um den Gelderhebern der Bequemlichkeit wegen die Zahlung an ihren Fenſtern zu machen: ſondern die Geld- und Zeichenerheber ſind verbunden, Geld und Zeichen an dem Wagen der Paſſirenden ſelbſt in Empfang zu nehmen, nach Befund bei Strafe von 2 bis 10 Reichsthalern.

Siehe: Theater.

Fenſterläden.

129. Da unbefeſtigte Fenſterläden bei ſtürmiſcher Witterung von den obern Stockwerken herabſtürzen, und Schaden verurſachen können, in den untern Stockwerken aber oft Anlaß geben, daß Vorübergehende, beſonders zur Nachtzeit, durch Anſtoßen ſich beſchädigen, ſo wird jedermann aufgefordert, ſeine Fenſterläden ſowohl bei Tag als bei Nacht bei 30 kr.

Strafe gehörig zu befeſtigen. Bei wirklich verurſachter Beſchädigung wird verhältnißmäßig nachdrückliche Strafe eintreten.

F e u e r.

130. Jeder Einwohner iſt verbunden, zur Verhütung aller Feuersgefahr nicht nur ſelbſt die genaueſte Vorſicht zu beobachten, ſondern auch die Seinigen dazu anzuhalten, über ihr Verhalten mit Feuer und Licht ſorgfältige Aufſicht zu pflegen, auf das brandgefährliche Betragen ſeiner Nachbarn aufmerkſam zu ſein, und bei fruchtloſen Erinnerungen ſolches der Obrigkeit anzuzeigen.

131. Gleiche Obliegenheit haben die Wirthe in Anſehung der bei ihnen einkehrenden Gäſte.

132. Alle Handlungen oder Unterlaſſungen, von welchen Feuersgefahr zu befürchten iſt, ſollen nach dem Grade der Nachläßigkeit oder des Vergehens beſtraft, Verheimlichung aber mit doppelter Strafe belegt werden.

133. Aſche und ausgebrannte Kohlen dürfen nicht auf hölzerne Boden oder andere gefährliche Orte hingeſchüttet, ſondern müſſen an ſolchen Orten verwahrt werden, wo ſie, wenn ſie noch glimmen, keinen Schaden verurſachen können, z. B. im Keller, in eiſernen oder irdenen mit eben ſolchen Deckeln verſehenen Gefäßen, oder in der ausgemauerten Hölung der Feuerheerde.

134. Oel, Pech, Schwefel, Salpeter, Firniß, Wagenschmier, Hanf, Flachs, Wolle, Kohlen und alle leicht Feuer fangende oder sich von selbst entzündende Waaren, z. B. Phosphor, Knallsilber, ätherische Oele, besonders Terpentinöl, Weingeist, Naphta, Firnisse, ꝛc. von jeglicher nicht ganz unbedeutenden Quantität, sollen in Kellern, Gewölben und andern sichern Orten vorsichtig aufbewahrt, und dabei die Behutsamkeit gebraucht werden, daß Waaren, wie Hanf und Pech, Vitriolöl und brennbare Gegenstände ꝛc., welche nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert gehalten werden.

135. Holz, Reisig, Späne, Torf, Lohkäse und andere brennbare Sachen dürfen nicht nahe an den Feuerstätten und Kaminen, sondern müssen wenigstens 6 Schuh davon entfernt liegen.

136. Ungelöschter Kalk soll nicht an solchen Orten aufbewahrt werden, wo ihn Regen oder anderes Wasser zufällig entzünden, und er brennbare Materialien ergreifen kann.

137. Heu darf nicht feucht eingeführt, und Heu und Stroh nicht auf den gewöhnlichen Hausspeichern sondern nur in Scheuern oder auf Speichern über den Stallungen oder Remisen aufbewahrt werden. Jede Zuwiderhandlung wird auf Betreten um 3 Reichsthaler bestraft. Das Heu ist vor Reibung

mit Eiſen zu verwahren, und beſonders in naſſen Jahrgängen häufig zu lüften.

138. Es darf kein Feuer anders als wohlverwahrt über die Straße getragen werden.

139. Bei dem Gebrauche des Kohlenfeuers wird die Vorſicht empfohlen, daß daſſelbe über Nacht nicht an ſolchen Orten gelaſſen werde, wo Menſchen durch den Dampf erſtickt werden können, auch ſoll das Kohlenfeuer zur Erwärmung an Orten nicht gebraucht werden, wo Brand dadurch entſtehen kann.

140. Ställe, Scheuern, Speicher oder andere Orte, wo leicht entzündbare Sachen aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Lichte, ſondern nur mit wohlverwahrten Laternen betreten werden.

141. Das Tabakrauchen auf den Speichern, in Stallungen und Scheuern, in den Werkſtätten der mit Holz, Papier, Hanf und ſonſt leicht feuerfangenden Materialien umgehenden Handwerker und an allen ſonſtigen brandgefährlichen Orten iſt verboten.

142. Wer darauf betreten wird, ſoll um 30 kr., diejenigen Meiſter oder Hauswirthe aber, welche es wiſſentlich dulden, noch beſonders um 3 Reichsthaler geſtraft werden.

143. Niemand darf in der Stadt oder nahe bei derſelben ſchießen oder Knallkugeln legen, auch dürfen innerhalb und in den nächſten Umgebungen der

Stadt ohne obrigkeitliche Erlaubniß bei 5 Reichsthalern Strafe keine Feuerwerke losgebrannt oder Raketen geworfen werden.

144. Es iſt nicht erlaubt, bei offenem Lichte zu dreſchen und zu hecheln.

145. Das Trocknen des Holzes auf, hinter und unter dem Ofen, in den Kaminen, in den Ofenlöchern oder auf jede andere gefährliche Art iſt unterſagt.

146. Es iſt verboten, innerhalb der Stadt Firniß, Wagenſchmier, Theer und Vogelleim zu kochen, Pechfackeln und Pechkränze zu verfertigen, Hanf und Flachs zu dörren; dieſe Arbeit darf nur außerhalb der Stadt auf freien Plätzen vorgenommen werden.

147. Diejenigen Handwerksleute, welche in Holz arbeiten und Späne machen, haben bei dem Gebrauche des Feuers und Lichtes alle Behutſamkeit anzuwenden, und ſich bei ihrer Arbeit keiner andern als der eiſernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuße und erhabenem Ringe zu bedienen.

148. In den obern Stockwerken werden keine großen Waſchfeuer geduldet, und die großen Waſchen, wenn ſich in den Häuſern keine beſondern Waſchküchen befinden, in das am Rheine angelegte Waſchhaus verwieſen.

149. Beim Ausbruch eines Brandes zur Nacht-

Zeit hat jeder Hauseigenthümer oder deſſen Stellvertreter in der Gegend eine Laterne mit einem brennenden Lichte an ſeinem Hauſe aufzuhängen, oder ein brennendes Licht innerhalb eines ſeiner Fenſter auszuſtellen.

150. Das Uebrige wird durch die Feuerlöſch-Ordnung beſtimmt.

Finden.

151. Wer etwas findet, es ſei ſo gering als es wolle, deſſen Eigenthümer ihm nicht bekannt iſt, hat dieſen Fund durch die Localblätter bekannt zu machen, oder ſolchen der Polizei zu dieſem Behufe zu übergeben.

152. Wer dieſes in den erſten 3 Tagen nicht befolgt, wird angeſehen, als habe er ſich die Sache unrechtmäßiger Weiſe zugeeignet, und darnach beſtraft.

153. Die gefundene Sache gehört dem Finder, wenn nach der öffentlichen Bekanntmachung der vorige Inhaber ſie innerhalb drei Jahren nicht zurück verlangt.

Fiſchmarkt.

154. Der Fiſchmarkt iſt an jedem Tage der Woche, nur Sonn- und gebannte Feiertage ausgenommen, an dem dazu angewieſenen Platze bei der Concordien-Kirche zu halten erlaubt.

155. Vor Endigung der gewöhnlichen Marktzeit iſt es ſowohl den fremden als hieſigen Fiſchern bei Confiscationsſtrafe verboten, ihre Waaren in den einzelnen Häuſern zum Verkauf anzubieten, und wird auf den Vorwand vorher gemachter Beſtellung keine Rückſicht genommen.

156. Abgeſtandene und allzu ſtark moraſtende Fiſche ſind bei 5 fl. Strafe auf den Markt zu bringen verboten.

157. Bei gleicher Strafe iſt nur das ächte hieſige Gewicht und Maß zu gebrauchen, und darf, wo es zu Ergänzung des Gewichts erforderlich ſein wird, bloß Gattung zu Gattung zugewogen werden. Unredlichkeit im Gewicht wird nach Maßgabe der Polizeivorſchriften unter dem Abſchnitt Gewicht geahndet.

158. Da den hieſigen ſowohl als den fremden Fiſchern ihre beſondern Plätze angewieſen ſind, ſo wird erſtern verboten, ihre Fiſchwaaren auf dem für die fremden Fiſcher angewieſenen Platz auszuſtellen, auch ſich unter irgend einem Vorwande vor 11 Uhr Vormittags dort einzufinden, wie denn auch

159. denſelben nur erlaubt iſt, nach 11 Uhr den übrig gebliebenen Vorrath der fremden Fiſcher an ſich zu kaufen.

160. Die hieſigen Fiſcher ſollen vom erſten Mai bis letzten September von Morgens 6 Uhr, die übrige Zeit des Jahres aber von 8 Uhr an feil halten.

161. Sowohl die hieſigen als fremden Fiſcher ſollen bei Strafe der Confiscation ihren Vorrath öffentlich feil halten, und wird auf den Vorwand, daß die Waare ſchon beredet oder verkauft ſei, keine Rückſicht genommen.

162. Den Stockfiſchhändlern iſt bei 10 Reichsthalern Strafe verboten, Stockfiſch mit Kalk und Seifenſiederlauge zu wäſſern, oder ſonſtige ſchädliche Mittel dazu zu gebrauchen. Die Seifenſieder dürfen bei gleicher Strafe an keinen mit Zubereitung des Stockfiſches und deſſen Verkauf ſich abgebenden Händler ſolche Lauge abgeben.

F l e i ſ ch.

163. Es darf kein Stück Vieh weder zum Verkaufe noch zum Hausgenuſſe dahier geſchlachtet werden, wenn daſſelbe nicht vorher lebend von dem verpflichteten Fleiſchbeſchauer beſichtigt und gut geheiſſen worden iſt.

164. Auch nach dem Schlachten muß der Fleiſchbeſchauer die Beſichtigung nochmals vornehmen, und nur dann erſt iſt der Verkauf oder der Gebrauch zur eigenen Conſumtion geſtattet, wenn derſelbe das geſchlachtete Vieh geſund und rein gefunden hat.

165. Wer dieſes nicht befolgt, wird nebſt Zahlung der doppelten Schaugebühr noch beſonders nach Beſchaffenheit der Sache beſtraft.

166. Die Metzgermeiſter haben für den erforderlichen Vorrath an Fleiſch für die hieſige Stadt bei ſcharfer Ahndung ſtete Sorge zu tragen.

167. Die ſchlachtenden Metzger ſind verpflichtet, ihr ſämtliches Fleiſch jeden Tag im Sommer des Morgens von 5, und im Winter des Morgens von halb 7 bis 10 Uhr in der Schranne feil zu halten.

168. Jener Metzger, der dieſe Stunden nicht einhält, und mit ſeinem Fleiſche ſpäter in der Schranne erſcheint, oder vor Verlauf der beſtimmten Zeit ſich daraus entfernt, ſoll mit 1 Reichsthaler, und jener, welcher ſich ohne erhebliche Urſache gar nicht einfindet, mit doppelter Strafe belegt werden.

169. Die Zugabe darf nur ein Zehntheil des Gewichts, Ein Pfund auf zehn, betragen, und muß aus der nämlichen Fleiſchgattung beſtehen. Es dürfen keine Füße, Lunge, Leber oder andere geringe Stücke zugewogen werden.

170. Es iſt verboten, Fleiſch ohne Zugabe um einen höhern Preis als die beſtimmte Taxe zu verkaufen.

171. Wer die §§. 169 u. 170 übertritt, ſoll in 10 Reichsthaler Strafe verurtheilt werden.

172. Wer Fleiſch unredlich auswiegt, hat die Strafe zu erwarten, die unter Gewicht verordnet iſt.

173. Aufgeblaſenes oder angelaufenes Fleiſch ſoll

konfiscirt, und Derjenige, der ſolches Fleiſch zum Verkaufe ausſetzt, um 2 Reichsthaler beſtraft werden.

174. Wer dennoch ſolches aufgeblaſenes oder angelaufenes Fleiſch, oder unrichtiges Gewicht, oder mehr als den zehnten Theil oder andere Zugabe von den Metzgern erhält, wird aufgefordert, der Polizei davon die Anzeige zu machen. Auf Verlangen wird eine ſolche Anzeige belohnt.

175. Das Aushängen von ganzem Schlachtvieh, oder einzelnen Stücken Fleiſch oder Fett vor den Häuſern, an den Thürpfoſten oder Thüren, wie auch das Aushängen ausgeſpannter Fetthäute, das Auslegen von zerſchnittenem Fett, von Eingeweiden, Köpfen und dergleichen iſt bei 1 Reichsthaler Strafe verboten, dagegen iſt jedem Metzger unbenommen, ſeinen Namen und Gewerbe auf einer Tafel aufzeichnen, und dieſe am Hauſe befeſtigen zu laſſen.

176. Die Chriſten- und Judenſchranne ſoll täglich geſäubert, die Bänke öfters in der Woche mit warmem Waſſer abgewaſchen, das Fleiſch auf reinen Tüchern ausgelegt, und Narden, Haken, Karren und alles übrige dabei befindliche Geräthe nicht minder rein erhalten werden.

177. Das Mitbringen der Hunde in die Schranne iſt den Metzgern bei 1 Reichsthaler Strafe unterſagt.

178. Die Metzger ſollen keine Stiere ſchlachten, die in den vier Vierteln unter 400 Pfund wiegen.

179. Kühe, an welchen äußerlich wahrzunehmen iſt, daß ſie Kälber tragen, dürfen bei 10 Reichsthalern Strafe nicht geſchlachtet werden.

180. Der Genuß des Fleiſches von zäpfig oder hirſchig gefallenem Hornvieh iſt zwar als der Geſundheit keineswegs ſchädlich erkannt: da aber viele Menſchen Abſcheu dagegen haben, ſo ſoll der Verkauf deſſelben nur dann erlaubt ſein, wenn die Käufer vorher davon unterrichtet worden ſind; der Verkauf darf daher nicht in den gewöhnlichen Fleiſchbänken, ſondern nur vor denſelben auf öffentlicher Straße geſchehen. Wenn dieſes nicht geſchieht, ſo wird es als Betrug beſtraft.

181. Das Hauſiren mit Fleiſch, ſo wie das Einbringen des grünen Fleiſches in die Stadt zum Verkaufe iſt bei Confiscationsſtrafe verboten.

182. Nur den Ochſenmetzgern iſt erlaubt, Ochſen, ſo wie den Kühemetzgern, Kühe, Rinder, Stiere und Reiblinge zu ſchlachten. Jede Zuwiderhandlung wird mit 10 Reichsthalern Strafe belegt.

183. In den Gerechtſamen des Zunftverbandes liegt es, daß niemand, der nicht Metzgermeiſter dahier iſt, mit Fleiſch handeln dürfe. Auch demjenigen, der zum Hausgebrauche geſchlachtet hat, und aus irgend einer Urſache das Fleiſch ganz oder zum Theil wieder veräußern will, iſt kein Verkauf im

Einzelnen, ſondern nur in größern Quantitäten an hieſige Metzgermeiſter erlaubt.

Siehe: Kälber, Schweine, Speiſemarkt, Schlachthäuſer.

Fremde.

184. Wer in ſeiner Wohnung einen Fremden beherbergt, und ſei es auch der nächſte Anverwandte, hat binnen 12 Stunden hiervon die ſchriftliche Anzeige auf der Polizei zu machen, unter einer Strafe von 1 bis 10 Gulden, nach Verhältniß der hierin bewieſenen Nachläßigkeit.

Siehe: Wirthſchaft.

185. Wenn ſolche Fremde ihren Aufenthalt über die Zeit, welche bei ihrer Anzeige angegeben wurde, verlängern wollen, ſo iſt bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe die Urſache des zu verlängernden Aufenthaltes auf der Polizei zu melden, und nach Umſtänden die Erlaubniß dazu einzuholen.

186. Wer einen Betteljuden, Landſtreicher oder andern verdächtigen Menſchen ohne vorherige Anzeige aufnimmt, iſt nebſt der Strafe auch für die etwa daraus entſtehenden Folgen verantwortlich.

187. Die Angabe eines falſchen Namens wird um 10 Reichsthaler beſtraft; die Wirthe, welche Fremde aufnehmen, haben daher dieſelben hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

188. Wer nicht Gaſtwirth oder Herbergsvater iſt,

darf bei 3 Reichsthalern Strafe Niemand um Geld beherbergen.

189. Keinem Fremden wird der Aufenthalt dahier ohne vorgängige und jährlich zu erneuernde Nachweiſung ſeines beibehaltenen ausländiſchen Heimatrechtes geſtattet, ſondern es iſt derſelbe, wenn er ſich hierüber nicht hinlänglich auszuweiſen im Stande iſt, entweder alsbald zum Wegzuge außer Landes, oder falls er dazu die geſetzlich erforderten Eigenſchaften gehörig nachweiſet, zu Nachſuchung des Staatsbürgerrechts binnen einer ihm anzuberaumenden peremtoriſchen Friſt anzuhalten. (ſ. jedoch §. 191.)

190. Es muß daher jeder Fremde, der nicht bei Gaſtwirthen oder Gaſtfreunden in Gaſtweiſe ſich aufhalten, ſondern eine eigene Wohnung dahier beziehen will, vorerſt ſeine Verhältniſſe in ein von der Polizei ihm zugeſtellt werdendes Formular (oder Declarationsblatt) eigenhändig eintragen, und dieſes mit ſeinem Paſſe und Heimatſcheine der Polizei vorlegen, wogegen ihm die Aufenthalts-Erlaubniß unentgeldlich ertheilt wird.

191. Fremde, die durch ihr Vermögen oder durch eine Penſion ein ausreichendes Einkommen entweder notoriſch haben, oder ſich darüber legitimiren, können, ſobald ihr hieſiger Aufenthalt nicht gegen beſondere Verordnung läuft, lediglich auf ihre gültige

Päſſe geduldet werden, und ſind mit jährlicher Erneuerung des Heimatſcheines zu verſchonen.

Siehe: Handwerksgeſellen. Wirthſchaft.

Fruchtmarkt.

192. Zu Haltung des Fruchtmarktes iſt zwar ein beſtimmter Wochentag feſtgeſetzt, und ein öffentlicher Platz angewieſen, allein es iſt jedermann erlaubt, auch außer dieſem Orte und Tage ſowohl Halm= als Hülſenfrüchte zu verkaufen und zu kaufen.

193. Die Hülſenfrüchte (Erbſen, Linſen, Bohnen ꝛc.), wenn ſie nicht auf dem Fruchtmarkte zum Verkaufe gebracht werden, ſind nur in der Mehlwage auszuſtellen erlaubt.

194. Für die Sicherheit der an den Vorabenden der Fruchtmarkttage ankommenden, wie auch der nach dem Markt in das Magazin eingeſtellt werdenden Früchte, ſorgt das Fruchtmarktgericht, hingegen übernimmt es keine Gewährſchaft vom Anfang bis zu Ende des Marktes, auch nicht für die außerhalb des Magazins anderwärts untergebrachten Früchte.

195. Müßige und verdächtige Leute, Weibsperſonen und Kinder, welche auf dem Fruchtmarkte nichts zu ſchaffen haben, ſollen davon entfernt gehalten werden.

196. Fuhrwerke, Pferde oder anderes Zugvieh auf dem Fruchtmarkte ſtehen zu laſſen, iſt verboten;

auch ſollen Pferde und Fuhrwerke, ſo viel thunlich, zu Schonung des Raumes in die Nebenſtraßen geſtellt werden.

197. Auf dem Fruchtmarkt und in dem Magazin iſt es bei namhafter Strafe verboten, Tabak zu rauchen oder brennbare Sachen bei ſich zu haben.

198. Vor dem durch Trommelſchlag verkündeten Anfang des Marktes dürfen die Fruchtſäcke nicht geöffnet werden.

199. Da die Magazin-Aufſeher, Mitterer und Sackträger mit handgelübdlichen Pflichten belegt und zur fleißigen, pünktlichen und treuen Bedienung jedes Marktgaſtes angewieſen ſind, ſo wird jede Zuwiderhandlung nachdrücklichſt beſtraft, aber auch eben ſo jeder Verſuch, einen Mitterer zu beſtechen oder ihm Ordnungswidriges zuzumuthen, geahndet werden.

200. Die Mitterer haben bei dem Fruchtmeſſen, es ſei auf dem Markt oder in den Speichern,

1) das Virnſel zu drehen, und ſo ſehr als möglich anzufüllen.
2) Sie dürfen das Virnſel nicht in die Höhe heben, und durch Fallen laſſen oder Aufſtoßen die Frucht einſtauchen.
3) Das Abſtreichen des Virnſels iſt mit gerade gehaltenem Streichholz in einem Strich in der Art vorzunehmen, daß der Steg ſichtbar wird.
4) Bei der Spelz und dem Haber iſt jedoch das

Sägen mit gerade gehaltenem Streichholz und ebenfalls in der Art vorzunehmen, daß der Steg ſichtbar wird.

201. Es iſt keinem Marktgaſt erlaubt, ſich einen Mitterer ſelbſt zu wählen, ſondern ſie müſſen von dem Fruchtmarktgericht begehrt, und von dieſem der Reihe nach angewieſen werden.

202. Früchte, die nicht Kaufmannsgut ſind, ſollen bei Strafe der Confiscation nicht zu Markte gebracht, und ſo auch keine verfälſchte oder ungebührlich vermiſchte Früchte ausgeſtellt werden, und zwar letzteres unter Gewärtigung der Herabwürdigung des Kaufpreiſes und gebührender Strafe.

203. Alle über dem Kaufen und Verkaufen der Früchte auf dem Markt entſtehenden Widerſprüche und Anſtände, auch alle etwa vorfallenden Unziemlichkeiten entſcheidet das Fruchtmarktgericht.

204. Es dürfen keine Früchte gemeſſen werden, wenn ſie nicht vorher bei dem Fruchtmarktgericht abgerentet (die ſtädtiſchen Abgaben davon entrichtet) worden ſind, bei Strafe der Confiscation und bei Dienſtentſetzung des Mitterers.

205. Außer den regulirten Renten= und Einſtellgebühren darf nichts gefordert noch gegeben werden, doch haben die Sackträger für die Unterbringung jedes Sackes in das Magazin 1 kr. zu fordern, wenn

aber die Früchte anderwärts untergebracht werden ſollen, haben die Eigenthümer ſich mit den Mitterern (vorbehaltlich etwa nöthig werdender Einſchreitung des Fruchtmarktgerichts) ſelbſt zu vergleichen.

206. Die eingeſtellten Früchte werden nur an jene abgefolgt, welche die darüber ausgefertigten Scheine des Fruchtmarktgerichts vorlegen, ohne darnach zu fragen, ob der Rückbringer des Scheines auch der Eigenthümer der Früchte ſei.

207. Wer ſeinen Schein verloren oder mitzubringen vergeſſen haben ſollte, muß ſich die Bürgſchaft eines angeſeſſenen Mannes zu verſchaffen ſuchen, wenn er dem Fruchtmarktgericht nicht hinlänglich bekannt wäre, um ſich mit ſeinem Revers begnügen zu können.

208. Für unvorhergeſehene, unverſchuldete, unausweichliche oder ſonſt außerordentliche Unglücksfälle, wird von dem Fruchtmarktgericht nicht gehaftet; daſſelbe wird ſich aber beſtens angelegen ſein laſſen, ſolchen Fällen nach möglichſten Kräften vorzubeugen.

209. Ueber den dritten Markttag ſollen keine Früchte eingeſtellt, und hierzu nur nach Beſchaffenheit wichtiger Umſtände die Erlaubniß ertheilt werden.

210. Beſchwerden gegen Verfügungen des Fruchtmarktgerichts ſind bei dem Großherzoglichen Stadtamt anzubringen.

Siehe auch: Mehlhandel.

G a u k l e r.

211. Weder Seiltänzern noch Aequilibriſten wird geſtattet, hier ihre Künſte ausüben zu dürfen.

212. Die ſogenannte Poſſen= oder Spaßmacherei bei jüdiſchen Hochzeiten, Beſchneidungen, Synagogen=Einweihungen ꝛc. iſt durch den iſraelitiſchen Oberrath abgeſchafft, und wird durch polizeiliche Aufſicht dieſes Verbot unterſtützt, daher keinen fremden ſogenannten Poſſenmachern der Eintritt und Aufenthalt verſtattet, ſondern dieſelben über die Grenze gebracht werden, den etwa hieſigen, mit dergleichen ſich abgebenden jüdiſchen Einwohnern aber wird die Ausübung ſolches Gewerbes bei dreitägiger Arreſtſtrafe unterſagt.

G e b ä u d e.

213. Schadhafte Gebäude, von welchen irgend eine Gefahr zu befürchten iſt, und welche der Eigenthümer auf die ihm zugegangene Ermahnung nicht ausbeſſern läßt, ſollen auf ſeine Koſten hergeſtellt, und derſelbe noch beſonders wegen ſeiner Nachläßigkeit mit 10 Reichsthalern, oder wenn jemand dadurch wirklich beſchädigt worden wäre, nach Bewandniß der Umſtände ſchärfer beſtraft werden.

214. Wenn Dächer neu gedeckt oder ausgebeſſert, oder ſonſt Reparaturen an einem Gebäude vorgenommen werden, ſo ſollen die Handwerksleute, nebſt dem ausgehängten Warnungszeichen, auf beiden Sei=

Seiten der Nebenſtraße, wo die Ausbeſſerung vorgenommen wird, eine leichte Latte bei Strafe von 1 Reichsthaler vorſtellen, auch zur Verhinderung des Herabfallens großer Stücke von Ziegeln oder ſonſtigen Bau-Materialien die möglichſte Vorſorge gebrauchen. Nie aber dürfen die als unbrauchbar ausgehobenen Ziegeln oder Schieferſteine bei 5 Reichsthalern Strafe auf die Straße herunter geworfen werden, ſondern ſolche ſind innerhalb des Daches aufzunehmen.

215. Jede Oeffnung auf den Speichern der hieſigen Gebäude muß entweder mit Dachläden oder Fenſtern verſehen ſein, und dieſe müſſen bei entſtehendem Feuerlärmen ſogleich geſchloſſen werden.

216. Die Eigenthümer neu gebauter Häuſer haben gehörige Sorge zu tragen, daß dieſelben vor gänzlicher Austrocknung nicht bezogen werden.

217. Wer ein Haus oder anderes Gebäude in hieſiger Stadt erwirbt, ſei es durch Kauf, Tauſch, Erbſchaft oder Schenkung, muß am Tage der Beſitznahme bei 1 Reichsthaler Strafe der Polizei davon die Anzeige machen.

218. Beſchädigungen oder Beſchmutzungen der Häuſer, Brunnen und Monumente aus Bosheit oder Muthwillen werden um Geld oder mit Gefängniß, und Erſatz des verurſachten Schadens beſtraft. Der Anzeiger erhält eine verhältnißmäßige Belohnung.

Siehe: Bauordnung. Nebengaſſen.

G e l d.

219. Falſches Geld darf wiſſentlich nicht weiter ausgegeben, ſondern muß der Polizei eingeliefert, oder von dem Inhaber caſſiret und zur Ausgabe untauglich gemacht werden; das eingelieferte wird alsdann mit dem Worte: Falſch, geſtempelt werden.

220. Wenn es mit dieſem Kennzeichen verſehen iſt, ſteht es dem Eigenthümer frei, daſſelbe zurück zu nehmen, als Waare zu verhandeln, oder der Münzſtätte gegen deſſen allenfallſigen innern Werth zu überlaſſen.

221. Wer überführt wird, daß er falſches Geld wiſſentlich weiter ausgegeben hat, muß den dafür empfangenen Betrag rückerſtatten, und unterliegt der geſetzlichen peinlichen Strafe.

G e ſ i n d e w e ſ e n.

222. Wer als männlicher oder weiblicher Dienſtbote dahier in Dienſte treten will, er ſei von hier gebürtig oder fremd, muß ſich bei der Polizei melden und einen Miethſchein nachſuchen.

223. Fremde Dienſtboten müſſen über ihre gute Aufführung mit einem Zeugniſſe der Obrigkeit ihres letzten Aufenthaltsortes verſehen ſein; ohne daſſelbe werden ſie zurückgewieſen.

224. Männliche Dienſtboten, welche der Conſcrip-

tion unterliegen, müſſen ſich ferner durch ein Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit ausweiſen, daß ſie bei der vorgeweſenen Conſcription nicht vom Looſe getroffen worden.

225. Dienſtboten, welche ohne Miethſchein in Dienſte treten, ſollen mit dreitägigem Gefängniſſe oder um 2 Reichsthaler, und Herrſchaften, welche ſolche ohne Miethſchein in Dienſte aufnehmen, um 2 Reichsthaler beſtraft werden.

226. Die Dienſtboten haben ihren Austritt aus einem Dienſte und ihren Eintritt in einen andern bei der Polizei anzuzeigen, und ſich mit einem Entlaſſungsſcheine ihrer vorigen Herrſchaft auszuweiſen, bei 24ſtündiger Gefängniß- oder 1 fl. Geldſtrafe.

227. Der Austritt eines Dienſtboten mit Anführung deſſen Vor- und Zunamens iſt von der Dienſtherrſchaft der Polizei innerhalb 24 Stunden ſchriftlich anzuzeigen, bei 1 Reichsthaler Strafe. Dafür, daß der neue Dienſtbote ſeinen Eintritt gehörig melde, wird die Dienſtherrſchaft unter gleicher Strafe mit verantwortlich gemacht.

228. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß dienſtloſe Dienſtboten beherbergt, unterliegt der auf unangezeigte Beherbergungen geſetzten verordnungsmäßigen Strafe von 1 bis 10 Gulden.

229. Für die Ausfertigung eines Miethſcheines hat

das Geſinde 6 kr. und an Einſchreibgebühr für jede Dienſtveränderung eben ſo viel zu bezahlen.

230. Verheirathetes Geſinde mit oder ohne Kinder wird nicht zugelaſſen.

Gewichte.

231. Sämtliche Handels- und Gewerbsleute ſind angewieſen, ihre Waagen und Gewichte, ſo oft ſie Unrichtigkeiten bemerken, und jeden Falls alle Jahr einmal, zwiſchen dem 1. Januar und 1. April, bei Vermeidung einer nach Umſtänden zu bemeſſenden Polizeiſtrafe zu einem der obrigkeitlich angeordneten Juſtirer zum Behufe des Juſtirens zu bringen, wobei zugleich jedem hierzu nicht Berechtigten das Juſtiren der Waagen und Gewichte bei Strafe unterſagt iſt.

232. Alle Gewichtſteine, das Einſatzgewicht von Meſſing ausgenommen, müſſen aus gegoſſenem Eiſen beſtehen, und hohl gegoſſen ſein, damit das beſtimmte Gewicht durch einen Einguß von Blei auf das genaueſte ausgemittelt werden könne.

233. Dieſer Einguß muß innerhalb des Gewichtſteines mit dem amtlichen Stempel verſehen ſein, und darf nicht im mindeſten aus dem Gewichtſteine hervorragen, indem daran vorſtehendes Blei nicht nur dem Abnützen im Gebrauch unterliegt, ſondern auch zu gefliſſentlicher Abnahme deſſelben Gelegenheit geben kann.

234. Diejenigen Gewichtführenden, welche Waaren verkaufen, wodurch die Gewichte verunreinigt werden, haben dieſelben, ehe ſie dem Juſtirer zugeſtellt werden, vorerſt durch Auskochen zu reinigen und zu trocknen.

235. Der Juſtirer hat gegen Empfang der regulirten, in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werdenden, Taxe die erforderlichen Werkzeuge, Kohlen, Materialien, ſelbſt zu ſtellen, dagegen wenn er an große Gewichte neue Ringe anlegt, dafür ſeine Auslagen anzuſprechen.

236. Gewichtſteine, wären ſie gleich auch im Gewichte richtig, wenn ſie nicht nach dieſer Vorſchrift verfertigt ſind, werden confiscirt.

237. An den Waagen der Handels- und Gewerbsleute darf zur Ausgleichung einer Waagſchale gegen die andere kein Material, es beſtehe worin es wolle, angehängt oder eingelegt werden, es ſei denn, daß daſſelbe, wie z. B. bei den Metzgern die Fleiſchhaken, an der Waage nöthig, daran vollkommen befeſtigt, und mit dem Amtsſtempel verſehen wäre.

238. Waagen, welche gegen dieſe Vorſchrift verfertigt ſind, werden confiscirt, und jedes Loth des daran fehlenden Gewichts ohne Rückſicht auf das angehängte oder eingelegte Material, bei Kauf- und Gewerbsleuten, welche mit Seide, Gold- und Silberwaaren handeln, mit 10 Reichsthalern, bei den

übrigen Krämern und Handwerkern aber mit 2 Reichsthalern Strafe belegt.

239. Gleiche Strafe wird in eben dieſem Verhältniſſe gegen diejenigen Handels- oder Gewerbsleute verhängt, deren Gewichtſteine zu leicht befunden werden.

240. Iſt die Waage und ſind die Gewichtſteine gleichwohl richtig, iſt aber damit unredlich ausgewogen worden, ſo ſoll die mangelhaft ausgewogene Sache dem Verkäufer confiscirt werden, und unterliegt derſelbe der geſetzlichen Strafe.

241. Die Gewichtkäſtchen ſind in der Art geſtattet, daß zwiſchen denſelben und der einen Waagſchale ein Spielraum von jedoch nicht mehr als einem Zoll, und ein Ausſchlag von 2 Zoll belaſſen werde.

Siehe auch: Maß.

G i f t.

242. Der Verkauf der mit Arſenik zubereiteten Ratten- und Mäuſegifte, des Fliegenſteins und der Krähenaugen iſt verboten.

243. Die Kaufleute, auch ſitzende und wandernde Krämer, haben ſich der Führung und des Verkaufs dieſer Giftwaaren bei 10 Reichsthalern Strafe und ſchärferer Ahndung, wenn Unglück durch den Verkauf angerichtet worden iſt, zu enthalten.

4 *

244. Die Apotheker, ordentliche Krämer, Kaufleute und Großhändler haben ſich in Abgabe der Giftwaaren, die zum Gewerbs- und Fabricationsgebrauch dienen, als rothen Arſeniks, Auripigments oder gelben Arſeniks, weißen Arſeniks, Gummiguttä, Sublimats und dergleichen, auch ſonſtiger draſtiſcher Arzneiſtoffe nach den Vorſchriften der Apothekerordnung, bei Vermeidung der dort ausgedrückten Strafen, zu benehmen.

245. Perſonen, welchen zum Betrieb ihres Gewerbes oder zu wiſſenſchaftlichen Zwecken erlaubt iſt, Gifte zu beſitzen, dürfen bei der bedrohten Strafe zu keinem Vorwande, weder gegen noch ohne Bezahlung, dieſelben an Andere mittheilen.

246. Es iſt verboten, zur Vertilgung der Feldmäuſe und anderer ſchädlichen Thiere Gift auf die Felder zu legen. Eine Vorſchrift, die Feldmäuſe zu vertilgen, enthält das hieſige Intelligenzblatt 1818, Nro. 89.

Siehe auch: Backwerk.

Handel.

247. Wer zur Führung eines offenen Ladens nicht berechtigt iſt, dem iſt der Handel mit eigenen, oder von Auswärtigen in Commiſſion erhaltenen Waaren bei 10 Reichsthalern, auch nach Umſtänden der Confiscation derſelben in dem erſten Betretungsfalle, mit Vorbehalt ſtärkerer Ahndung bei fernerer Zuwiderhandlung, verboten.

248. Alle Niederlagen von Waaren, welche Fremden gehören, ſind außer der Meßzeit zum Verkauf ſowohl im Großen als im Kleinen bei Strafe von 10 Reichsthalern bei der erſten Betretung unterſagt.

249. Es wird allen Gaſt- und anderen Wirthen unter eigener Verantwortlichkeit und Haftung für die Strafe zur Pflicht gemacht, dergleichen Verkauf in ihren Häuſern nicht zu geſtatten, und vielmehr das bei ihnen hinterliegende Gut zur Sicherung gegen alle Unterſchleife in eigenen Verwahr zu nehmen.

250. Waaren, welche außer der Meßzeit zum Verkauf im Großen, oder, wo ſie ſich dazu eignen, im Kleinen ausgeſtellt werden, ſind in das herrſchaftliche Kaufhaus zu bringen, wo für die Unterbringung geſorgt wird.

251. Was den Handel an Sonn- und gebannten Feiertagen betrifft, ſo dürfen auf ſolche Tage keine Läden geöffnet, noch ſonſt Waaren öffentlich herum geführt, ausgeſtellt oder feil geboten, keine Perſonen auf den Handel beſtellt werden, und keine mit ihren Waaren auf den Handel ausgehen.

252. Wer dagegen bei einem Kaufmanne oder ſonſt einem andern Verkäufer aus eigenem Antriebe und in der Stille in deſſen Hauſe etwas abholen oder einhandeln will, dem iſt es, wenn es nur nicht unter dem gewöhnlichen Hauptgottesdienſte des Morgens von 9 bis 10, und des Nachmittags von 2 bis

3 Uhr, ſondern zwiſchen und nach dem Gottesdienſt geſchieht, erlaubt; nur muß es, wenn es auch in dieſer Zeit weggebracht werden ſoll, etwas ſein, das ohne Geräuſch und Aufſehen von einem Orte zum andern überbracht werden kann, oder die Ueberbringung muß erſt nach geendigtem Hauptgottesdienſte ſolchen Tages unternommen werden.

253. Wer die Beſtimmungen der §§. 251 u. 252 überſchreitet, ſoll mit 2 Reichsthalern Strafe belegt werden.

254. Der Handel mit Leinwand iſt nur den Kaufleuten und Leinwandhändlern erlaubt, und außer dieſen den den Speiſe= oder Wochenmarkt beſuchenden Landleuten nur verſtattet, Leinwand in Reſten, nicht aber in ganzen Stücken auf dem Markt zu verkaufen; alles bei Confiscationsſtrafe.

255. Den Verkauf von doublirten oder plattirten Gold= und Silberwaaren betreffend, müſſen die innerhalb des Großherzogthums gefertigten Waaren dieſer Art mit dem Worte Doublé, oder kleinere Artikel wenigſtens mit einem auch dem bloßen Auge lesbaren D bezeichnet ſein, ferner dürfen dergleichen Waaren nie nach dem Gewichte verkauft werden, und iſt den Gold= und Silberarbeitern zur Pflicht gemacht, ein ſolches in ihren Etabliſſementsbüchern, Etiquetten und Verkaufsrechnungen ausdrücklich zu bemerken.

256. In Betreff der fremden, im Großherzog=

thume zum Verkaufe dargebotenen doublirten oder plattirten Waaren iſt verordnet, daß ſolche nur alsdann zugelaſſen werden ſollen, wenn ſie mit einem durch öffentliche Blätter genugſam bekannt gemachten Stempel, der ihre Qualität bezeichnet, dem unbewaffneten Auge lesbar verſehen ſind.

257. Auf den Diebſtahl, die Verheimlichung oder auch nur Kauf oder Tauſch (ohne davon ſogleich die Anzeige zu machen) von Armaturſtücken, die ſich als Militär-Requiſiten kennbar auszeichnen, iſt einjährige Zuchthausſtrafe geſetzt. Bei bloßen Monturſtücken findet willkührliche nachdrückliche Beſtrafung ſtatt. Die Entſchuldigung, man habe nicht gewußt, daß es militäriſches Eigenthum ſei, wird, ſobald das Requiſit der Kenntlichkeit vorhanden iſt, nicht angenommen; auf jeden Fall werden dergleichen Effekten, wo ſie angetroffen werden, ohne einige Vergütung als ärariſches Eigenthum weggenommen.

258. Um das Kaufen geſtohlener Sachen zu verhüten, iſt jeder Käufer bei Strafe gehalten, alle von Kindern, Dienſtboten und unbekannten Perſonen zum Kauf angetragenen Sachen zuvor bei der Polizei anzuzeigen, von welcher dann der Name des Verkäufers aufzuſchreiben iſt. Jedem Händler und Trödler, der überwieſen wird, dieſes Geſetz übertreten zu haben, ſoll neben Verfall in die Strafe überdies die Erlaubniß, einen Handel oder Trödelkram treiben zu dürfen, entzogen werden.

Siehe: Hauſiren. Meſſen. Nothhandel.

Handwerksgeſellen.

259. Jeder hier einwandernde Handwerksgeſelle muß mit einem gültigen Paß oder Wanderbuch verſehen ſein. Kundſchaften werden nur aus ſolchen Staaten, wo weder Päſſe noch Wanderbücher eingeführt ſind, angenommen.

260. Befragliche Päſſe oder Wanderbücher ſind der Polizei zur Viſirung vorzulegen, und wenn die Geſellen in hieſiger Stadt in Arbeit treten, eben daſelbſt in Verwahr zu hinterlegen. Der Erlaubnißſchein, welchen der Geſelle hiergegen empfängt, iſt auf die ganze ununterbrochene Dauer ſeines hieſigen Aufenthaltes gültig.

261. Wer einen Handwerksgeſellen ohne Beobachtung dieſer Vorſchrift in Arbeit nimmt, wird um 1 Reichsthaler geſtraft, und iſt insbeſondere unterſagt, die Geſellen, ohne vorherige Anzeige, erſt auf einige Zeit in Probe zu nehmen.

262. Wollen ſolche Geſellen weiter wandern, oder ihren Meiſter auch nur innerhalb Landes verändern, ſo muß in dem hinterlegten Wanderbuche von dem Meiſter, bei welchem er in Arbeit geſtanden hat, wie lange er bei ihm gearbeitet, wie er ſich aufgeführt habe, und in ſeinem Gewerbe geweſen ſei, genau bemerkt, und dieſe Bemerkung von demſelben unterſchrieben, ſofort von der Polizei beſtätigt werden.

263. Von hier gebürtige Handwerksgeſellen em-

pfangen zum Wandern ins In= oder Ausland, unter Berückſichtigung der Conſcriptionsgeſetze, ihre Wanderbücher ebenfalls von der Polizei.

264. Alle Handwerksgeſellen ohne Unterſchied müſſen ſich des Abends mit dem Eintritte der Polizeiſtunde nach Hauſe begeben.

265. Wer dieſe Vorſchrift übertritt, und ſich nicht über einen etwaigen Nothfall legitimiren kann, wird als Nachtſchwärmer behandelt.

266. Die Handwerksgeſellen ſollen durchaus, beſonders auf den Straßen, in Wirthshäuſern und an öffentlichen Orten ſich ſittlich und ruhig betragen, nicht in Haufen mit Lärmen und Geſchrei oder andern Ausſchweifungen herum ziehen, oder auf eine ſolche Art ihre auswandernden Mitgeſellen begleiten. Die Uebertreter ſollen arretirt, und mit einer dem Grade ihres Unfuges angemeſſenen Strafe belegt werden.

267. Weder die zuwandernden, noch die hier aus der Arbeit tretenden Handwerksgeſellen dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß länger als 24 Stunden auf den Herbergen geduldet werden. Handwerksväter, welche ſolchen Geſellen einen längern Aufenthalt geſtatten, ſollen für jeden weitern Tag um 1 Reichsthaler, und wenn ſie den Aufenthalt verheimlichen, um 5 Reichsthaler beſtraft werden.

268. Handwerksgeſellen, welche ſich nach dieſer

Zeit in andern Wirthshäuſern oder in Privathäuſern einherbergen, haben auf Betreten Gefängnißſtrafe und dann die Fortweiſung aus der Stadt zu erwarten.

269. Es darf kein Wirth bei 1 Reichsthaler Strafe einen Handwerksgeſellen beherbergen, wenn er nicht Handwerksvater jener Zunft iſt, zu welcher der Geſelle gehört.

270. Jeder Meiſter iſt verpflichtet, ſeine Geſellen von dieſen Vorſchriften in Kenntniß zu ſetzen.

271. Fremde verheirathete Handwerksgeſellen werden nicht zugelaſſen.

Siehe auch: Bettelei. Nachtruhe.

Hauſiren.

272. Alles Hauſiren iſt der Regel nach ſtrengſtens, bei einer nach den jedesmaligen Umſtänden zu erkennenden Strafe von 5 bis 25 fl. ſowohl in als außer der Meßzeit verboten, wobei nach dem Ermeſſen der Polizei der Uebertreter, wenn er ein Ausländer iſt, über die Gränze gebracht, und der Inländer in ſeine Heimat verwieſen werden kann.

273. Dieſes Verbot findet jedoch auf das Hauſiren mit gewöhnlichen Landesprodukten, als Marktvictualien, Sand, zahmen Obſtbäumen, Stauden und derlei Gewächſen, auch inländiſchen Mineralwaſſern u. ſ. w. keine Anwendung, da dieſelben ſelbſt ohne Löſung eines Erlaubnißſcheines verkauft werden

dürfen. Doch ſind, was das Hauſiren mit Marktvictualien angeht, die Polizeivorſchriften in Betreff des Speiſemarktes zu beobachten.

274. Das Uebertragen einer Hauſirerlaubniß an eine andere Perſon, als die in dem Patente genannte, wird an jedem der Theile, welche ſolche mißbraucht haben, vorſchriftsmäßig beſtraft.

275. Das Anbieten der Waaren an Handelsberechtigte, anſäßige Handelsleute und andere Perſonen, wenn ſolches nur mittels Vorzeigung von Muſtern geſchieht, iſt unter dem Verbot des Hauſirhandels nicht begriffen; wenn aber Waarenvorräthe mit herumgeführt, oder hier und da zum Zweck des Abſatzes auf ſolche Beſtellungen hin aufgeſtellt werden, ſo fällt dieſes Benehmen unter das Geſetz wegen verbotenen Hauſirens.

Siehe: Handel. Nothhandel.

Hazardſpiele.

276. Alle Hazardſpiele, als: Bassette, Lansquenet, Tredeci, Quindeci, Trente et Quarante, Faraon, Banco, Dieci, Biribi, Roulette, Vingt et un, Gloria, Rouge et noir, Lotto, Triſchaken, Würfeln und alle ähnliche Spiele, welche von Glück und Zufall hauptſächlich abhängen, ſind weder auf Meſſen noch Redouten, weder in öffentlichen noch in Privathäuſern erlaubt.

277. Würden ſolche Spiele dennoch geſpielet, ſo

ſoll im Betretungsfalle vorläufig alles darauf ausgeſetzte Geld zum Beſten der hieſigen Armen confiscirt werden.

278. Hat der Wirth oder der Inhaber des Zimmers, wo geſpielt worden iſt, die Spieler nicht gewarnt, oder wenn dieſe darauf keine Rückſicht genommen haben, ſolche der Polizei nicht angezeigt, ſo ſoll er um 20 Reichsthaler, und hat er ſogar die Karten, Würfel oder was ſonſt zu dem Hazardſpiele nöthig war, wiſſentlich hergegeben oder verſchafft, um das Doppelte beſtraft werden.

279. Jeder Spieler, worunter auch jene zu rechnen ſind, welche durch Wetten oder auf andere Weiſe an dem Spiele Theil genommen haben, ſoll nach Verhältniß ſeines Vermögens mit einer Geldſtrafe von 10 bis 30 Reichsthalern, oder wenn er die Strafe zu zahlen außer Stande iſt, mit verhältnißmäßigem Gefängniſſe belegt werden.

280. Alle Glücksſpiele, welche die Gewandtheit des Unternehmers oder der verdeckte künſtliche Mechanismus des Spieles zum Nachtheile der Spieler zu dirigiren weiß, ſo namentlich die Schollertiſche, Würfelſpiele, Kegelſpiele auf geſchloſſenen Tiſchen mit verdeckt laufenden Kugeln, ſind verboten.

Hebammen.

281. Die Behandlung und das Ankleiden der Ver=

ſtorbenen iſt den Hebammen bei 5 Reichsthalern Strafe unterſagt.

Heilkunde.

282. Ohne vorgängige vom Staate erhaltene Approbation und Erlaubniß darf Niemand die Heilkunde oder Wundarzneikunde ausüben.

283. Wer dagegen handelt, wird mit 10 Reichsthalern, und nach Verhältniß des etwa zugefügten Schadens mit ſchärferer Strafe belegt.

Holzflößer.

284. Die Floßmeiſter aller dahier erbaut werdenden Flöße ſind angewieſen, ihre Arbeiter, unter einer nach Umſtänden zu gewarten habenden Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern und bei perſönlicher Verantwortlichkeit, innerhalb 24 Stunden auf der Polizei anzuzeigen, und ſich dort die nöthigen Aufenthaltskarten zu verſchaffen.

285. Nicht minder iſt bei Vermeidung gleicher Strafe drei Tage vor Abfahrt des Floßes die ebenmäßige Anzeige zu machen.

Holzmarkt.

286. Die mit Holz ankommenden Schiffe haben an den dazu beſtimmten Plätzen auszuladen.

287. Wer Holz an den herrſchaftlichen Auslade-

plätzen ausladet, und dazu nicht berechtigt iſt, ſoll um 1 Reichsthaler geſtraft werden.

288. Wer die herrſchaftlichen Ausladeplätze mit Holz beſetzt, wird mit gleicher Strafe belegt, und das Holz auf deſſen Koſten und Gefahr hinweggeführt.

289. Das Aufſetzen des Holzes auf dem neuen Damme, ſo wie das Ausſtellen der Holzwägen auf demſelben iſt mit dem Anhange verboten, daß für jeden dort ausgeſtellten Wagen der Fuhrmann mit 30 kr. Strafe belegt, das dort ausgeſetzte Holz aber auf Koſten des zuwiderhandelnden Holzgewerbers ohne weiters hinweggeſchafft werden ſolle.

290. Das Holz muß in Archen ſenkrecht und feſt aufgeſetzt werden, und eine Arche darf eine Höhe von 18 Schuhen nicht überſteigen.

291. Zwiſchen zwei Archen muß ſo viel Raum gelaſſen werden, daß innerhalb derſelben das Holz füglich gemeſſen werden kann, und die Wagen bequem hinzu fahren können, es ſei denn, daß zwei Archen alſo neben einander geſtellt werden, daß man auf beiden Seiten meſſen und fahren kann.

292. Holzgewerber, welche die Beſtimmungen der §§. 290 u. 291 nicht beobachten, ſollen um 3 Reichsthaler geſtraft, und die vorgeſchriebene Ordnung auf ihre Koſten hergeſtellt werden.

293. Holzmäkler werden nicht geduldet. Wer auf

dieſem verbotenen Gewerbe betreten wird, er ſei Holz-meſſer, Holzhacker, oder wer ſonſt, ſoll mit achttägigem Gefängniſſe beſtraft werden.

294. Wer den Holzmarkt nicht ſelbſt beſuchen will, für deſſen Bequemlichkeit iſt der Holzſchreiber angewieſen, alle bei ihm gemachte Holzbeſtellungen pflichtmäßig und unverzüglich zu beſorgen.

295. Der Holzſchreiber muß zur Entfernung alles Argwohns in Rückſicht des Kaufpreiſes und zur Beſeitigung alles Unterſchleifes, dem Holzgewerber über den mit ihm überein gekommenen Kaufpreis ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen, und dieſem überlaſſen, ſein Geld bei dem Käufer ſelbſt abzuholen.

296. Brennholz, welches die vorgeſchriebene Länge von 3½ Schuhen nicht hat, darf nicht zu Markte gebracht werden.

297, Außer den verpflichteten Holzmeſſern darf Niemand auf dem Holzmarkte Holz meſſen, es ſei denn der Käufer ſelbſt. Wer dawider handelt, wird um 1 Reichsthaler, vorbehaltlich des Erſatzes des etwaigen Mangels, und wenn es der Holzgewerber ſelbſt iſt, mit Confiscation des gemeſſenen Holzes, auch nach Bewandniß der Umſtände ſchärfer geſtraft.

298. Es iſt den Holzmeſſern unterſagt, bei einem Zuſammenfluſſe von mehreren Käufern einem einzelnen allein große Holz-Parthien zuzumeſſen; ſie ha-

den einen jeden nach Verhältniß der Dringenheit zu befördern.

299. Das Maß muß auf einem ebenen Boden geſetzt, das Holz gerade, nicht ſchief und krumm in daſſelbe eingelegt, und der Rahmen genugſam ausgefüllt werden.

300. Die Kreuzſtöße müſſen bei der Abgabe mit dem übrigen Holze untermiſcht, und ohne Vorzug an den einen wie den andern Käufer abgegeben werden.

301. Von jedem Wagen Brennholz, der in hieſige Stadt gebracht wird, muß ohne Ausnahme ein Scheit an den Thoren für die hieſigen Hoſpitäler abgeworfen worden.

302. Es iſt jedem unbenommen, ſein Holz mit ſeinen eigenen Pferden nach Hauſe fahren zu laſſen.

303. Die Fuhrleute, welche um den Lohn fahren, haben ſich des Winters Morgens um 8, und im Sommer um 7 Uhr auf dem Holzmarkt mit ihren Wägen zu verſammeln.

304. Die Ordnung, nach welcher ſie abfahren, wird jeden Tags in Gegenwart des Holzſchreibers durch das Loos beſtimmt, und muß auch bei dem zweiten Range genau beobachtet werden.

305. Jene Fuhrleute, welche zu ſpät, doch ehe der zweite Rang angefangen hat, ankommen, ſollen

die letzten Nummern erhalten, und darnach fahren; jene aber, welche erſt eintreffen, wenn der zweite Rang ſchon im Gange iſt, werden für denſelben Tag gänzlich abgewieſen.

306. Wer von den Holzfuhrleuten ſich auf dem Holzmarkte außer der Reihe der gezogenen Nummern einzudringen anmaßet, oder entfernt, oder ſeine Fuhr, wenn ſie leer auf dem Platze hält, und zum Beifahren aufgerufen wird, ausſchlägt und verweigert, ſoll um 3 Reichsthaler geſtraft werden.

307. Den zweiſpännigen Fuhrleuten iſt nur allein die Abführung eines ganzen, und den einſpännigen nur die Abführung eines halben Maßes Holz erlaubt.

308. Sind Reſte vorhanden, welche ¾ Maß enthalten, ſo ſollen ſolche die Zweiſpännigen, und enthalten ſie weniger, ſolche die Einſpännigen abzuführen befugt ſein.

309. Die Uebertretung der §§. 304 und 305 wird um 1 Reichsthaler geſtraft.

310. Wenn üble Witterung eintritt, und die Wege auf dem Holzmarkt ſich verſchlimmern, ſoll ſowohl bei den Zweiſpännigen als den Einſpännigen der nachfolgende im Range immer dem vorhergehenden unentgeldlich die nöthige Vorſpanne leiſten. Verweigert der Nachfolger die Vorſpanne, ſo ſoll auf deſſen Koſten ein anderer Fuhrmann beigerufen werden.

311. Die Fuhrleute ſollen bei Strafe von 1 Reichsthaler das Holz nicht im Trabe, ſondern im Schritte durch die Stadt führen, und die etwa herabgefallenen Scheite gleich wieder aufladen.

312. Sie ſind dafür verantwortlich, daß dem Käufer nichts entkomme. Wer ſich von dem Holze, welches er geladen hat, ſei es unter welchem Vorwande es wolle, etwas anmaßet, oder an einen andern abgibt, das im §. 298 beſtimmte Scheit ausgenommen, ſoll zum Erſatze angehalten, und noch beſonders um 5 Reichsthaler geſtraft werden.

313. Es wird nicht geſtattet, daß Fuhrleute die Leitung ihres Fuhrwerkes Kindern überlaſſen; wenn ſolche dennoch mit Wagen auf dem Holzmarkt erſcheinen, ſind ſie zurückzuweiſen.

314. Wer ſich mehr als die beſtimmte Taxe für den Holzfuhrlohn bezahlen läßt, wird um 3 Reichsthaler geſtraft.

315. Auch der Käufer darf bei 1 Reichsthaler Strafe den Holzfuhrlohn nicht höher als nach der beſtimmten Taxe bezahlen.

316. Die Eigenthümer des Fuhrwerks haben für alle von ihren Knechten oder Taglöhnern verübt werdenden Ungebühren zu haften.

317. Wer von den Fuhrleuten den Holzkäufern, dem Holzſchreiber oder den Holzmeſſern unanſtändig

begegnet, ſie mit Fluchen und Schimpfen oder gar mit Thätlichkeiten beleidigt, hat verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, oder nach Bewandniß der Umſtände körperliche Züchtigung zu erwarten.

318. Das Abſchälen der Rinden iſt bei 24ſtündigem Gefängniſſe verboten.

319. Die Aeltern der hierauf betreten werdenden Kinder ſind für die deßfallſigen Vergehungen derſelben verantwortlich und nach Befund ſtraffällig.

320. Holzdiebe werden nach dem §. 84 des achten Organiſations-Edictes beſtraft.

321. Zur Beſeitigung aller Ausreden bei ſolchen Vergehungen iſt es verboten, Holz, unter welchem Vorwande es immer ſein möge, an Fuhrleute, Gabler oder andere Taglöhner ſtatt des Lohnes an Zahlung abzugeben. Der Geber des Holzes ſoll um 6 Reichsthaler und der Nehmer, nebſt dem Verluſt des Holzes, das empfangene Holz ſei viel oder wenig, mit achttägigem Gefängniſſe beſtraft werden.

322. Die Aufſicht über den Holzmarkt iſt dem Holzſchreiber übertragen, und er hat dafür zu ſorgen, daß die vorgeſchriebene Ordnung genau befolgt werde.

Hunde.

323. Alle in hieſiger Stadt und deren Gemarkung gehalten werden wollende Hunde müſſen, allgemei-

ner Landesverordnung gemäß, auf der Polizei eingezeichnet werden.

324. Vermöge der eingeführten allgemeinen Hundstaxe iſt für jeden Hund jährlich die Gebühr von 1 Reichsthaler zu Gunſten der Amtskaſſe zu entrichten.

325. Alljährlich in der Zeit vom 1. bis 15. Juny müſſen die Hunde zur Aufnahme und Muſterung auf der Polizei vorgeführt, und die Taxe von 1 Reichsthaler ſogleich gegen Empfang des Erlaubnißſcheins bezahlt werden.

326. Von Entrichtung dieſer Taxe iſt niemand befreit, mit einziger Ausnahme der öffentlich angeſtellten Wächter, Hirten, Feldhüter und Jäger. Letztere ſollen jedoch nur für ſo viele Hunde frei ſein, als ſie Dienſtes halber halten müſſen.

327. Bei der Hundsmuſterung hat jeder Eigenthümer ſeine Hunde, mit der Nummer des im vorigen Jahre erhaltenen Bleches bezeichnet, der niedergeſetzten Commiſſion vorzuführen. Anſtatt der verlornen Nummerbleche ſind bei der Polizei jedesmal unverweilt andere gegen 2 kr. das Stück zu löſen.

328. Derjenige Beſitzer eines Hundes, welcher innerhalb oben bemerkter 14 Tage den Erlaubnißſchein nicht gelöſet hat, muß nebſt der Taxe von 1 Reichsthaler den dreifachen Betrag mit 4 fl. 30 kr. entrichten.

329. Auf den 15. Jänner jedes Jahrs und die folgenden Tage wird die Nachtragsmuſterung der Hunde vorgenommen.

330. Fremde, welche in Wirths- oder Privathäuſern hier ankommen, und Hunde bei ſich haben, ſollen von den Wirthen und Haus-Eigenthümern benachrichtigt werden, daß ihre Hunde nur dann geſichert ſind, wenn ſie ein Blech bei der Polizei eingeholt, und daſſelbe den Hunden angehängt haben.

331. Veraltete, oder ſonſt der Wuth verdächtige Hunde werden nicht geduldet; biſſige nur unter den von der Polizei jederzeit vorzuſchreibenden Sicherheits-Maßregeln, in welch letzterem Falle auch jeder Eigenthümer verantwortlich gemacht wird.

332. Alle, ohne gelöſ'te eigene oder mit verwechſelten, ihrer Farbe, Geſtalt, und dem Namen des Eigenthümers in dem Aufnahms-Protokolle nicht entſprechenden Zeichen umherlaufende Hunde werden eingefangen oder niedergeſchlagen, und der Eigenthümer nach Vorſchrift des §. 328 behandelt.

333. Um Störung der nächtlichen Ruhe durch herumlaufende Hunde zu verhüten, werden die Eigenthümer derſelben angewieſen, dieſelben bei Nachtzeit gehörig zu verwahren, und im Hauſe zu behalten. Wird ein Hund ſich ſelbſt überlaſſen auf der Straße betreten, ſo verfällt der Eigenthümer in eine Strafe von 1 fl. Hunde, deren Eigenthümer nicht ausfin-

dig gemacht werden können, ſollen eingefangen, und von dem Waſenmeiſter drei Tage lang verwahrt, nach Verlauf dieſer Zeit aber, wenn ſich der Eigenthümer nicht meldet, niedergeſchlagen werden.

334. Hunde in den öffentlichen Gottesdienſt mitzubringen, iſt bei 2 Reichsthalern Strafe mit dem Anhange verboten, daß auf die Entſchuldigung, daß ſolche dem Eigenthümer erſt ohne Vorwiſſen nachgelaufen ſeien, kein Bedacht werde genommen werden.

Siehe auch: Thiere.

Johannisfeuer.

335. Es iſt verboten, Feuer auf der Straße, beſonders auf Johannistag, anzuzünden. Die Hauseigenthümer, welche ſolches vor ihren Häuſern dulden, ſollen mit 2 Reichsthalern Strafe belegt, und die dabei betreten werdende Jugend durch die Polizeidiener aufgefangen, und mit der Ruthe gezüchtigt werden.

Kälber.

336. Die hieſigen Metzger dürfen bei 3 Reichsthalern Strafe kein Kalb unter einem Alter von drei Wochen ſchlachten und verkaufen.

337. Bei gleicher Strafe iſt es allen fremden Kälberhändlern unterſagt, Kälber unter dem beſtimmten Alter von drei Wochen in den hieſigen Viehhof einzubringen.

338. Es iſt den Metzgern bei 3 Reichsthalern Strafe verboten, Kälber mit Hunden zu hetzen.

339. Das Schlachten der Kälber ſowohl als der Hämmel iſt nur den ſogenannten Bratenmetzgern erlaubt.

Siehe: Fleiſch.

Kalender.

340. Fremden Hauſirern und Krämern iſt weder auf Meſſen noch außer denſelben ein Debit ausländiſcher Quart= oder Landkalender geſtattet.

341. Inländiſchen Krämern und Buchbindern iſt dieſer Debit nur in dem Maße erlaubt, daß jeder fremde Kalender, der im Lande verkauft werden ſoll, vorher von der betreffenden Behörde approbirt und geſtempelt werde, welcher Stempel 6 kr. beträgt, und für den Fiscus zu erheben iſt.

342. Jede Zuwiderhandlung, wo nämlich ein ungeſtempelter Kalender verkauft worden, ſoll am Verkäufer mit einer Strafe von 20 Reichsthalern und überdies noch von 6 kr. für jeden verkauften Kalender und am Käufer mit einem ſechsfachen Stempelbetrage gerügt werden, wovon die Hälfte dem Angeber überlaſſen wird.

343. Als fremde Kalender ſind jedoch nur die auſſer Landes verlegten und gedruckten, keineswegs aber die im Lande verlegt und gedruckt werdenden anzuſehen.

344. Unter dieſer Stempel-Ordnung ſind diejenigen Taſchenbücher oder Almanache nicht begriffen, welche vorzüglich als Kunſt- und Geiſtesproducte zu betrachten, und bei welchen die vorgedruckten Kalender nur eine Nebenſache ſind.

345. Vor Anfang Octobers dürfen keine fremde Quart-Kalender auf Märkten oder durch Buchbinder, Krämer, Hauſirer und andere dergleichen Colporteurs, bei Strafe der Confiscation zum Verkaufe ausgeſetzt werden.

Kamine.

346. Jeder Einwohner hieſiger Stadt ohne Unterſchied iſt gehalten, ſeine Schorſteine, unter welchen gefeuert wird, vom 1. October an bis zum 1. Mai alle vier Wochen, in der übrigen Zeit aber alle Vierteljahr fegen zu laſſen.

347. In Anſehung der Bäcker, Häfner, Branntweinbrenner und anderer Feuerarbeiter, wird nach mehr oder minderer Ausdehnung des Gewerbes eine nähere Beſtimmung für den Fall vorbehalten, wenn dieſe der öftern gehörigen Reinigung wegen ſich nicht mit den Kaminfegern einverſtehen würden; weß Endes ſowohl letztere als die Feuerarbeiter ſelbſt wegen der aus etwaiger Verſäumniß entſtehenden Gefahr verantwortlich ſind.

348. Die Ofenröhren ſollen öfters gereinigt, die-

ſelben bei der Fegung der Schorſteine von dem Kaminfeger unterſucht, wenn die nöthige Reinigung unterlaſſen wird, die Bewohner erinnert, und wenn dieſes fruchtlos bleibt, dem Feuerſchau-Commiſſär des Bezirks zur weitern Verfügung die Anzeige davon gemacht werden.

349. Niemand darf bei Strafe von 1 Reichsthaler in dem erſten Betretungsfalle ſich eines andern Kaminfegers als desjenigen bedienen, welchem der einſchlägige Bezirk in halbjährigem Wechſel zugewieſen iſt.

350. Die Fegung muß allenthalben ungehindert von Morgens 5 bis 9, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr zugelaſſen werden, ausgenommen in Wohnungen, wo eine Wöchnerin in Kindesnöthen, oder ein gefährlich Kranker ſich befindet, wo Feuer im Backofen iſt, eine große Waſche, eine Hochzeit, Leiche oder ähnliche Verhinderung eintritt.

351. Für die ordnungsmäßige Fegung der Schorſteine ſind folgende Gebühren feſtgeſetzt: für einen einſtöckigen Schorſtein 3 kr., für einen zweiſtöckigen 4 kr., für einen drei- und vierſtöckigen Schorſtein aber 6 kr., und die mindeſte Vermehrung des beſtimmten Lohnes iſt den Kaminfegern bei ſchwerſter Strafe unterſagt.

352. Wenn über die Höhe der Schorſteine Zweifel entſtehen, ſo ſoll die Entſcheidung bei der Polizei eingeholt werden.

353. Für die erſte Beſteigung eines neuen Schorſteines hat der Kaminfeger 24 kr. zu empfangen.

Siehe auch: Bauordnung.

Kanal.

354. Das Einwerfen von Steinen und Unrath in den Kanal und in die Anlagen, ſo wie das Laubſammeln in denſelben, iſt bei 1 fl., und das Waſſerholen im obern Theile des Kanals bei 30 kr., das Einwerfen der Steine in den Graben des Rheinhafens bei 1 fl., das Einſtellen der Nähen in den Abzugskanal zum Neckar, ſo wie das Bordwaſchen hierin bei 5 Reichsthalern Strafe verboten; auch zugleich, bei Vermeidung der Zurückführung auf des Uebertreters Koſten, unterſagt, das Floßgebälke vor dem Ausfluſſe des Kanals in den Neckar näher als 25 bis 30 Schuh aufzufahren, oder Holz auf und über die Linie der beiderſeitigen Fahrwege bis zum Strom aufzuſchlagen.

355. Wer die Schleuſen beſchädigt, die daran befindlichen Ketten, Ringe, Haken u. dgl. entwendet, wird nicht nur zur Erſtattung der Reparationskoſten angehalten, ſondern auch nach Befund der Umſtände und Größe des Vergehens mit einer Strafe von 10, 20, auch 30 Reichsthalern oder einer verhältnißmäßigen Leibesſtrafe belegt werden. Der Anzeiger ſolcher Frevler erhält eine angemeſſene Belohnung.

356. Wer überführt wird, ein todtes Thier in

den Kanal geworfen zu haben, muß dem Knechte des Waſenmeiſters für deſſen Hinwegſchaffung 15 kr. und als Polizeiſtrafe 1 Reichsthaler bezahlen.

Kärcher.

357. Den Kärchern und Taglöhnern iſt die erſte Planke an dem Fruchtmarkt, und den Holzhackern ſind die Bögen unter dem Neckarthor zu ihrem Aufenthalte beſtimmt.

358. Der Holzhackerlohn iſt durch eine von Zeit zu Zeit in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werdende Taxe regulirt; Ueberſchreitung dieſer Taxe wird mit Arreſtſtrafe geahndet.

Karten.

359. Der Spielkartenſtempel für das ganze Großherzogthum iſt mit 12 kr. für jedes Spiel Tarok, und 5 kr. für jedes Spiel andere Karten feſtgeſetzt.

360. Die Spielkarten-Fabrikanten, ſo weit ſolche ihre Fabrikate en détail im Lande abſetzen, und ſämtliche Handelsleute und Krämer, deren ganzer jeweiliger Spielkartenvorrath als für das Inland beſtimmt anzuſehen iſt, ſind ſchuldig, bei Strafe der vierfachen Erlegung des Stempelbetrags, neben einer Geldbuße von 10 Reichsthalern, welche rückſichtlich der Fabrikanten nach Umſtänden bis auf 100 Reichsthaler zu erhöhen iſt, ihre Spielkarten-Vorräthe, gleichviel, ob ſolche im Inland oder im Ausland

fabricirt ſind, und letztern Falls einen ausländiſchen Stempel bereits erhalten haben oder nicht, an dem von der Ober-Inſpection und Amtskaſſen-Verrechnung beſtimmten Tag in jedem Monat dieſen beiden Stellen auf eigene Koſten zur Stempelung vorzulegen oder einzuſenden.

361. Wenn in Wirthshäuſern mit ungeſtempelten Karten geſpielt wird, ſo iſt der Wirth in jedem Uebertretungsfall um 10 Reichsthaler zu ſtrafen.

Kinder.

362. Es iſt verboten, ohne vorherige Anfrage und erhaltene Polizei-Erlaubniß fremde Kinder aufzunehmen.

363. Wer dieſe Vorſchrift nicht beobachtet, hat zu erwarten, daß man ihn, neben der geſetzlichen Strafe, im Falle des Ablebens der Aeltern jener fremden Kinder zur Fortſetzung der Alimentation und Erziehung aus eigenen Mitteln ohne mindeſte Theilnahme anhalten werde.

364. Die Erlaubniß, fremde Kinder in hieſiger Stadt zu erziehen, kann nur dann ertheilt werden, wenn ſowohl über ihre Heimatrechte, als über die Koſten ihrer Erziehung und unvorhergeſehener Fälle hinlängliche Bürgſchaft geleiſtet iſt.

365. Ausgeſetzte Kinder müſſen von demjenigen, der ſie findet, ſogleich der Polizei angezeigt werden.

K i n d e r l ä r m.

366. Das Lärmen und Schreien der Kinder, und das Werfen mit Steinen auf den Straßen und den öffentlichen Plätzen der Stadt iſt verboten.

367. Die auf dieſem Unfug betreten werdenden Kinder ſollen durch die Polizeidiener aufgefangen, und nach Umſtänden entweder in den Schulen oder bei der Polizei, und wenn die Schullehrer ſolches verweigern, bei letzterer zur Beſtrafung gezogen werden.

368. Die Aeltern ſind für allen Schaden verantwortlich, der von ihren Kindern durch dergleichen Ungebühr verurſacht wird, und die Aeltern ſelbſt ſollen beim Befunde einer nachläßigen Aufſicht über ihre Kinder, beſtraft werden.

369. Die Beſchädiger öffentlicher Gebäude, durch Fenſtereinwerfen oder ähnlichen Unfug, oder deren für ſie verantwortliche Aeltern, werden auf Betreten nicht nur für den augenblicklichen, ſondern für allen ſeit der Bekanntmachung der diesfallſigen Verordnung erlaufenen und noch nicht vergüteten Schaden verantwortlich erklärt.

K i r c h e n g e f ä ß e.

370. Kirchengefäße dürfen von Niemanden gekauft werden, der ſich über den rechtmäßigen Erwerb nicht hinlänglich ausweiſen kann.

Kohlenmarkt.

371. Der freie Platz am Ende der Planken, dem Brauhauſe zur Stadt Augsburg gegenüber, iſt zum Kohlenmarkte beſtimmt.

372. Wer Steinkohlen oder Holzkohlen zum Verkaufe hierher bringt, ſoll dieſelben an genanntem Platze wenigſtens 24 Stunden lang feil halten.

373. Es iſt den Unterhändlern bei 3 Reichsthalern Strafe unterſagt, vor oder während dieſer Zeit die Kohlen aufzukaufen.

374. Bei gleicher Strafe iſt es den Kohlenhändlern verboten, ſich vor oder während dieſer Zeit mit den Unterhändlern in einigen Verkauf einzulaſſen.

375. Da durch das Abladen der Kohlen in Karren vor den Häuſern der Käufer ein nicht nur für die Vorübergehenden, ſondern auch für die benachbarten Bewohner gleich läſtiger Kohlenſtaub ſich verbreitet, auch die Jugend dadurch Anlaß findet, Kohlen aufzunehmen, und die Häuſer damit zu beſtreichen, ſo iſt vorgeſchrieben, daß die Kohlen aus den Schiffen in Säcke gemeſſen, in ſolchen den Käufern zugeführt, und in dem Innern ihrer Häuſer an dem dazu beſtimmten Orte ausgeleert werden. Jede Uebertretung wird um 45 kr. beſtraft.

Kupfergefäße.

376. Der Verkauf von Kupfergefäßen, welche zur

Zubereitung der Speiſen gebraucht werden, und welche nicht hinlänglich überzinnt ſind, oder zu deren Ueberzinnung Blei gebraucht worden iſt, wird bei Conſiscation und 10 Reichsthalern Strafe verboten.

377. Die Bäcker ſollen ſich bei gleicher Geldſtrafe keiner kupfernen, zinnenen oder ſchlecht glaſurten Geſchirre zur Aufbewahrung des zu ihrem Gewerbe nöthigen Sauerteiges bedienen, ſondern hierzu lediglich Gefäße von Steingut oder Holz gebrauchen.

378. Bei Branntweinbrennern iſt zwar das Verzinnen des Keſſels nicht nöthig, dagegen müſſen die Helme und Kühlröhre, wenn die erſtern bei größerem Apparat nicht ganz von Zinn angeſchafft werden können, ſehr gut überzinnt, und überhaupt die Keſſel und Helme immer ſorgfältig rein gehalten werden, dann müſſen auch wegen der doch in der Maiſche oft vorhandenen das Kupfer angreifenden freien Säure, wodurch der Branntwein verunreinigt, und ſo bei verſtärkter Hitze dieſe ſchädliche metalliſche Auflöſung ſogar übergetrieben werden könnte, reine glatte eiſerne, das Kupfer anziehende, und nach jedesmaligem Gebrauch wieder abzureibende Stäbe in den Keſſel gelegt werden.

Landſtreicher.

379. Landſtreicher, zu welchen alle jene gehören, welche entweder gar kein ordentliches bürgerliches Heimweſen und Nahrungsgewerbe wirklich haben,

ſondern das Land durchſtreichen, um unter allerhand Geſtalten die Gelegenheit ihrer verbotenen Handthierung auszukundſchaften, oder die zwar irgendwo einen Sitz und ein ſcheinbares, jedoch unzulängliches und durch die Gelegenheit zum Herumlaufen verdächtiges Gewerbe haben, als Zundelkrämer, Pfannenflicker u. ſ. w., in dem Falle, wenn ſie mit wirklichen Verbrechern als Kundſchafter oder Umgangsgenoſſen in Gemeinſchaft ſtehen, ſollen eingefangen, und mit ihnen nach Maßgabe des achten Organiſations-Edictes §. 79 verfahren werden.

380. Dieſes findet insbeſondere ſeine Anwendung auf herumziehende Gaukler, Marionettenſpieler, Muſikanten, Orgelmänner, Führer von Bären, Kamelen, ſonſtigen wilden Thieren, Hunden, die tanzen oder Kunſtſtücke machen, und auf alle ähnliche brodloſe Gewerbe. Allen dieſen Menſchen wird bloß, ſo weit es nöthig und begründet erſcheint, der Durchpaß nach ihrer Heimat verſtattet, und nach Umſtänden vorgeſchrieben.

Siehe: Bettelei. Gaukler.

Leichenweiber.

381. Die Leichenweiber ſind nicht berechtigt, das Mindeſte von der Kleidung oder den Bettungsſtücken anzuſprechen, welche ein Sterbender zuletzt im Gebrauch gehabt hat, ſondern haben ſich allein mit ihrem Lohne zu begnügen.

Lieder.

382. Der Handel mit Liedern, Liebes= Mord= und Wundergeſchichten, Wahrſagereien u. dgl. wird dahier nicht geduldet.

383. Wer darauf betreten wird, ſei es in oder auſ= ſer der Meßzeit, hat die Confiscation ſeines Vorra= thes, bei wiederholter Uebertretung aber ſchärfere Strafe zu erwarten.

Lotterie.

384. Alle Lotterie=Collecten, ſie geſchehen für ausländiſche oder für nicht privilegirte inländiſche Geld=Lotterien, ſind unter Strafe von 100 Reichs= thalern verboten. Ausländiſche ſich einſchleichende Collectanten unterliegen auf Betreten der nämlichen Strafe.

385. Niemand iſt erlaubt, eine Geld=Lotterie, von welcher Art ſie ſei, zu errichten, unter gleicher für das Collectiren feſtgeſetzter Strafe, und Confis= cation des dazu ausgeſetzten Fonds.

386. Eben ſo iſt das Ausſpielen von unbewegli= chen Gütern, von Pretioſen, von Kaufmanns=Waa= ren und andern Fahrnißſtücken ſowohl durch Lotte= rien, es mögen ſolche im Lande ſelbſt gezogen, oder die Gewinne durch Ziehung einer auswärtigen Lotte= rie beſtimmt werden, als durch andere unerlaubte Hazardſpiele verboten. Uebertretungen dieſes Verbots

werden gegen den Unternehmer mit einer Geldſtrafe, welche zwar den dritten Theil des Geldbetrages aller ausgeſetzten Looſe nicht überſteigen, jedoch auch nie unter 5 Gulden, nach Befund der Umſtände und richterlichem Ermeſſen, gegen dritte Perſonen aber, welche ſich mit dem Abſatz der Looſe abgeben, mit der Hälfte der den Unternehmer treffenden Strafe geahndet. Iſt ein beſonderer Betrug mit untergelaufen, ſo wird dieſer nach der Analogie der in dem Edict über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege auf Verfälſchungen geſetzten Strafen gegen den Unternehmer und die Collectanten noch beſonders geahndet werden.

387. Die Collectanten von dergleichen auswärtigen Lotterien, wie ſie in dem vorigen Artikel genannt ſind, unterliegen in jedem Falle einer Strafe von 20 Reichsthalern, und in dem Fall eines unterlaufenden Betruges der geordneten beſonderen Ahndung.

388. Das Beſorgen der Lotterie- und Lotto-Angelegenheiten, auf Beſtellung oder in Auftrag, iſt ebenfalls verboten, und diejenigen Perſonen, welche ſich dabei bloß als Commiſſionäre oder Boten, um den Lohn oder aus Gefälligkeit brauchen laſſen, ſollen eben ſo wie die Collecteurs beſtraft werden.

389. Ausnahmsweiſe kann die Erlaubniß ertheilt werden, einzelne Fahrnißſtücke, bei welchen ein Grund zur beſondern Vergünſtigung und keine Gefahr für

das Publikum eintritt, wie z. B. ein inländiſches Kunſtprodukt von hohem Werth und weniger Verkäuflichkeit, oder Bücherſammlungen dürftiger Wittwen und Waiſen ꝛc., keineswegs aber ganze Waarenlager oder ſolche Sachen, bei welchen kein anderer Grund vorhanden iſt, als daß Jemanden nach dem Laufe der Dinge wegen veränderter Mode oder anderer Umſtände eine Werthverringerung ſeines Eigenthums bevorſteht, den er nur durch eine Lotterie abwenden, und auf ſämtliche Lotterie-Luſtige überwälzen zu können hofft, durch eine Lotterie auszuſpielen. In dieſen Ausnahmsfällen iſt aber zu beobachten:

1) daß die Erlaubniß nur an Landes-Einwohner, und nur in den Städten erſten und zweiten Ranges ertheilt:

2) der Plan vorher geprüft wird, um zu ermeſſen, daß die Einſetzer nicht vervortheilt werden, weßhalb dann die auszuſpielenden Gegenſtände durch Sachverſtändige zu taxiren ſind, und weder zu geſtatten iſt, daß der Betrag aller auszugebenden Looſe den taxirten Werth aller Gewinne zuſammengenommen um mehr als den vierten Theil überſteige, noch daß dieſe Looſe ſo ſehr vervielfältigt, folglich in dem Preiſe ſo weit heruntergeſetzt werden, daß der ärmere Theil der Unterthanen dadurch zum Einſetzen gereizt werden könnte, ſo wie denn auch aus gleicher Urſache das Feilhaben der Looſe auf den Märkten unterſagt iſt.

3) Müſſen alle auszugebende Looſe von der Stelle, welche die Erlaubniß zu ertheilen hat, oder derjenigen, welche deßhalb ſubſtituirt wird, vidirt werden, und ſoll, wenn dieſes unterblieben wäre, dem Gewinner zwar das ihm zuſtehende Recht auf den Gewinn nicht geſchmälert werden, der Lotterie-Unternehmer aber den fünften Theil des geſchätzten Werthes aller Gewinner als Strafe erlegen, und wenn ihm dabei Gefährde zur Laſt fällt, noch beſonders mit Leibesſtrafe nach Beſtimmung §. 386 belegt werden.

4) Werden die Gewinne nicht durch die Ziehung einer andern Lotterie beſtimmt, ſondern durch eine eigene Lotterie ausgeſpielt, ſo ſoll der Ziehung dieſer ein verpflichteter Actuar gegen die taxordnungsmäßige Gebühr bei andern Geſchäften beiwohnen, und die Legalität des Actes beſorgen.

5) Ohne das Vdt. der betreffenden obrigkeitlichen Behörde darf keine Ankündigung einer ſolchen Lotterie in die inländiſchen Blätter gerückt werden.

6) Soll von jeder dergleichen Lotterien eine Taxe von 1 bis 2 pCt. des Betrags aller Looſe nach der den Umſtänden angemeſſenen Beſtimmung der Stelle, welche die Erlaubniß ertheilt, vor der Ziehung für die Orts-Armenkaſſe erlegt werden, vorbehaltlich der beſondern landesherrlichen Widmung dieſer Abgabe in einzelnen Orten und Fällen zu andern Zwecken und Fonds.

390. Die verordneten Geldſtrafen können, wenn

die Contravenienten unvermögend ſind, nach dem beſtehenden geſetzlichen Maßſtabe in Leibesſtrafen verwandelt werden.

391. Dem Denuncianten verbotener Lotterien oder Lotterie-Collecten wird der dritte Theil der feſtgeſetzten Geldſtrafen als Anzeigsgebühr zuerkannt. Dieſe Gebühr iſt auch alsdann, wenn eine Strafverwandlung eintritt, zu bezahlen, und zwar, wenn der Contravenient ganz vermögenslos iſt, aus dem großherzoglichen Aerarium.

392. Geſuche um Erlaubniß zur Errichtung von Lotterien oder Verlooſung von Realitäten dürfen gar nicht angenommen, oder auf irgend eine Weiſe berückſichtigt werden.

Luftballons.

393. Ohne vorher eingeholte Erlaubniß großherzoglichen Miniſteriums des Innern darf Niemand einen durch brennende Materien getrieben werdenden Luftballon ſteigen laſſen. Jede Uebertretung wird mit nachdrücklicher Strafe geahndet.

Lumpenſammeln.

394. Die Lumpenſammler haben ſich mit Hauſirſcheinen von dem Großherzoglichen Kreis-Directorium, welche ihnen auf Bericht der Polizeiſtelle ertheilt werden, zu verſehen. Ohne einen ſolchen Schein iſt das Hauſiren bei 10 Reichsthalern Strafe verboten.

M a ß.

395. Die Eiche der Ellen und des Maßes der trockenen und flüſſigen Sachen geſchieht auf dem hieſigen Rathhauſe. Die dazu beſtimmten Tage werden durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

396. Jeder Handels- und Gewerbsmann muß bei 1 Reichsthaler Strafe ſeine Ellen und Maße zweimal im Jahre, nämlich in der Mai- und Michaelis-Meſſe, dort eichen laſſen.

397. Auf jede geeichte Elle muß oben und unten das Stadtzeichen eingebrannt werden, und mit eben dieſem Zeichen müſſen alle übrigen Maße bezeichnet ſein.

398. Ellen und Maße, welche nicht vorſchriftsmäßig gezeichnet ſind, wären ſie gleich richtig, werden confiscirt.

399. Krumme oder zu kurze Ellen ſollen confiscirt, und jeder daran fehlende ſechszehnte Theil bei Kauf- und Gewerbsleuten, welche mit feinen Tüchern, Sammet und Seide handeln, um 20 Reichsthaler, bei den übrigen Krämern aber um 10 Reichsthaler geſtraft werden.

400. Hinſichtlich der Kaſtenkärche iſt vorgeſchrieben:

1) Das Maß jedes Kaſtenkarches muß in der Länge oben 6 Schuh 1 Zoll, unten 6 Schuh, in der Breite oben 2 Schuh 4 Zoll, unten 2 Schuh 1 Zoll und in der Höhe 1 Schuh 3 Zoll enthalten.

2) Jeder hieſige Wagnermeiſter, der einen neuen Kaſtenkarch verfertigt, hat vorerſt vor deſſen Abgabe dem ernannten ſtadträthlichen Commiſſär davon die Anzeige zu machen, dieſer ſolchen durch den Eicher eichen, und bei befundener Richtigkeit das Stadtzeichen auf denſelben einbrennen zu laſſen.

3) Alle Kaſtenkärche ohne Ausnahme, ſie ſeien zum eignen Gebrauche oder zum Betriebe des Fuhrwerks gegen Lohn beſtimmt, müſſen das oben vorgeſchriebene Maß enthalten, und mit dem Stadtzeichen verſehen ſein.

4) Jedes Jahr im Monat März werden ſämtliche Kaſtenkärche durch den angeordneten ſtadträthlichen Commiſſär mit Zuziehung des angeſtellten Eichers unterſucht.

5) Derjenige hieſige Wagnermeiſter, der einen Kaſtenkarch von geringerem als dem vorgeſchriebenen Maße verfertigt, verfällt in 5 Reichsthaler Strafe.

6) In gleiche Strafe verfällt derjenige, der um den Lohn fährt, und einen zu geringhaltigen Kaſtenkarch im Gebrauche hat, oder einen Kaſtenkarch, der zwar das vorgeſchriebene Maß enthält, nicht gehörig voll ladet.

401. Alle in den Wirths- und Bierhäuſern ꝛc. vorhandene, von auswärts angeſchaffte und zum Ausſchenken gebraucht werdende Krüge, Flaſchen und Gläſer ſollen durch die dazu aufgeſtellten Perſonen auf das im ganzen Lande eingeführte Flüſſigkeitsmaß geeicht und bezeichnet werden.

402. Daſſelbe gilt von den grünen Bouteillen, ſobald ſie zum Ausſchenken gebraucht werden, und nur jene Weine ſind in ungeeichten Bouteillen zu verkaufen erlaubt, welche als fremde feine Weine die Accise nach dem Gewichte bezahlen.

403. Die inländiſchen Glashütten und Steingeſchirrfabriken dürfen nur nach dem neuen Maße geeichte und bezeichnete Schenk- oder Trinkgeſchirre bei 5 fl. 30 kr. Strafe aus den Händen geben, und ſind für den richtigen Inhalt verantwortlich. Eben ſo iſt das Hauſiren mit nicht geeichten und bezeichneten Glaswaaren bei gleicher Strafe verboten.

404. Den Wirthen iſt der Gebrauch ungeeichter Gefäße ohne Unterſchied (mit Ausnahme der §. 402 bemerkten fremden Weine) bei nämlicher Strafe unterſagt.

405. Rückſichtlich des Maßes der trockenen Sachen wird jedes an einem Simmer fehlende halbe Mäßel um 1 Reichsthaler beſtraft, und das unrichtige Meßgefäß confiscirt.

406. Iſt das Längenmaß, Naßmaß oder Trockenmaß gleichwohl richtig, damit aber unredlich ausgemeſſen worden, ſo ſoll die mangelhaft ausgemeſſene Sache dem Verkäufer confiscirt, und derſelbe noch beſonders zur Erlegung einer Geldſtrafe angehalten werden, die dem Werthe der ausgemeſſenen Sache gleich iſt.

Siehe auch: Gewichte.

Mehlhandel.

407. Die Mehlwaage iſt der Markt, auf welchem für das hieſige Publikum das Mehl zum Verkaufe ausgeſtellt wird, und zugleich eine Polizeianſtalt, um die Güte des eingebrachten Mehles zu unterſuchen, und dafür zu gewähren.

408. Dieſelbe iſt täglich Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr für die ankommenden Mehlfuhren und hieſigen Einwohner geöffnet. Auch nach den beſtimmten Stunden muß die Arbeit fortgeſetzt werden, wenn es die Umſtände nöthig machen.

409. Alles Mehl ohne Unterſchied, welches hier eingeführt wird, iſt ſogleich nach der Mehlwaage zu bringen, und der am Thor empfangene Einfuhrſchein dem Waagmeiſter einzuhändigen, welcher darauf das Mehl ſogleich abzuwägen hat.

410. Es darf kein vermiſchtes Mehl in der Waage angenommen werden, ſondern iſt jede Gattung allein und abgeſondert zu laſſen.

411. Die Ausſtellung allzu ſchwarzen, bittern, ſauern, vermoderten oder ſonſt verdorbenen, oder aus ſchlechter Miſchung beſtehenden Mehles zum öffentlichen Verkauf iſt bei Confiscation ſolcher Waare verboten.

412. Auch das bloß zum Wägen eingebrachte

Mehl ſoll geprüft, und das allzu ſchlechte nicht aus⸗gefolgt werden, bis ſolches durch den Mehlwaag⸗Commiſſär zuvor beſichtigt, und das Weitere darüber verordnet ſein wird.

413. In der kleinen Mehlwaage findet der Pri⸗vatverkauf des Mehles und der Hülſenfrüchte unter Aufſicht des Waagmeiſters ſtatt. Ohne deſſen Vorwiſſen und durch ihn angeſtellte Prüfung der Güte dürfen weder das eine noch die andern zum Verkauf ausgeſtellt werden.

414. Das in der Mehlwaage zum Verkauf aus⸗geſtellte Mehl darf ohne Bewilligung der Eigenthü⸗mer nicht ausgeborgt, ſondern muß bei Verantwort⸗lichkeit des Waagmeiſters gleich baar bezahlt werden.

415. In der kleinen Waage iſt keine der gering⸗haltigen Schwarz⸗ und Weißmehlſorten, ſondern nur die beſſern zum Verkaufe auszuſtellen.

416. Für die Säcke werden 4 Pfund Taragewicht in Abzug gebracht. Bei dem in der kleinen Waage ausgewogenen Mehle hat der Verkäufer 1 Pfund vom Virnſel für Verſtäubung zu vergüten, was beim Wägen des Mehles in Säcken aber wegfällt.

417. Es darf bei 2 Reichsthalern Strafe kein Sack Mehl ſchwerer als 200 Pfund in die Mehlwaage ein⸗gebracht werden.

418. In der Mehlwaage werden keine Makler, unter welchem Vorwande es ſei, geduldet.

419. Es iſt nicht erlaubt, das in der Waage erkaufte Mehl wieder daſelbſt zum Verkauf einzuſtellen, ſondern es muß daſſelbe ſogleich in die Wohnung des Käufers geſchafft werden.

420. Den hieſigen Bäckern iſt nicht erlaubt, ihr Mehl länger als 24 Stunden in der Waage ſtehen zu laſſen, noch weniger aber daſſelbe unter eigenem oder verdecktem Namen zum Verkauf auszuſtellen.

421. Das Mehlwaag-Geld und der Lohn der Mehlknechte iſt nach der geordneten Taxe zu erheben, und dieſe bei nachdrücklicher Strafe nicht zu überſchreiten.

422. Die Frevel und Defraudationen des Waag-Geldes und der jeweils auf das Mehl gelegten Abgaben werden beſtehenden Verordnungen gemäß geahndet.

423. Außerdem iſt nur den Mehlhändlern der Handel mit Mehl und Hülſenfrüchten geſtattet, die Führung aller übrigen Waaren aber, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, bei Strafe der Confiscation unterſagt, dagegen aber auch den Krämern der Verkauf der Hülſenfrüchte bei gleicher Strafe verboten.

424. Den Bäckern iſt der Pfundweiſe Mehlverkauf bei 1 Reichsthaler Strafe verboten.

M e ſ ſ e n.

425. Die Mai=Meſſe jedes Jahres nimmt am 1. Mai ihren Anfang, und endigt am 14. Abends. Die Michaelismeſſe fängt am 29. September an, und endigt ſich am 12. October. Die zum Anfang oder dazwiſchen fallenden Sonn= und Feiertage werden mitgezählt, obgleich auf dieſe Tage die Oeffnung der Läden und Buden nicht erlaubt iſt.

426. Sobald die oben beſtimmte Meßzeit vorüber iſt, haben die feilhaltenden Handelsleute des Ausbietens ihrer Waaren ſich zu enthalten, und ihre Läden zu ſchließen, ohne daß auf den Vorwand des Einpackens Rückſicht genommen wird.

427. Eine Beſchau der zum Verkauf auf die Meſſe gebracht werdenden Waaren, und eine diesfallſige Gebührenforderung ſteht den Zünften durchaus nicht zu.

428. Eine Ausnahme hiervon machen die Gold- Silber= und Bijouterie=Waaren, welche durch die Geſchwornen der Goldarbeiter=Innung gegen die geordnete Gebühr zu beſichtigen und zu prüfen ſind.

Siehe auch: Handel.

429. Für Ellenwaaren darf keine andere als die hieſige geeichte Elle, bei Vermeidung der darauf geordneten Strafen gebraucht werden.

430. Obgleich das Verkaufen von Waaren aller

Art während der Meſſe erlaubt iſt, ſo iſt dagegen weder das Fertigen neuer, noch das Ausbeſſern alter Artikel unter irgend einem Vorwande den feilhaltenden Profeſſioniſten verſtattet.

431. Die nächtliche Bewachung der Meßbuden darf ſowohl durch die Polizeidiener als andere zuverläßige Männer geſchehen: den Handelsleuten bleibt überlaſſen, diesfalls ihre Maßregeln zu nehmen.

Siehe auch: Hauſiren.

Nachtigallen.

432. Nur gegen Erlegung einer Taxe von jährlichen 5 fl. für das Stück iſt das Halten von Nachtigallen in Käfigen erlaubt.

Siehe: Anlagen, neue.

Nachtruhe.

433. Wer nach eingetretener Polizeiſtunde die nächtliche Ruhe durch Lärmen oder durch ſonſtigen Unfug ſtört, wird als Nachtſchwärmer betrachtet, arretirt, und mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt.

434. Unbekannte, welche ſich nicht legitimiren können, oder verdächtige Perſonen, welche nach der Polizeiſtunde auf der Straße betreten werden, ſind die Nachtpatrouillen und Nachtwächter angewieſen, zu arretiren.

Siehe: Handwerksg ſellen.

435. Jede Nachtmuſik, die ſtatt haben ſoll, mu der Polizei vorher angezeigt werden, ſonſt iſt zu er warten, daß diejenigen, welche die Nachtmuſik auf führen, von den unbenachrichtigten Militär= un Polizei=Patrouillen nach Hauſe gewieſen, und zu geeigneten Ahndung namhaft gemacht werden.

436. Das Blaſen der Poſtillons und das Klat ſchen mit den Peitſchen durch Fuhrleute aller Art iſ bei Nacht unter einer Strafe von 1 Reichsthaler ver boten.

Nachtwächter.

437. Jeder Nachtwächter hat, wenn Jemand es wagen ſollte, ſich ihm im Amte mit Gewalt zu wi derſetzen, oder ihn thätlich zu beleidigen, eben di Rechte der Selbſthülfe, die eine militäriſche Wache hat.

438. Sollte ein Nachtwächter ungewöhnlichen, etwa Gewaltthätigkeiten vermuthen laſſenden Lärmen in einem Hauſe wahrnehmen, ſo ſoll er hineingehen, und der Ungebühr zu ſteuern ſuchen, nöthigenfalls und nach Geſtalt der Umſtände die Wache oder di Nachbarn herbeirufen, welches er ganz beſonders dann zu thun hat, wenn ihm auf Anklopfen die Thür des Hauſes nicht geöffnet werden ſollte.

Siehe: Nachtruhe.

Nebengaſſen.

439. Es iſt bei 1 Reichsthaler Strafe verboten, Trödelwaaren an den Häuſern aufzuhängen, oder

Schreinerwerk, Stühle, Betten, Eiſenwaaren, auch ſonſtige Effecten auf den Nebengaſſen auszuſtellen.

440. Fuhrwerk aller Art darf bei Tage auf den Nebengaſſen niemals ſo geſtellt werden, daß die Paſſage dadurch gehemmt wird, ſondern muß wenigſtens mit den zwei Rädern der einen Seite jenſeits des Straßenkandels auf die Mittelſtraße geſtellt werdn.

441. Vordächer von Leinwand oder ſogenannte Plahen an den Häuſern müſſen wenigſtens 7 Schuhe vom Boden angebracht ſein.

Siehe: Straßen. Bauordnung §. 68—75. 86. 96—97.

Nothhandel.

442. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß darf von keinem iſraelitiſchen Einwohner der Nothhandel, zu welchem das Geſetz die Mäklerei, Viehmäklerei, den Hauſirhandel, Trödelhandel und Leihhandel rechnet, betrieben werden.

443. Zur Betreibung des Hauſirhandels ſind beſondere Patente erforderlich, deren Erneuerung alljährlich nachzuſuchen iſt, und nach den geſetzlichen Beſchränkungen und Bedingungen ertheilt wird.

Päſſe.

444. Jeder Fremde muß ſich erforderlichen Falls mit einem gehörig ausgefertigten Paſſe ausweiſen können.

445. Wer einen ſolchen Paß nicht vorzeigen kann,

hat die Zurückweiſung, oder bei einem eintretenden Verdachte perſönlichen Arreſt zu erwarten.

446. Die Ausfertigung der Päſſe für Einheimiſche, ſo wie die Prüfung und Viſirung der Päſſe der Durchreiſenden, geſchieht von der Polizei.

447. Ausländer, wenn ſie nicht wenigſtens ein Jahr innerhalb Landes gewohnt haben, können nur von dem Großherzoglichen Kreis-Directorium oder nach Umſtänden von der höchſten Landesſtelle Päſſe erhalten.

Planken.

448. Das Reiten und Fahren durch die Planken und das Schaukeln auf den dortigen Ketten iſt bei 1 Reichsthaler Strafe verboten.

Polizeidiener.

449. Den Polizeidienern wird bei Anzeigen in Verwaltung ihres Amtes voller Glaube beigelegt, doch unter Vorausſetzung ihrer allgemeinen Amtsverpflichtung, und mit Rückſicht auf das, was wegen ſpecieller Beſchwörung ihrer Ausſagen die Eidesordnung für wichtige Fälle dem etwa dadurch ſich benachtheiligt Achtenden zu bitten geſtattet.

450. Jeder Polizeidiener hat, wenn jemand ſich ihm im Amte mit Gewalt widerſetzen, oder ihn thätlich beleidigen ſollte, eben die Rechte der Selbſthülfe, die eine militäriſche Wache hat.

451. Ohne beſondern Auftrag ihrer vorgeſetzten Behörde, oder ohne Bewilligung des beſonders hierzu requirirten Hauseigenthümers dürfen ſie in Privathäuſer nicht eindringen.

452. Nur allein, wenn ein Hauseigenthümer die Auslieferung eines Verbrechers verweigern ſollte, haben ſie das Recht, in das Haus einzugehen, und den Verbrecher zu ergreifen; in allen übrigen Fällen aber, wo kein unerſetzlicher Schade zu erwarten, oder keine Gefahr auf dem Verzuge iſt, haben ſie bloß die geeignete Anzeige zu machen.

Polizeiſtunden.

453. Die Polizeiſtunden ſind, ſo lange beſondere Umſtände keine abändernde Verfügung herbeiführen, das ganze Jahr auf 11 Uhr Abends beſtimmt.

454. Nach dieſer Zeit iſt allen Kaffee= Wein= Bier= und Branntwein=Wirthen ſowohl in der Stadt als vor den Thoren verboten, Getränke zu verzapfen, es ſei denn, daß ſie beſonders dazu berechtigt ſind, oder ſpecielle Erlaubniß dazu erhalten haben.

455. Wenn nach ausgeläuteter Polizeiſtunde bei der vorgenommen werdenden Viſitation die Kaffee= und Wirthshäuſer von den Gäſten noch nicht verlaſſen gefunden werden, ſo ſind die Polizeidiener angewieſen, die Gäſte, wenn es Handwerksgeſellen oder unbekannte verdächtige Leute ſind, zur Wache zu ver=

bringen, die Namen des Wirths und ſonſtiger Perſonen aber aufzuzeichnen, gegen welche eine Strafe von 30 kr. erkannt, bei Wiederholungsfällen aber erhöht werden wird.

456. Wirthe, welche die Polizeiſtunden nicht beobachten, ſollen das erſtemal um 5, und das zweitemal um 10 Reichsthaler beſtraft, das drittemal aber ſoll ihnen ihr Gewerbe niedergelegt werden.

Religions-Uebung.

457. Die Polizeidiener ſind angewieſen, darauf zu ſehen, daß jeder öffentlichen Uebung von Religionsgebräuchen die gehörige Achtung erwieſen werde.

458. Dagegen kann keine Religionspartheie von einem Gliede einer andern Religion religiöſe Verehrungsbezeugungen bei Gelegenheiten fordern, welche für dieſes nach ſeinen Grundſätzen dazu nicht geeignet ſind.

Rettung

459. Wer einen Selbſtmörder in ſeinem Vorhaben erweislich ſtöret, oder auf ſonſtige Weiſe zu retten ſucht, wenn die Rettung noch möglich ſcheint, ſoll, wenn auch derſelbe nicht mehr zum Leben gebracht wird, eine geeignete Belohnung bis auf 15 Reichsthaler erhalten.

460. Wer aus elendem Vorurtheile gegen den Retter eines ſolchen Unglücklichen ſich einen Vorwurf

oder eine Nachrede erlaubt, ſoll nach Bewandniß der Umſtände mit Geld= oder Leibesſtrafe belegt werden.

461. Wer mit Gefahr des eignen Lebens Jemanden aus einer Lebensgefahr rettet, erhält nach Umſtänden eine Belohnung von 20 bis 30 Gulden.

Schießen.

462. Das Schießen oder das Legen der Knallkugeln oder ſonſtiger Feuerwerke in der Neujahrsnacht oder bei jeder andern Gelegenheit iſt bei 5 fl. Strafe und nach Bewandniß der Umſtände bei körperlicher Züchtigung verboten.

463. Die Hauseigenthümer ſind für ihre Bewohner in der Art verantwortlich, daß, wenn aus einem Hauſe oder in dem Innern deſſelben geſchoſſen würde, man den Eigenthümer des Hauſes, in ſoweit er Hehler iſt, zur Zahlung einer Strafe von 5 fl. aus eigenem Vermögen, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes gegen den Thäter, ohne weiteres anhalten wird.

464. Das Schießen mit Schlüſſelbüchſen und ſonſtiger durch Knaben jeweils verübt werdender Unfug mit Schießpulver wird mit der Bedrohung verboten, daß ſolche Knaben eingefangen und gezüchtigt werden ſollen.

Schießpulver.

465. Ohne ſpecielle polizeiliche Erlaubniß darf niemand mit Schießpulver handeln, bei 10 Reichstha=

lern Strafe, und Verdoppelung, nach Umſtänden Verſchärfung der Strafe im Wiederholungsfalle.

466. Der Hauptvorrath muß für hieſige Stadt im Pulverthurm aufbewahrt werden, und es darf kein Verkäufer im Hauſe mehr als höchſtens 4 Pfund Schießpulver haben, und zwar nicht im Laden, ſondern in einem eigenen verſchloſſenen Lokal auf dem Speicher, bei 10 bis 100 Reichsthaler oder nach Umſtänden ſcharfer Leibesſtrafe.

467. Es darf nur bei Tage Schießpulver verkauft werden, bei 10 Reichsthalern Strafe.

468. Beim Behandeln des Verkaufes ſind keine eiſerne, blecherne, ſteinerne oder irdene Gefäße anzuwenden, ſondern hölzerne oder hornene Gefäße und Inſtrumente zu gebrauchen.

469. An Kinder darf kein Schießpulver abgegeben werden, bei 5 Reichsthalern Strafe.

470. Niemand, welcher nicht zum Schießpulverhandel berechtigt iſt, darf einen größern Vorrath als 2 Pfund im Hauſe haben, welche ebenfalls mit aller Vorſicht aufzubewahren ſind, bei 10 Reichsthalern Strafe. Wo ein Gewerbe größern Schießpulver-Verbrauch nöthig macht, ſind die Eigenthümer oder Verwalter für ſichere Aufbewahrung des Schießpulvers verantwortlich, und müſſen den Aufbewahrungsort der Polizei zur Genehmigung anzeigen.

471. Alles Schießpulver, welches verſendet werden ſoll, muß in dichte Säcke gefüllt, und dieſe in hölzerne Fäßchen eingeſchloſſen werden, deren Fugen mit Leinwand oder Papier verklebt ſind. Das Fäßchen muß mittelſt hölzerner Reife und Zapfen verſchloſſen ſein, alſo, daß kein eiſerner Nagel dazu angewendet werden darf. Die inländiſchen Pulverfabrikanten und Verſender ſind bei Strafe von 20 bis 100 Reichsthalern, nach Umſtänden noch bei ſcharfer körperlicher Strafe, gehalten, dieſe Vorſchriften zu beobachten, und verbunden, vor der Abſendung das nächſte Amt davon zu unterrichten, um unterſuchen laſſen zu können, ob die erforderlichen Vorſchriften beobachtet ſind.

472. Kein Spediteur oder ſonſtiger Verlader darf Pulver abſenden, welches nicht nach obiger Vorſchrift verpackt iſt, bei 10 bis 100 Reichsthalern, und nach Umſtänden ſcharfer Leibesſtrafe. Wenn einem Verlader ein ſolches vorſchriftswidrig verpacktes Faß Pulver vorkäme, ſo hat er auf Koſten des Verſenders oder Empfängers ſogleich die Anzeige bei der Polizei zu machen, und für die gehörige Verpackung zu ſorgen, bei gleicher obiger Strafe.

473. Ankommendes Schießpulver muß unter Umgehung der Stadt in das Pulvermagazin gebracht werden. Der Fuhrmann oder Empfänger, welcher gegen dieſe Vorſchrift handelt, wird um 10 bis 100 Reichsthaler beſtraft, und nach Befinden mit ſcharfer Leibesſtrafe.

474. Fuhrleute, welche Pulver führen, dürfen nur um die Stadt herum fahren, bei obiger Strafe.

475. Die Frachtbriefe müſſen es beſtimmt ausdrücken, wenn ein Faß oder Pack Schießpulver enthält, und es ſoll dieſer Inhalt mit leſerlichen Buchſtaben auf dem Faſſe oder Packe ausgedrückt ſein, bei Confiscation und der oben ausgedrückten Strafe für den Fuhrmann.

476. Die Fuhrleute ſollen bei 5 fl. Strafe den Gränz-Zollbeamten ſtets angeben, wenn ſie Pulver geladen haben, und bei gleicher Strafe ſollen die Gränz-Zoller, wenn ihnen angegeben oder von ihnen gefunden wird, daß Pulver geladen worden iſt, davon ſogleich die Polizeibehörde unterrichten.

Schlachthäuſer.

477. Das Rindvieh darf, bei 10 Reichsthalern Strafe, nur in dem Schlachthauſe, das kleinere Vieh hingegen, als Kälber, Hammel und Schweine, in den Wohnungen der Metzger geſchlachtet werden.

478. Die Schlachthäuſer ſind jeden Tag, an welchem geſchlachtet wird, rein auszukehren und mit friſchem Waſſer auszuſchwenken, der in dem geſchlachteten Vieh vorgefundene Miſt und ſonſtige Abfälle aber noch am nämlichen Tage in die angebauten Dunghäuschen zu ſchaffen.

479. Die Aufſeher der Schlachthäuſer ſollen den

Miſt und Unrath in dieſem Nebengebäude nicht zu ſehr anhäufen, ſondern dieſelben öfters ausleeren laſſen, und dabei Sorge tragen, daß die zur Ableitung des Pfuhls in den Neckar und Rhein ziehenden Rinnen ſtets offen und rein gehalten werden.

Schlitten.

480. Das Schlittenfahren ohne Schellen, und zur Nachtzeit ohne Fackeln, iſt bei 3 Reichsthalern Strafe verboten.

Schlüſſel.

481. Es darf kein Schloſſer bei 10 Reichsthalern Strafe irgend jemanden ein Schloß zu einer Wohnung, einem Schranke oder einem ſonſtigen Behältniſſe öffnen, oder einen Schlüſſel dazu verfertigen, wenn der Eigenthümer und reſp. Hausmiether ſolches nicht bewilligt haben.

482. Eben ſo iſt die Fertigung eines Schloſſes oder Schlüſſels ohne Vorwiſſen des Familienhauptes, vorzüglich aber das Abdrücken von Schlüſſeln in Wachs oder Gyps unter Strafe crimineller Behandlung verboten.

483. Gleiche Strafe hat jener Schloſſer zu erwarten, der einen Hauptſchlüſſel ohne Erlaubniß des Hauseigenthümers verfertigt, oder ſeine Dietriche nicht gehörig aufbewahret, oder ſolche unſichern Händen anvertrauet.

484. Juden, welche mit Eiſen handeln, dürfen weder neue noch alte Schlüſſel, bei welchen keine Schlöſſer ſind, im Handel führen. Wer darauf betreten wird, dem ſollen ſolche Schlüſſel hinweg genommen, unbrauchbar gemacht, und dann ihm unter Verurtheilung in eine Strafe von 1 Reichsthaler wieder zugeſtellt werden.

Schmelzöfen.

485. Den Kupferſchmieden iſt geſtattet, die zu den von ihnen eigens gefertigten Keſſeln und ſonſtigen Kupferwaaren nöthigen Krahnen ſelbſt zu gießen; jedoch ſoll dabei alle Vorſicht gebraucht werden, daß durch die von einem oder dem andern Kupferſchmiede errichtet werdenden kleinen Schmelzöfen keine Feuersgefahr entſtehe, weßwegen der neue Schmelzofen jedesmal, bevor er zum erſtenmal gebraucht wird, von der Polizei zu beſichtigen iſt.

486. Die Schmelzöfen in den Kellern anzulegen, iſt den Kupferſchmieden durchaus verboten.

Schutzpocken.

487. Nur lizenzirte Aerzte und Wundärzte erſter Klaſſe dürfen ſich mit der Schutzpocken-Impfung befaſſen.

488. Alle Kinder ſind vor Zurücklegung des erſten Jahres zu impfen, ſofern ſie nicht die natürlichen Blattern gehabt haben. Die Aeltern oder Pfleger

der Kinder, welche, ohne geimpft zu ſein, das erſte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, ſollen nach den Umſtänden und ihrem Vermögensſtand auf amtliches Ermeſſen mit einer Strafe von 1 bis 8 fl. belegt werden.

489. Die Kinder armer Aeltern, ſo wie jene, welche von der Armen-Anſtalt unterhalten werden, werden unentgeldlich in dem Impf-Inſtitute geimpft.

490. Die nicht geimpften Kinder ſollen in ihren Häuſern, wenn ſich darin natürliche Blattern zeigen, abgeſondert, und von der Gemeinſchaft mit den übrigen Einwohnern ausgeſchloſſen werden.

Schwangere.

491. Schwangere ſtehen unter dem beſonderen Schutze des Staates, und jede ihnen zugefügte Beleidigung wird mit Strenge geahndet werden.

492. Alle ſchwangere ledige Weibsperſonen müſſen der Polizei angezeigt werden.

493. Wer eine ſchwangere Weibsperſon ohne polizeiliche Erlaubniß bei ſich aufnimmt, verfällt außer der bekannten Strafe (ſ. Fremde §. 184) in eine weitere Polizeiſtrafe von 5 Reichsthalern.

494. Dienſtherrſchaften, deren Mägde ſchwanger ſind, ſollen davon die Anzeige bei der Polizei machen, bei gleicher Strafe. Die Polizei wird ſodann die

Umſtände unterſuchen, und den Zeitpunkt beſtimmen, bis zu welchem die Dienſtmagd austreten muß.

495. Wer eine ſchwangere Magd ohne Erlaubniß länger bei ſich behält, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

496. An die gewöhnlichen Wanderzieler iſt die Polizei bei Beſtimmung des Dienſtaustritts nicht gebunden, und ſie kann nur dann die Erlaubniß zum fernern Aufenthalt einer ſchwangern Perſon dahin geben, oder gar die Niederkunft geſtatten, wenn ſowohl für zweckmäßige Verpflegung der Wöchnerinn und des Kindes hinlänglich geſorgt, als auch die Heimweiſung des Kindes in den Geburtsort der Mutter, oder wohin ſich ſolches etwa ſonſt qualificirt, vorgeſehen iſt.

497. Wer eine ſolche Perſon ohne Anzeige zu ſich genommen hat, wird, im Falle die Geſchwängerte nach ihrer Niederkunft verſterben, oder ſich heimlich mit Rücklaſſung ihres Kindes entfernen ſollte, nebſt der Strafe zur Ernährung des Kindes angehalten.

498. Der Inhalt des §. 493 iſt auch auf Hebammen anwendbar, und dieſe haben noch bei gleicher Strafe die Verbindlichkeit, wenn ſie zur Entbindung ſchwangerer fremder Weibsperſonen gerufen worden ſind, ſogleich nach geleiſteter Hülfe der Polizei die Anzeige zu machen.

S ch w e i n e.

499. Nur den ſogenannten Schweinemetzgern iſt erlaubt, Schweine zu ſchlachten.

500. In den Monaten July und Auguſt iſt der Verkauf des grünen Schweinefleiſches unterſagt.

501. In dieſen Monaten dürfen auch die Wirthe, unter dem Vorwand der Haus- und Wirthſchafts-Conſumtion, keine Schweine ſchlachten.

502. Den Schweinemetzgern iſt erlaubt, zu den Leberwürſten nebſt der Hälfte Schweineſtoff die Hälfte Kälber- oder Ochſenlunge, und zu den Blutwürſten nebſt der Hälfte Schweineblut die Hälfte Kälber- oder Hammelblut zu verwenden: doch haben ſie die gemiſchten Leber- und Blutwürſte beſonders und in geringerem Preiſe als die ausſchließlich aus Schweineſtoff beſtehenden Würſte zu verkaufen.

Siehe: Speiſemarkt §. 518.

S p e i ſ e m a r k t.

503. Der Montag, Donnerstag und Samstag ſind als Markttage beſtimmt.

504. Fällt auf einen dieſer Tage ein Feiertag, ſo wird, wenn es ein Montag iſt, der Markttag auf den folgenden, iſt es aber ein Donnerstag oder Samstag, der Markttag auf den vorhergehenden Tag verlegt.

505. Jedem Einwohner, jedem Inländer und Aus-

länder iſt ſowohl auf die beſtimmten Markttage als auf jedem andern Tage der Woche die öffentliche Feilhaltung der hierher gebrachten gewöhnlichen Marktwaaren auf dem hieſigen Speiſemarkte Vor= und Nachmittags erlaubt.

506. Auf Sonn= und Feiertage wird das Feilhalten auf dem Markte erſt des Nachmittags um 3 Uhr nach vollendetem Hauptgottesdienſte geſtattet, jede Uebertretung aber um 1 Reichsthaler beſtraft.

507. Es dürfen nur geſunde, reine und friſche Waaren zu Markte gebracht werden. Unreine, verdorbene oder der Geſundheit nachtheilige Waaren werden confiscirt und vernichtet.

508. Es gilt auf dem Markte kein anderes als das hieſige Maß und Gewicht.

509. Marktwaaren, welche gewöhnlich nach einem angegebenen Maße oder Gewichte auf Treue und Glauben gekauft werden, ſollen, wenn ſie die angegebene Quantität nicht enthalten, confiscirt werden.

510. Wer Marktwaaren zum Verkaufe in hieſige Stadt bringt, es ſei auf einen Markttag oder nicht, muß ſolche bis nach geendigter Marktzeit auf dem Markte öffentlich ausſtellen.

511. Die Marktzeit für jeden Tag in der Woche fängt des Morgens an, und endigt ſich des Mittags um 12 Uhr. Die Vorabende der Markttage, deren

[A]nfang auf Nachmittags 3 Uhr beſtimmt iſt, ſind [u]nter der Marktzeit mit eingeſchloſſen.

512. Wer unter dem Vorwande, ſie ſeien ſchon [b]eſprochen oder verkauft, die Abgabe der Waaren [v]erweigert, ſoll mit der Confiscation derſelben be= ſtraft werden.

513. Wer vor umlaufener Marktzeit ſeine Markt= waaren auf den Straßen oder in den Häuſern ver= kauft, oder wer ſie gar nicht zu Markte bringt, ſon= dern ſolche auf dem Wege zur Stadt oder vor den Thoren veräußert, ſoll mit dem Verluſte des Kauf= werthes und der Käufer mit dem Verluſte der Waa= ren, und iſt es ein Unterhändler, derſelbe noch be= ſonders um 3 Reichsthaler geſtraft werden. Auf die Ausrede einer gemachten beſondern Beſtellung wird keine Rückſicht genommen.

514. Nach Verlauf der Marktzeit iſt jedem Ver= käufer geſtattet, ſeine Waaren, welche er auf dem Markte nicht hat abſetzen können, in der Stadt um= her feil zu tragen; davon iſt aber die Butter, welche zum Verkaufe im Großen an der Stadtwaage ausge= ſtellt iſt, ausgeſchloſſen.

515. Der Handel mit Milch iſt an die Vorſchrift des §. 510. nicht gebunden.

516. Hinſichtlich des Ausmeſſens der Kartoffeln iſt vorgeſchrieben:

1) Iſt dazu, wenn ſolche Malterweiſe verkauft werden, ein eigenes Virnſel zu gebrauchen.
2) Dieſes muß ohne Steg mit zwei Handhaben verſehen ſein, die gewöhnliche Höhe von 10 Zoll haben, das hieſige Stadtmaß genau enthalten, und gehörig bezeichnet werden.
3) Die Kartoffeln dürfen nicht mit der Hand auf das Virnſel gehäuft werden, ſondern es iſt ſich beim Meſſen nur der Schaufel zu bedienen, und das als gemeſſen gelten zu laſſen, was mittelſt der Schaufel auf das Virnſel gebracht, darauf liegen bleibt.
4) Dem Käufer und Verkäufer bleibt überlaſſen, ſich hierzu eines verpflichteten Mitterers zu bedienen.
5) Jedes gegen dieſe Vorſchrift geſchehene Meſſen wird in vorkommenden ſtreitigen Fällen gänzlich verworfen, und
6) jede Unrichtigkeit in dem Gehalte des Virnſels nach Maßgabe der Polizeivorſchriften beſtraft.

517. Das dürre Schweinefleiſch darf nur in geringen Vorräthen, nämlich, und zwar bei Confiscationsſtrafe, mehr nicht als zwei Kinnbacken, zwei Seitenſtücke nebſt einem Schinken, auf den Speiſemarkt gebracht werden.

Siehe: Fleiſch.

518. Jedem Einwohner ſteht es frei, ſich ſowohl zu ſeinem Hausgebrauche, als zum Betriebe ſeines Gewerbes die nöthigen Marktwaaren auf dem hieſigen

Markte zu kaufen, oder dieſelben vom Lande her aus
dem beliebigen Orte zu beziehen.

519. Marktwaaren, welche gemäß des vorherge=
enden §. 518 von hieſigen Einwohnern auf dem
ande beſtellt worden ſind, dürfen nur außer der
Marktzeit überbracht und angenommen werden.

520. Wer während der Marktzeit ſolche Markt=
waaren überbringt, oder wer ſie übernimmt, und
ch dabei nicht mit einem Zeugniſſe einer obrigkeit=
ichen Perſon des Ortes, woher ſie kommen, über
ie gemachte Beſtellung legitimiren kann, wird nach
em Inhalte des §. 513 beſtraft.

521. Aller Aufkauf von Marktwaaren zum Han=
el iſt ſowohl auf dem hieſigen Markte als innerhalb
ines Bezirkes von 4 Stunden dieſſeits des Rheines
m hieſige Stadt, bei Confiscation und 3 Reichs=
halern Geldſtrafe verboten.

522. Den Unterhändlern iſt geſtattet, nur allein
uf Markttage nach umlaufener Marktzeit die Ueber=
ſte des Marktes einzukaufen; darunter iſt aber die
utter, welche zum Verkauf im Großen an der
tadtwaage ausgeſtellt iſt, nicht begriffen.

523. Wer außerhalb des beſtimmten Bezirks von
ier Stunden um hieſige Stadt Marktwaaren zum
andel aufkauft, muß bei Einbringung derſelben den
rt und den Tag des geſchehenen Aufkaufes, die

Gattung der Waaren, und ihre Quantität mit einem Zeugniſſe einer obrigkeitlichen Perſon des Ortes, woher ſie gebracht werden, nachweiſen. Wer ſich mit einem ſolchen Zeugniſſe nicht rechtfertigen kann, hat die Strafe zu erwarten, die §. 520 verordnet iſt.

524. Wer auf dem Aufkauf von Marktvictualien zum zweitenmale betreten wird, hat zu erwarten, daß ihm nebſt gleicher Strafe der Handel auf vier Wochen niedergelegt, das drittemal aber nebſt der Strafe der Handel mit Marktvictualien gänzlich unterſagt wird.

525. Jeder Unterhändler darf nur mit jenen Waaren handeln, wozu er Erlaubniß hat; die Geflügelhändler nur mit Wildpret und Geflügel, die Obſthändler nur mit Obſt, die Gemüſehändler nur mit Garten- und Feldfrüchten, und die Butterhändler nur mit Butter, Käſe und Eiern. Wer dieſe Befugniß überſchreitet, und ſeinen Handel auf Waaren ausdehnt, welche ihm zu führen nicht geſtattet ſind, wird mit dem Verluſte dieſer Waaren beſtraft.

526. Gleiche Strafe haben jene Unterhändler zu erwarten, die mit ihren Waaren aus dem ihnen angewieſenen Platze auf dem Markte austreten, und ſich willkührlich in eine andere Reihe ſtellen.

527. Wer von ihnen ſich vor geendigter Marktzeit von ſeinem Orte entfernt, und auf dem Markte umherläuft, ſoll mit 24ſtündigem Gefängniſſe beſtraft werden.

528. Es iſt den Unterhändlern bei Verluſt ihrer Conceſſion verboten, weder durch ihre Verwandte noch ihr Dienſtgeſinde ihre Waaren in doppelten Ständen feil zu halten.

529. Conceſſionirte Unterhändler dürfen ſowohl in ihren Häuſern als auf dem Markte auf jeden Tag der Woche den ihnen geſtatteten Handel treiben.

530. Nicht conceſſionirte Händler werden mit ihrem Handel auf den Markt und die feſtgeſetzten drei Markttage und deren Vorabende verwieſen.

531. Conceſſionirte Wildprethändler ſowohl als fremde dürfen während der Marktzeit nur in der Schranne feil halten, nach deren Endigung iſt ihnen jedoch das Herumtragen in die Häuſer ſowohl, als den erſtern das Feilhalten in ihren eigenen Wohnungen zu jeder Stunde des Tages erlaubt.

Steckbriefe.

532. Wer eine Auskunft über einen mit Steckbriefen Verfolgten der Polizei verweigert, ſoll als Hehler beſtraft werden.

Straßen.

533. Zur Nachtzeit dürfen keine Wagen, Karren, Fäſſer, großes Gehölz, Steine u. dgl. bei 1 Reichsthaler Strafe auf den Straßen belaſſen werden.

534. Bei gleicher Strafe iſt es verboten, am Tage

Schreinerwerk, Stühle, Betten, Eiſenwaaren und ſonſtige Effecten zum Verkaufe auf den Nebengaſſen auszuſtellen.

535. Mauerſteine, Sand, Zimmerholz und was ſonſt zu einem Baue gehörig iſt, ſoll entweder auſſerhalb der Stadt oder in dem Hofe aufbewahrt, und wenn dieſe Baumaterialien zum wirklichen Gebrauch nöthig ſind, zwar auf die Straße, jedoch nur auf kurze Zeit und nicht über die Hälfte der mittlern Straße, hingelegt werden.

536. Das zum Gebrauche der Wagner, Dreher und Kübler beſtimmte Holz darf nur auf die Nebengaſſe und gleichfalls nur auf kurze Zeit gelegt werden.

537. Bauſchutt und Grund muß der Hauseigenthümer auf ſeine eignen Koſten längſtens in drei Tagen aus der Stadt führen laſſen, und Sorge tragen, daß durch Anhäufung von dergleichen Schutt die Wagen oder anderes Fuhrwerk auf der Straße nicht im mindeſten gehindert, noch der Ablauf des Waſſers im Kandel gehemmt werde. Wer dieſem zuwider handelt, wird um 1 Reichsthaler beſtraft, und das Nöthige auf ſeine Koſten verfügt.

538. Wer Baumaterialien, Bauſchutt, Gehölz u. dgl. über Nacht auf der Straße liegen, oder wer zur Nachtzeit Kloaken-Dung ausführen läßt, ſoll zur öffentlichen Sicherheit bei 3 Reichsthalern Strafe eine Laterne mit brennendem Lichte vor ſeinem Hauſe

auf der für die Vorübergehenden gefährlichen Stelle aushängen.

539. Todte Thiere, welche auf der Straße gefunden werden, muß der Waſenmeiſter, ſobald er davon in Kenntniß geſetzt iſt, ohne Verzug durch ſeinen Knecht hinwegſchaffen laſſen.

540. Wer überführt wird, ein todtes Thier auf die Straße geworfen zu haben, muß dem Knechte des Waſenmeiſters für deſſen Hinwegſchaffung 15 kr. und als Polizeiſtrafe 1 Reichsthaler bezahlen.

541. Wer überführt wird, alte Töpfe und ſonſtigen Unrath an öffentliche Plätze oder vor das Haus eines andern hingeſchüttet zu haben, wird um 1 Reichsthaler beſtraft. (ſ. §. 548.)

542. Auf der Straße wird kein Federvieh geduldet; es ſoll in den Häuſern gehalten, und das ohne bekannten und nicht verfolgenden Herrn umher irrende aufgefangen und confiscirt werden.

Straßenreinigung.

543. Alle Tage muß bei 15 kr. Strafe, und zwar in der obern Hälfte der Stadt vom Schloſſe bis an die Planken herunter, vom 1. October bis zum Ende des März Morgens früh um halb 8 Uhr, dann vom 1. April bis letzten September um halb 6 Uhr; in der untern Hälfte der Stadt aber von den Planken bis an das Neckarthor, vom 1. October

8 *

bis zum letzten März erst um 8 Uhr, und vom 1. April bis Ende Septembers um 6 Uhr, mit Säuberung ſämtlicher Kändel und Waſſerrinnen der Anfang gemacht, und ſolche bei gleicher Strafe mit friſchem Waſſer ohne Rücklaſſung des mindeſten Unrathes ausgeſchwenkt, ſohin der Lage nach von den obern Straßen nach dem Ablaufe die Reinigung vorgenommen, und eine Stunde hernach geendigt werden.

544. Vor jedem Hauſe muß bei 15 kr. Strafe die Nebengaſſe, und zwar bis in die Hälfte der mitten Straße zweimal die Woche, nämlich immer des Tags vorher, ehe die Gaſſenkärcher den Koth abholen (§. 548), ſowohl im Winter als im Sommer rein gekehrt werden.

545. Iſt die Witterung trocken, ſo iſt bei gleicher Strafe die Gaſſe vor dem Kehren erſt mit reinem Waſſer zur Verhütung des Staubes zu begießen.

546. In jedem Hauſe ſollen das Kehricht, Knochen, der Abfall von Gemüſe und ſonſtige Unreinigkeiten, welche innerhalb des Hauſes geſammelt werden, in eine beſondere Grube in dem Hofe, oder wo eine ſolche nicht vorhanden iſt, auch hier und da wegen Mangel des Platzes nicht angebracht werden kann, in ein beſonderes Faß, oder in einen beſondern Korb geworfen werden.

547. Wenn außer der beſtimmten Zeit die Straße gekehrt wird, ſo muß der Koth ſogleich hinweg ge-

ſchafft werden, und nur den Vorabend oder den Tag des Abholens darf der auf Haufen gekehrte Koth auf der Straße belaſſen werden. Jede Zuwiderhandlung wird um 30 kr. beſtraft.

548. Alle Mittwoche und Samstage, oder wenn auf dieſe Tage ein Feiertag einfällt, den Dienſtag oder Freitag vorher, wird der in den Häuſern geſammelte Koth mit dem Gaſſenkehrichte, Freitags aber die zerbrochenen Töpfe und ſonſtige Scherben durch die Gaſſenkärcher abgeholt.

549. Jeder Gaſſenkärcher muß bei 1 Reichsthaler Strafe ſeinem Pferde eine helltönende Glocke von geeigneter Größe anhängen, um ſeine Ankunft dadurch anzuzeigen.

550. Wird er dennoch nicht bemerkt, ſo darf er bei 15 kr. Strafe nicht vorüber fahren, ſondern er hat den Hausbewohnern ſeine Ankunft durch Rufen oder durch Schellen oder Klopfen an der Thüre auf ſchickliche Art bekannt zu machen.

551. Bei Ankunft des Gaſſenkärchers muß der in Körben oder Fäſſern in dem Hofe aufbehaltene Koth ohne Aufenthalt demſelben auf ſeinen Karren geſchüttet werden.

552. Beim Ablaufe des Ausguſſes aus den Küchen, dann des Waſſers vom Waſchen, vom Stärkemachen, vom Färben und Gerben, auch von Hutmachern u. dgl. muß ſogleich bei 30 kr. Strafe

hinlänglich reines Waſſer nachgegoſſen, und der Kandel ausgeſchwenkt werden.

553. Das Ausſchütten des Waſſers und anderer Flüſſigkeiten, des Stubenkehrichts und ſonſtigen Unraths zu den Fenſtern heraus auf die Straße, ſoll nebſt dem Erſatze des verurſachten Schadens um 1 Reichsthaler beſtraft werden.

554. Das Aderlaſſen der Pferde auf öffentlicher Straße iſt nur jenen Schmieden, welche in dem Innern ihrer Häuſer keinen Raum dazu haben, in der Art geſtattet, daß bei 30 kr. Strafe entweder das Blut in Gefäße aufgefangen, oder die Straße vor ihren Häuſern und die benachbarten Kändel, wodurch das Blut abgeleitet wird, nach vollendetem Geſchäfte auf der Stelle durch Nachgießen mit friſchem Waſſer wieder hinlänglich gereinigt werden.

555. Das im Frühlinge und im Sommer auf den Nebengaſſen zwiſchen den Steinen aufſproſſende junge Gras muß auf die von der Polizei durch die Schelle geſchehene Ankündigung bei 15 kr. Strafe ausgeſtochen und hinweg geſchafft werden.

556. Die Metzger ſollen beim Ablaufe des vom Schlachten in ihren Häuſern herrührenden Blutes, oder mit Blut und Unrath vermiſchten Waſſers ſogleich den Straßenkandel wenigſtens auf die Länge einer ganzen Straße bei 30 kr. Strafe gehörig reini-

gen, und mit hinlänglich friſchem Waſſer aus-ſchwenken.

557. Den Bierbrauern, Branntweinbrennern, Tapetenfabrikanten, Metzgern, Färbern und Hutmachern iſt verboten:

1) das von ihren Gewerben herrührende Waſſer im Winter bei zugefrornen Kandelrinnen weder auf die Straße auszuſchütten, noch dahin auslaufen zu laſſen. Bei den Bierbrauern iſt, ſo wie das Gerſtenwaſſer, auch das Schwenkwaſſer hierunter begriffen.
2) Denjenigen der genannten Gewerbsleute, welche nicht ferne von dem Stadtkanal wohnen, wird geſtattet, in ſofern ſie den Straßenkandel von ihrem Hauſe bis zum Einfluß in gemeldeten Kanal offen und rein erhalten, das abfließende Waſſer in die Straßenrinnen auslaufen zu laſſen.
3) Die übrigen haben ſich entweder, wenn ihr Lokal es erlaubt, Senkgruben anzulegen, oder das Waſſer in dazu geeigneten Behältern aus der Stadt verbringen zu laſſen.
4) Wer dieſer Verordnung zuwider Waſſer auf die Straße auslaufen läßt, wird für jeden Betretungsfall mit 3 Reichsthalern Strafe belegt, und demnächſt nicht nur zur Hinwegſchaffung des dadurch vor ſeinem Hauſe entſtandenen Eiſes, ſondern auch in ſo weit angehalten, als es ſichtbar erweislich iſt, daß die größere Eismaſſe von ihm herrührt.

5) Es iſt den hieſigen Einwohnern zwar ferner erlaubt, im Winter das von ihrem täglichen Hausgebrauche herrührende Waſſer, wenn ſolches nicht in zu großer Menge geſchieht, längs der zugefrornen Straßenkändel auslaufen zu laſſen, dabei aber wird bei 1 Reichsthaler Strafe verboten, daſſelbe quer über die Nebengaſſe und die mittlere Straße hinzuſchütten.

558. Zur Winterszeit darf Niemand Schnee und Eis, welches aus dem Innern der Häuſer herrührt, auf die Straße ſchütten, ohne ſolches noch an dem nämlichen Tage hinwegführen zu laſſen. Wer dieſem entgegen handelt, ſoll um 30 kr. beſtraft, und zur ungeſäumten Wegſchaffung des ausgeſchütteten Eiſes und Schnees angehalten werden.

559. Bei einfallendem Thauwetter muß das Eis in den Kändeln ſogleich aufgehauen, auf Koſten des einſchlägigen Hauseigenthümers aus der Stadt geführt, und die Gaſſe unausgeſetzt ſauber gekehrt werden.

560. Die Taxe des Fuhrlohns für einen wohlgeladenen Karren Eis oder Schnee wird von Zeit zu Zeit durch die Polizei öffentlich bekannt gemacht.

561. Die Gaſſenkärcher ſind verpflichtet, Eis und Schnee gegen dieſe Taxe aus der Stadt zu führen. Wer von ihnen ſich deſſen weigert, oder mehr als

die vorgeſchriebene Taxe fordert, ſoll um 1 Reichsthaler oder mit Arreſt beſtraft werden.

Siehe auch: Dung.

Strohmarkt.

562. Für den Verkauf des Strohes iſt ein eigener öffentlicher Platz und beſtimmter Wochentag angewieſen.

563. Das Gewicht des Gebunds Kornſtroh iſt zu 18 Pfund, jenes vom Spelzenſtroh zu 14 Pfund vorgeſchrieben.

564. Das Stroh, welches das vorgeſchriebene Gewicht im Gebunde nicht enthält, unterliegt der Confiscation.

Tabakrauchen.

565. Im Großherzoglichen Schloſſe, den Schloßgängen und dem Schloßgarten, ausſchließlich des um denſelben gezogenen Dammes iſt das Tabakrauchen bei 1 Reichsthaler Strafe verboten.

566. In der Mehlwaage iſt das Tabakrauchen bei 30 kr. Strafe verboten.

Siehe: Feuer. Fruchtmarkt.

Tagelöhner.

567. Wer nicht von hier gebürtig iſt, oder in ſchutzbürgerlichen Verhältniſſen ſteht, dem kann nicht

erlaubt werden, ſich auf eigne Hand als Tagelöhner dahier zu ernähren.

568. Unter dieſem Verbot ſind diejenigen Tagelöhner nicht begriffen, welche in Fabrik= Handels= gröſſern Gewerbs= oder Oekonomie=Geſchäften als ſtändige Arbeiter ausſchließlich für ein Haus angeſtellt, und auf der Polizei eingezeichnet ſind. Dieſe ſtehen in der Klaſſe der eingezeichneten Dienſtboten oder Gewerbsgehülfen.

569. Eben ſo wenig ſind diejenigen unter dem Verbote begriffen, welche zu Zeiten beſonders häufiger Feldgeſchäfte, z. B. in der Ernte, von den Gutsbeſitzern zur Arbeit angeſtellt, und nach deren Beendigung wieder entlaſſen werden.

570. Großherzoglichen Soldaten, ſowohl der hieſigen Garniſon als ſolcher, welche ſich im Urlaub hier aufhalten, iſt der Erwerb durch Arbeit im Tagelohn unverwehrt.

T a n z.

571. Ohne Anzeige bei der Polizei, und ohne erlangte, mit der geordneten Taxe zu bezahlende Erlaubniß ſoll, Familienbälle ausgenommen, bei 4 Reichsthalern Strafe kein öffentlicher Tanz geſchehen, er möge nun in freien oder geſchloſſenen Geſellſchaften gehalten, und mit dem Namen: Tanz, Ball, Caſino, oder wie ſonſt, belegt werden.

572. Tänze, welche den Anſtand und die Sittlichkeit verletzen, ſind durchaus verboten. Wer darauf betreten wird, ſoll von dem Tanzboden entfernt, und nach Bewandniß der Umſtände geeignet beſtraft werden.

573. Die Wirthe ſollen bei 5 Reichsthalern Strafe keine ſolche Tänze geſtatten, auch das Aufſpielen zu dergleichen Tänzen den Muſikanten bei Vermeidung ſchärfſter Ahndung unterſagen, und die etwa dawider handelnden der Polizei ſogleich anzeigen.

574. Auf Sonntage ſind Tanzbeluſtigungen erſt des Nachmittags um 3 Uhr nach geendigtem Haupt-Gottesdienſte erlaubt, und unter keinem Vorwande dürfen ſie auf dieſe Tage über die Polizeiſtunden verlängert werden.

575. Während der Faſtenzeit, auf den Oſterſonntag, Himmelfahrtstag, Pfingſtſonntag, den erſten Sonntag nach Pfingſten, in der Adventzeit und auf den erſten Chriſttag finden keine Tanzbeluſtigungen ſtatt.

576. An allgemein ausgeſchriebenen Buß- Bet- und Dankfeſten der Proteſtanten, ſo wie an den gebannten Feiertagen der Katholiken, werden ebenfalls keine Tanzzettel ausgegeben.

577. Auch auf Montage, Samstage und Vorabende hoher Feſte wird keine Tanzerlaubniß verſtattet. Montags in der Meßzeit und auf Viehmärkte kann dieſe Erlaubniß ausnahmsweiſe ertheilt werden.

578. Den Wirthen ſoll die Erlaubniß, Muſik zum Tanze auf einen Werktag halten zu dürfen, abwechſelnd ertheilt werden, ſo daß in jeder Woche nur einen die Reihe dazu trifft.

579. Den Juden wird auf ihren Sabbath und ihre Feiertage kein Tanzzettel ertheilt werden.

580. Sogenannte Harmoniemuſiken, wenn ſie zur Unterhaltung der Gäſte in Wirthshäuſern veranſtaltet werden ſollen, ſind bei der unter §. 566 bedrohten Strafe vorher der Polizei anzuzeigen.

581. Da die Polizeidiener zur Aufſicht bei Tanzbeluſtigungen an öffentlichen Orten beauftragt ſind, ſo haben alle Anweſende bei etwa vorfallenden Unordnungen deren Anordnungen und Ermahnungen Folge zu leiſten.

582. Die Uebertretung des §. 574 wird um 8, und des §. 575 um 16 Reichsthalern beſtraft.

Tauben.

583. Zu Verhütung des Schadens, welchen die Schlagtauben den Dächern zufügen, und zu Beſeitigung der Streitigkeiten, welche in Städten deßhalb entſtehen, wird das Taubenhalten in der hieſigen Stadt nur in der Art geſtattet, daß jeder Eigenthümer von Tauben dieſelben in ſeinem Schlage eingeſchloſſen zu halten, oder die geeignete Strafe zu er=

warten hat, wenn ſeine Tauben auf den benachbarten Dächern ſich ſehen laſſen.

Theater.

584. Um die Gefahr zu beſeitigen, die für die Fußgänger durch das ordnungswidrige An- und Abfahren am Schauſpielhauſe entſteht, wird verordnet:

1) Die beiden Seitenthüren des Schauſpielhauſes ſind ausſchließend für die Fußgänger beſtimmt.
2) Kein Kutſcher darf an dieſen Seitenthüren vorfahren: das An- und Abfahren der Wagen iſt nur an dem vordern Portale des Schauſpielhauſes erlaubt.
3) Das Wenden mit dem Wagen unmittelbar vor dieſem Portale wird nicht geſtattet. Jeder Kutſcher, der dort an- oder abfährt, hat ſeine Wendung durch eine Seitenſtraße zu nehmen, jedoch dabei die in dem achten Satze enthaltene Vorſchrift zu beobachten.
4) Alle Kutſcher, die ihre Herrſchaften aus dem Schauſpielhauſe abholen wollen, haben ſich auf dem Komödienplatze zu ſammeln, und dort in einer oder zwei Reihen ſo aufzufahren, daß ſie gegen das Quadrat A. 3. Fronte machen.
5) Wird ein Platz in der erſten Reihe durch einen aus derſelben abfahrenden Kutſcher offen, ſo kann der hinter ihm haltende Kutſcher ſolchen einnehmen.
6) Ein aus Verſehen zum Vorfahren aufgerufener Kutſcher, deſſen Herrſchaft zum Einſteigen noch

nicht bereit iſt, darf vor dem Portale nicht halten, ſondern muß um das Quadrat A. 3. herum auf den Wagenplatz zurückfahren, und dort abwarten, bis er wieder aufgerufen wird.

7) Kein Kutſcher darf beim Abfahren von dem Schauſpielhauſe oder dem Concertſaale in die Straßen einlenken, die zum Ausgange für die Fußgänger beſtimmt ſind.

8) Das Umherfahren auf dem Komödienplatze iſt verboten.

9) Kutſcher, welche dieſe Verordnung nicht genau beobachten, haben ſtrenge Ahndung zu erwarten.

585. Das Abreiſſen der an den Straßenecken öffentlich angehefteten Komödienzettel iſt bei Strafe verboten.

Thiere.

586. Es darf Niemand ohne beſondere obrigkeitliche Erlaubniß reiſſende oder andere ihrer Natur oder Gewohnheit nach ſchädliche Thiere halten. Wer dagegen handelt, ſoll zur Wegſchaffung ſolcher Thiere mit Nachdruck angehalten, und noch beſonders in eine Strafe von 10 Reichsthalern verurtheilt werden.

587. Eben dieſe Strafe findet ſtatt, wenn der Eigenthümer bei erhaltener Erlaubniß die nöthigen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt.

588. Wer zahme Thiere beſitzt, von denen er aber weiß, daß ſie beſondere böſe Eigenſchaften haben,

und doch die erforderliche Vorſorge zur Abwendung alles Schadens nicht anwendet, wird mit gleicher Strafe belegt.

589. Wer Hunde gegen Menſchen anhetzt, wenn auch gleich dadurch keine Beſchädigung verurſacht worden wäre, hat geeignete Geld- oder Gefängnißſtrafe zu erwarten.

590. Wenn jemand durch einen Hund ohne eignes und ohne des Eigenthümers Verſchulden gebiſſen oder beſchädigt wird, ſo ſoll der Eigenthümer das erſtemal nebſt dem Schadenerſatz zu Beſorgung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln gewarnt, das zweitemal aber der Hund todtgeſchlagen werden.

Thüren.

591. Thüren und Thore der Häuſer dürfen nach der Polizeiſtunde bei 1 Reichsthaler Strafe nicht mehr offen, ſondern müſſen geſchloſſen ſein, ſobald der Eingang nicht beſonders bewacht wird.

Trunkenheit.

592. Betrunkene, wenn ſie auf Ermahnung der Polizei ſich nicht ruhig nach Hauſe begeben, ſollen auf die Wache in Sicherheit gebracht werden.

Unſchlittlichter.

593. Unſchlittlichter und Seife ſind der Taxe nicht unterworfen, und der freie Handel mit auswärtigen Lichtern und Seife iſt geſtattet.

594. Nebſt den Seifenſiedern dürfen nur allein die Mitglieder der Handlungs-Innung damit handeln; jedem andern Einwohner iſt der Verkauf der Unſchlittlichter und Seife durchaus und ohne Unterſchied bei Confiscation ſeines Vorraths unterſagt.

595. Dagegen iſt die Einfuhr der Unſchlitt- und Seifen-Waaren zur eignen Haus-Conſumtion erlaubt.

596. Lichter, welche mit Grünſpan verſetzt oder ſonſt der Geſundheit nachtheilig ſind, ſollen confiscirt werden.

597. Wer ungewichtige Wachs- oder Unſchlittlichter, nämlich ſolche, von welchen 6, 8 oder 10 Stück kein volles Pfund oder 32 Lothe im Gewichte halten, verkauft, hat die Confiscation zu erwarten.

598. Um dem Einwande zu begegnen, daß die gezogenen Unſchlittlichter nicht ſo genau gefertigt werden können, daß gerade 6, 8 oder 10 Stück ein volles Pfund ausmachen, iſt vorgeſchrieben, daß die Seifenſieder und Kaufleute die gezogenen Lichter vorerſt, und ehe ſie dieſelben zum Verkauf ausſetzen, pfundweiſe abwägen, das Fehlende oder Ueberſchieſſende durch ſtärkere oder geringere Stücke ausgleichen, jedes Pfund alsdann in eine Schnur zuſammenfaſſen, und nur allein auf dieſe Art dergleichen Lichter bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe in ihren Läden ausſetzen und verkaufen ſollen.

Unzucht.

599. Weibsperſonen, welche dem liederlichen Leben nachziehen, und an verdächtigen Orten betreten werden, ſollen das erſtemal mit 24ſtündigem Gefängniſſe, das zweitemal mit 12 Stockſtreichen beſtraft, und das drittemal auf unbeſtimmte Zeit ins Arbeitshaus gebracht werden.

Verfälſchung.

600. Jede wenn auch unſchädliche Verfälſchung des Weines, des Eſſigs, der Gewürze, der Milch, der Marktvictualien und ſonſtiger Nahrungsmittel wird mit Confiscation der verfälſchten Waaren und nach Umſtänden mit weiterer Strafe geahndet.

601. Hatte die Verfälſchung zugleich der Geſundheit oder dem Leben gefährliche Wirkungen, ſo iſt der Vorfall peinlich nach Beſtimmung des achten Organiſations-Edictes zu behandeln.

Viehkrankheiten.

602. Jede als anſteckend erkannte oder der Anſteckung verdächtige Krankheit, welche am Vieh, ſowohl an Pferden und Rindvieh, als an Schafen und Schweinen bemerkt wird, muß von dem Eigenthümer und dem herbeigerufenen Thierarzte der Polizei zur Ergreifung geeigneter Maßregeln angezeigt werden.

603. Muß ein Thier, um die Verbreitung anſtek-

kender Viehkrankheiten oder die durch Verletzung von wüthenden Thieren veranlaßt werdenden Unglücksfälle zu verhindern, auf obrigkeitlichen Befehl getödtet werden, ſo wird den Eigenthümern die Hälfte des pflichtmäßig abgeſchätzten mittlern Werthes aus der Staatskaſſe, und ein Viertheil aus der Stadtkaſſe vergütet ſo daß der Eigenthümer nur ein Viertheil des abgeſchätzten Werthes zu tragen hat.

604. Zu Begründung dieſes Anſpruches iſt erforderlich:

1) daß der Beſitzer des Viehes, ſo wie er die erſten Spuren der Krankheit bemerkt, die Anzeige bei der Polizei mache;
2) daß der Thierarzt oder Sanitätsbeamte, auf deſſen Anrathen die Tödtung des Viehes von Polizei wegen angeordnet worden iſt, atteſtire, daß er das Thier in einem Zuſtande angetroffen, der keine frühere Verheimlichung der Krankheit von Seiten des Eigenthümers vermuthen laſſe;
3) daß von dem Thierarzt oder Sanitätsbeamten mit Zuziehung zweier Urkundsperſonen die Tödtung des Thieres in ihrer Gegenwart, und die Verlochung deſſelben mit Haut und Haaren ſchriftlich bezeugt, und zugleich der Werth deſſelben pflichtmäßig angegeben werde: ſollte aber nach erfolgter Tödtung von Polizei wegen die Benutzung des ganzen Thieres oder irgend eines Theiles deſſelben geſtattet werden, ſo iſt der ebenfalls pflichtmäßig abzuſchätzende Werth oder der wirkliche Er-

lös von dem ganzen Taxato in Abzug zu bringen, und nur der Ueberreſt nach den vorgedachten Beſtimmungen zu vergüten.

Das hierüber auszufertigende Atteſtat muß dem Eigenthümer längſtens den Tag nach der Tödtung des Thieres zugeſtellt werden.

605. Wer die §. 602 vorgeſchriebene Anzeige bei der ſo leicht anſteckenden und in ihrer Ausbildung unheilbaren Rotzkrankheit bei Pferden muthwillig unterläßt, verfällt nicht nur in eine nach Verhältniß der Umſtände anzuſetzende Strafe, ſondern wird auch in den Erſatz alles Schadens verfällt, welcher durch dieſe Verheimlichung etwa veranlaßt wurde.

Eine Belehrung über die Kennzeichen der Rotzkrankheit und das hierbei zu beobachtende Verfahren enthält das Regierungsblatt von 1818, Nro. 4. S. 21—23.

606. Thierärztliche Pfuſcher, welche überwieſen werden, rotzkranke Pferde behandelt, und keine Anzeige davon gemacht zu haben, ſind auf die obige Weiſe ſtrenge zu beſtrafen.

Waffen.

607. Es iſt verboten, Stöcke mit verborgenen Stileten, Degen- oder Säbelklingen zu tragen. Wer dieſe oder andere heimliche Waffen führt, ſoll nebſt dem Verluſte derſelben um 2 Reichsthaler beſtraft werden.

608. Der Gebrauch der Windbüchſen iſt dahier verboten.

609. Ohne Erlaubniß der Polizei dürfen Büchſenmacher weder alte Windbüchſen ausbeſſern, noch neue verfertigen.

Wallfahrten.

610. Alle Wallfahrten in förmlichen Proceſſionen an Orte im In= oder Auslande ſind nachdrücklich verboten.

Wäſche.

611. Es darf bei 30 kr. Strafe keine Wäſche auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen der hieſigen Stadt aufgehängt werden.

612. Daſſelbe iſt gleichermaßen außerhalb der Stadt in den um dieſelbe gezogenen Alleen und öffentlichen Anlagen bei 1 Reichsthaler Strafe verboten.

Waſenmeiſter.

613. Das gefallene oder auf polizeiliche Anordnung getödtete größere Vieh, als Pferde, Rindvieh, ſoll nur von den aufgeſtellten Waſenmeiſtern weggeführt und vergraben werden.

614. Kleineres Vieh, z. B. Hunde, Katzen, muß der Eigenthümer, wenn er bekannt iſt, und wenn er nicht vorzieht, daß ſolches durch den Waſenmeiſter unter die Erde gebracht werde, verſcharren laſſen, und zwar an entlegene Orte, wo die Verweſung ohne

nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit iſt, und wenigſtens drei Fuß tief.

615. Thiere, welche auf öffentlichen Straßen oder ſonſt todt liegen, ohne daß der Eigenthümer bekannt wäre, ſollen auf Anordnung der Polizei weggeſchafft werden. Der Waſenmeiſter iſt ſchuldig, ſich auf Befehl der Polizei ſolcher Verrichtung zu unterziehen.

616. Der Waſenmeiſter hat als Belohnung für ſeine Mühe die Haut und die übrigen Theile des Viehes, welche benutzt zu werden pflegen, zu beziehen. Doch wird dem Eigenthümer des abgedeckten Viehes die Wahl gelaſſen, dem Waſenmeiſter die Häute von denjenigen Stücken, welche nicht an Seuchen oder anſteckenden Krankheiten gefallen ſind, ſtatt Lohns zu überlaſſen, oder ſolche gegen Bezahlung des nach Verſchiedenheit der Umſtände amtlich zu beſtimmenden Abdeckerlohns an ſich zu ziehen.

617. Dagegen darf kein Eigenthümer das ihm gefallene Vieh ſelbſt abziehen und begraben. Auch darf niemand waſenmäßiges Vieh aufkaufen, um es nachher zu tödten und abzuziehen.

Wer gegen die Verfügungen dieſes Abſchnittes handelt, verfällt in eine unnachſichtliche Strafe von 10 Reichsthälern.

618. Es iſt darauf zu ſehen, daß der Waſenmeiſter das gefallene Vieh ſobald als möglich, und wenigſtens innerhalb 12 Stunden, nachdem ihm die

Anzeige gemacht worden, abhole, und ſoll dieſes im Sommer wo möglich bei Nacht geſchehen.

619. Wenn ein Vieh an einer anſteckenden Krankheit gefallen iſt, oder ein ſolchergeſtalt krankes Vieh aus polizeilichen Rückſichten getödtet wird, ſo dürfen die Theile deſſelben nicht benutzt werden, ſondern daſſelbe wird mit der Haut verſcharrt. Die Haut muß aber in Gegenwart der obrigkeitlich beſtellten Urkundsperſonen oder eines Thierarztes an verſchiedenen Stellen alſo zerſchnitten werden, daß ſolche durchaus unbrauchbar iſt. Für ſeine Bemühung erhält der Waſenmeiſter in einem ſolchen Fall für ein Pferd 2 fl., für ein Stück Rindvieh 1 fl. 30 kr.

620. Kein Waſenmeiſter darf Fleiſch oder Fett von gefallenem oder getödtetem Vieh zum Genuß für Menſchen aufbewahren, verkaufen oder verſchenken, bei Vermeidung ſchwerer, nach Umſtänden zu ermeſſender Strafe.

621. Das der Geſundheit äußerſt ſchädliche Trocknen der Häute innerhalb der Stadt ſoll durchaus nicht geſtattet werden.

Waſſerfahrt.

622. Es iſt verboten, beim Ueberfahren über den Rhein und Neckar in den Fahrzeugen zu ſchaukeln. Wer dergleichen Unfug verübt, ſoll zu Erlegung einer dem Grade ſeines Muthwillens angemeſſenen Polizeiſtrafe angehalten werden.

623. Dem Angeber eines ſolchen Frevlers wird eine Belohnung von 30 kr. zugeſichert.

624. Zu Verhütung des durch unvorſichtiges Waſſerfahren unkundiger Perſonen ſo leicht möglichen Unglücks wird allen Schiffern, Fiſchern und ſonſtigen Eigenthümern von Nachen bei 5 Reichsthalern Strafe unterſagt, ihre Fahrzeuge zu Waſſerfahrten herzuleihen, wenn nicht ein des Fahrens kundiger Schiffer ſich dabei befindet.

Wirthſchaft.

625. Ohne beſondere Erlaubniß und bei der Polizei zu bewirkende Einſchreibung darf bei 10 Reichsthalern Strafe Niemand Wirthſchaft treiben.

626. Auf Sonn- und gebannte Feiertage iſt während des Hauptgottesdienſtes des Morgens von 9 bis 10 und des Nachmittags von 2 bis 3 Uhr der Wein- Bier- und Branntweinſchank bei 5 Reichsthalern Strafe unterſagt.

627. Die Wirthe haben die vorgeſchriebenen Polizeiſtunden genau zu beobachten, oder die geſetzliche Strafe zu erwarten.

628. Den Gaſtwirthen wird es zur beſondern Pflicht gemacht, die bei ihnen einkehrenden Fremden nicht zu übernehmen, ſondern billige Preiſe zu halten.

629. Jeder Gaſtwirth hat bei Strafe von 3 Reichs-

thalern in allen Zimmern ſeines Hauſes, welche zur Beherbergung der Fremden beſtimmt ſind, ſeine Preiſe über Zimmer, Mahlzeit, Getränke, Nacht-quartier ꝛc. zur Nachricht der Gäſte anzuſchlagen.

630. Die Gaſtwirthe dürfen ſich nie erlauben, den Gäſten den Betrag ihrer Zehrungskoſten überhaupt anzugeben, ſondern ſie ſind verbunden, jedem fremden Gaſte, wenn gleich auch derſelbe ſolches nicht beſtimmt verlangt hätte, ſeine Zehrung ausführlich zu verzeichnen, und die empfangene Zahlung gehörig zu beſcheinigen, wenn er es verlangt.

631. Die Rechnungen der fremden Gäſte haben ſie genau in ihr Hausbuch einzutragen, und ſich damit auf jedesmaliges Verlangen zu legitimiren.

632. Bei entſtehenden Klagen und bei wirklichem Befunde geſchehener Uebervortheilung ſoll der Gaſtwirth nicht nur zur doppelten Erſtattung deſſen, was er aus unzuläſſiger Gewinnſucht erhoben hat, angehalten, ſondern noch beſonders in eine angemeſſene Polizeiſtrafe fällig erklärt werden.

633. Die Wirthe haben jeden Tag Abends um 5 Uhr ihre Rapporte über die bei ihnen angekommenen und abgereiſeten Fremden auf das Polizei-Büreau einzuliefern. Es muß darin der Name, Stand und gewöhnliche Wohnort der Fremden nebſt ihrem Gefolge und der vermuthlichen Aufenthaltszeit, dann der erfolgten Abreiſe, deutlich und lesbar bemerkt ſeyn.

634. Iſt bis um die in dem vorhergehenden §. 633 beſtimmte Stunde kein Fremder in einem Wirthshauſe angekommen oder abgereiſet, ſo muß dennoch der Rapport eingereicht, und dieſes darauf bemerkt werden.

635. Fremde, welche des Abends nach geſchehener Ablieferung des Rapportes noch eintreffen oder abreiſen, ſind in einem Nachtrage zu verzeichnen, der des andern Tages Morgens längſtens um 8 Uhr auf dem Polizei-Büreau abgegeben ſein muß.

636. Rapporte und ihre Nachträge, welche die vorgeſchriebenen Umſtände nicht enthalten, oder unlesbar geſchrieben ſind, ſollen zurück geſendet, und der Wirth jedesmal um 15 kr. geſtraft werden.

637. Gleiche Strafe hat der Wirth zu erwarten, welcher ſeinen Rapport oder Nachtrag ſpäter als die beſtimmte Zeit einſendet.

638. Wer einen Fremden auf dem Rapport oder dem Nachtrage zu bemerken unterläßt, wird mit einer Strafe von 1 bis 10 Gulden, und wer den Rapport gar nicht einſendet, mit verhältnißmäßiger Strafe, die nicht unter 2 Reichsthalern betragen kann, belegt.

Zunftſachen.

639. Keinem ausländiſchen Gewerbsgenoſſen, deſſen Handwerk im Lande zünftig iſt, ſoll geſtattet

werden, daſſelbe auf ſeine Rechnung im Lande zu treiben.

640. Die ausländiſchen herumziehenden Gewerbsleute aller Art ſollen nirgends geduldet, ſondern über die Gränze ihrer Heimat zugewieſen werden.

641. Was das Arbeiten aus dem Auslande in das Inland, oder aus einem inländiſchen Zunftdiſtrict in den andern und die Einführung fremder Handwerksarbeiten betrifft, ſo iſt zwiſchen Bauarbeitern, deren Arbeit nämlich an den Ort gebunden iſt, für den ſie gemacht wird, und andern Handwerkern zu unterſcheiden.

642. Bei der erſtern

a) findet unter inländiſchen Profeſſioniſten hierin kein Zunftzwang ſtatt: der Bauherr kann alſo auch Meiſter von Bauhandwerkern aus andern Zunftbezirken des Landes anſtellen; und

b) auch Ausländer können ohne Hinderniß der Zunft im Lande angeſtellt werden, wo dieſſeitige Zunftgenoſſen die gleiche Zulaſſung genießen, was ſich auch auf die Abgabe des zehnten Pfennigs erſtreckt.

643. Was die Handwerker betrifft, deren Arbeit an den Ort nicht gebunden iſt, für welche ſie gemacht wird, ſo können

a) Inländer und Ausländer ohne Unterſchied auf Meſſen dergleichen Zunftfabrikate feil haben;

b) auch außer Meſſen kann Jeder ſeine Effecten in einem andern in= und ausländiſchen Zunftdiſtrict als in dem, worin er wohnt, beſtellen, nur muß ſie nicht der fremde Meiſter zubringen, ſondern der erkaufende Eigenthümer ſie abholen, mit Ausnahme der Leineweber, Schneider und anderer ſolcher, welche ein ihnen gegebenes Eigenthum der Kunden verarbeiten, und es daher auch ſelbſt abliefern dürfen. Es darf demnach

c) kein Zunftgenoſſe auf eigene Rechnung in einem Zunftdiſtrict, zu dem er nicht gehört, außer Meſſen und Jahrmärkten ſeine Arbeit zum Verkauf bringen.

Vorſtehende neue und vermehrte Auflage der Polizei=Vorſchriften für die Großherzoglich Badiſche Hauptſtadt **Mannheim** wird in Gemäßheit der Beſchlüſſe Großherzoglichen Directoriums des Neckar=Kreiſes vom 25ten September 1821, 5ten, 15ten und 26ſten Februar, 8ten, 12ten und 26ſten März 1822 den hieſigen Einwohnern bekannt gemacht.

Mannheim, den 15ten Mai 1822.

Großherzoglich Badiſches Stadtamt.

v. Jagemann.

Vdt. Kunkelmann.

Bauordnung

für die Großherzoglich Badiſche Hauptſtadt

Mannheim.

Nach alphabetiſcher Ordnung.

Abänderung alter und Aufführung neuer Gebäude.

1. Neue Gebäude, es ſeien Haupt- Neben- oder Flügel-Gebäude, dürfen in der Stadt Mannheim und deren Gemarkung bei der verordneten Strafe von 10 Reichsthalern nicht angefangen, noch alte abgeändert werden, ohne daß vorher der Obrigkeit mit Vorlegung der Plane die Anzeige gemacht worden, und von dieſer, wie gebaut werden darf, darüber erkannt iſt.

2. Die Gebäude müſſen in ihren vier Umfaſſungs-Mauern von Stein erbaut werden, wobei die Stärke der Mauern einſtöckiger Gebäude von Bruchſteinen nicht unter 18 Zoll Mannheimer Werkmaß ſein darf.

3. Ohne beſondere Ermächtigung darf von den beſtehenden Thorwegen keiner verändert werden.

4. Ausbeſſerungen der Façaden im Verputz oder einzelne Abänderungen von Unregelmäßigkeiten machen immer auch die vollſtändige Herſtellung der Symmetrie und des Anſtrichs am Hauſe nothwendig, es dürfen daher theilweiſe Veränderungen ohne dieſe Herſtellungen nicht ſtatt finden, und jedes Gebäude, das neu erbaut, oder auch nur reparirt wird, muß in ſeiner Façade vollendet und angeſtrichen, und die reparirte Stelle den übrigen des Hauſes völlig gleich gemacht werden. Ausbeſſerungen oder theilweiſe Anſtriche an Gebäuden werden nur nach Erkenntniß und nach eingeholter Erlaubniß der Obrigkeit geſtattet. Diejenigen Tüncher, die ſolche Ausbeſſerungen ohne Erlaubniß vornehmen, werden um 10 Reichsthaler beſtraft.

Abtritte.

5. Jeder neu errichtet oder verändert und reparirt werdende Abtritt-Schlauch muß künftig ganz frei ſtehen.

6. Abtrittsgruben müſſen bei jeder künftigen neuen Anlage, Veränderung oder Reparation 3 Fuß von jeder gemeinſchaftlichen Mauer, bis ins Licht und oben auf dem Boden gemeſſen, entfernt bleiben, der Zwiſchenraum zwiſchen der nachbarlichen Mauer und der Dunggrube muß mit Letten ausgefüllt und aus-

geſtampft werden. Eben ſo dürfen die Abtrittsgruben nicht unter das Erdgeſchoß der Wohnung ganz oder zum Theil geführt werden, und an keine eigene oder nachbarliche Feuerung unmittelbar gränzen.

7. Regen= oder Ablauf=Waſſer von Brunnen darf in dieſe Gruben nicht geleitet werden, ſondern muß ſeinen beſondern Ablauf in die Straßen=Rinne erhalten.

8. Abtritte oder Abtrittsgruben unmittelbar an den Straßen, ſei es in der Stadt oder in den neuen Garten=Anlagen, werden nicht geſtattet.

Abweis=Steine.

9. Abweisſteine, mit Ausnahme an Thoren, ſind verboten.

Anſtrich.

10. Alle neu erbaut werdenden Häuſer, oder diejenigen, die an ihren Façaden verändert oder ausgebeſſert werden, ſind anzuſtreichen, und die reparirte Stelle dem Uebrigen des Hauſes gleich zu machen. Die Tüncher haben die Probe=Farben, ſowohl über die Wand als das Stein= und Holzwerk, auf einem Brettchen zur Genehmigung vorzulegen, und die Vorlage, ſo wie die pünktliche Ausführung nach der Genehmigung und Vorſchrift bei 10 Reichsthalern Strafe zu befolgen.

11. Alle ſeit der Polizeiverordnung des Großherzog-

lichen Kreis=Directoriums vom 19. Auguſt 1812 erbaute oder reparirte, noch nicht angeſtrichene Häuſer, müſſen innerhalb drei Jahren angeſtrichen ſein, widrigenfalls das Nöthige auf Koſten der Eigenthümer von Polizei wegen wird hergeſtellt werden.

Ausgußröhren. Stein= oder Ablauf=Rinnen.

12. Ausgußröhren oder hervorragende Dachrinnen u. dgl. dürfen an den Häuſern nicht mehr angebracht werden, ſondern jedes neue Haus muß mit Dachrinnen und herunter gehenden Ablaufröhren verſehen werden.

13. Ausguß=Steine dürfen nicht in der Höhe und hervorſtehend angebracht, ſondern der Abfluß muß auf dem Boden durch eine kleine Oeffnung in der Mauer geſchehen.

14. Ablauf= oder Hauskandel=Röhren dürfen in Zukunft nicht mehr an die nachbarlichen Scheidemauern gelegt werden; ſie müſſen entweder ganz davon hinweg, oder wenigſtens in einer Entfernung von 18 Zoll von der gemeinſchaftlichen, Mauer bis ins Licht der Rinne gemeſſen, angebracht, und die Stoßfugen bei ſteinernen Kändeln mit gutem Kitt verkittet werden.

Brandmauern.

15. Jedes Gebäude, das neu aufgeführt wird, muß von dem angränzenden nachbarlichen Hauſe, ſo

wie jedes Gebäude, das zu Magazinen oder zu Auf-
bewahrung irgend brennbarer Materialien und Ge-
räthſchaften gebraucht wird, von dem Wohnhaus
durch ſolide Brandmauern bis unter die Ziegel oder
Schiefer getrennt werden, und zwar mag dieſes vom
letzten Stockgebälke bis unter die Förſte ſo viel Stock-
werke enthalten, als es will, ſo daß das letzte Stock-
werk unter dem Dach oder Speicher noch eine
Schuhdicke Backſtein-Mauer erhält, der nächſtfol-
gende untere Stock Mauer aber immer, in ſofern es
eine Backſtein-Mauer iſt, einen halben Fuß ſtärker,
von Mauerſteinen aber Stock für Stock abwärts je-
desmal wenigſtens 3 Zoll dicker ſein muß.

16. Oeffnungen in allen zwiſchen den Häuſern be-
findlichen Brandmauern ſollen nicht geduldet, und
jede jeweilige Vergünſtigung eines Nachbars gegen
den andern, Oeffnung in die Brandmauer brechen
zu dürfen, unterſagt werden. An ſolchen Stellen,
wo es beſondere Umſtände erheiſchen, können der-
gleichen Oeffnungen nur von der Obrigkeit aus-
nahmsweiſe und unter der Bedingung geſtattet wer-
den, ſolche mit eiſernen Thüren zu verſchließen. Die
hier und da befindlichen Oeffnungen ſollen ſogleich
zugemauert werden.

17. Brand- oder Zwiſchen-Mauern, in denen
Holz befindlich iſt, dürfen bei Strafe nicht mehr
reparirt, und die beſonders gefährlich ſcheinenden müſ-
ſen ſogleich abgebrochen, und ſtatt deren ſolide Brand-
mauern aufgeführt werden.

18. Gränzen an ſolche ſchadhafte Riegel= (Scheid=) Wände zwei Eigenthümer, ſo ſind dieſe verbunden, auf gemeinſchaftliche Koſten ordnungsmäßige Brand= mauern aufzuführen, als ſonſt im Weigerungsfalle ſolches auf ihre Koſten von Obrigkeits wegen geſchehen wird.

19. Tritt der Fall ein, daß der Angränzer einer ſchadhaften oder nicht ſchadhaften Riegelwand eine Brandmauer vorſchriftsmäßig aufführen will, es ſei immer in welchem Fall es wolle, ſo iſt auch der an dieſe Mauer anſtoßende Nachbar verbunden, nach obiger Vorſchrift eine gemeinſchaftliche Brandmauer aufzuführen.

20. Es müſſen in jede künftig neu aufzuführende gemeinſchaftliche Mauer ſogenannte Mauerſchränke als Zeichen beiderſeitiger Gemeinſchaft an der Mauer, und zwar ſo tief auf jeder Seite, als die Mauer Ei= genthum iſt, eingemauert, und die Mauer ſelbſt zur Hälfte auf die Scheidelinie geſetzt, und deswegen zur Hälfte von jedem Angränzenden bezahlt werden.

Brunnen.

21. In einem neu erbaut werdenden Hauſe wird die Anlegung der Brunnen jedem Bauenden über= laſſen.

22. Der angelegt werdende Privatbrunnen muß

wenigſtens 3 Fuß von der nachbarlichen gemeinſchaftlichen Mauer, nämlich von dieſer in das Licht des Brunnens gemeſſen, entfernt ſein. Da übrigens die Brunnen bei ſtärkerem Gebrauche beſſeres Waſſer liefern, ſo empfiehlt man die Einführung gemeinſchaftlicher Brunnen mit Pumpenſtöcken.

Baumaterialien.

23. Alle Baumaterialien müſſen von guter Qualität, und die gebrannten Ziegel und Steine nach dem vorgeſchriebenen Maß und der dem Stein- und Kalkmeſſer beſonders vorgeſchriebenen Inſtruction genommen werden, im Unterlaſſungsfalle und wenn dadurch ein erwieſener Nachtheil für den Nachbar oder die öffentliche Sicherheit hervorgeht, wird der betreffende Handwerker oder Urheber hiervon zum Schadenerſatz angehalten, und fällt zudem noch in eine unnachſichtliche verhältnißmäßige Strafe.

24. Das Ausgraben von Kalkgruben und des Mauerſandes auf der Straße iſt durchaus unterſagt.

Ciſternen.

25. Ciſternen dürfen nur innerhalb des Hofraumes und zwar 3 Fuß von jeder gemeinſchaftlichen Mauer, waſſerdicht, d. h. ſo angelegt werden, daß der Zwiſchenraum von der nachbarlichen Mauer bis zur Ciſterne ausgeſtampft, und die Ciſterne ſelbſt mit Traß gemauert wird.

D ä ch e r.

26. Dächer dürfen innerhalb der Stadt nur mit Ziegeln, Schiefer, Kupfer, Blech und Blei, niemals aber mit Schindeln, Bord, Stroh u. ſ. w. gedeckt werden.

27. Neu erbaut werdende Häuſer dürfen keine franzöſiſche, gebrochene oder Manſardendächer haben.

28. Die Dachſtühle müſſen ſolide und nicht allzu leicht, aber auch nicht holzverſchwenderiſch conſtruirt, wohl verbunden und meiſterhaft gefertigt werden; der von dem betreffenden Handwerker darüber gefertigte und genehmigte Plan darf bei 10 Reichsthalern Strafe nicht abgeändert, ſondern muß pünktlich ausgeführt und befolgt werden. Die beiden Enden der Dachgeſimſe müſſen, wenn dieſe wieder an Geſims oder Holz anſtoßen, wegen Gefahr bei Brand von Stein auf 1 bis 1½ Schuh lang gemacht, die äußern Latten um 6 bis 9 Zoll von dem Ende zurückſtehen, und hier die Ziegeln in Speiß gelegt werden.

29. Dachfenſter, die auf die Straße gehen, müſſen immer wo möglich, und ſofern es anwendbar, über die untern Fenſter geſetzt, und mit Walmen verſehen werden.

Einfaſſungen an Gärten.

30. Garten=Einfaſſungen in den Hauptſtraßen

dürfen kein unangenehmes, gegen die umgebenden Einfaſſungen zu grell abſtechendes Aeußere haben; ohne Zuſtimmung der Baucommiſſion dürfen daher keine neue angelegt werden.

31. Gartenthüren und Thore müſſen alle einwärts aufgehen.

32. Einfaſſungsmauern in der Stadt, welche freie Hofplätze umgeben, und unmittelbar an die Straße gränzen, müſſen alle ſauber verputzt, mit Mauerdeckeln belegt, und angeſtrichen werden.

33. Einfaſſungen von freien Plätzen in der Stadt oder vor den Häuſern mit Staketen oder Pfoſten und Ketten können nur auf obrigkeitliche Erlaubniß unter Vorlegung eines Planes geſtattet werden.

Einrichtung
im Innern des Hauſes.

34. Bei der Eintheilnng eines Gebäudes iſt hauptſächlich auf die Anlage der Feuerungen und der Wände, daß dieſe über einander und nicht auf das Hohle kommen, ſo wie auf dauerhafte Gebälke und Riegelwände zu ſehen, auch werden zu ſchmale Hausgänge und Stiegen nicht geduldet, und letztere von Stein aufzuführen wegen Feuersgefahr beſonders anempfohlen.

Façaden.

35. Die Erbauung neuer einſtöckiger Häuſer wird an keinem Theile der Stadt zugegeben, und die wirk-

lich ſtehenden einſtöckigen Häuſer müſſen bei einer künftigen Hauptveränderung mit einem zweiten Stock überbaut werden.

36. Bei neu errichtet werdenden Gebäuden oder bei Hauptreparationen derſelben iſt beſonderes Augenmerk darauf zu richten, daß ſolche in einem edeln Styl aufgeführt und alle Unförmlichkeit vermieden werde.

37. Unregelmäßige und unproportionirte Façaden, Fenſter, Thüren, Kellerlichter ꝛc., aus welchem Grunde ſie entſtanden ſind oder entſtehen ſollten, werden bei künftig neuen Aufführungen oder Veränderungen durchaus nicht geduldet, und bei einmal geprüftem und genehmigtem Plane darf bei einer Strafe von 10 Reichsthalern weder von dem Bauherrn noch dem Handwerker eine Abänderung vorgenommen werden.

Feuerungen.

38. Iſt künftig jede Feuerung, als für Brannt- wein- Bierkeſſel u. ſ. w., in der Art anzulegen, daß ſie ganz frei ſtehe, um überall dazu kommen zu können, daher von der gemeinſchaftlichen oder eigenen Mauer, welche ein Gemach abſondert, und welches zu Magazinen brennbarer Materialien gebraucht werden kann, an der ſchmalſten Stelle wenigſtens 1 Fuß entfernt ſein muß. Zu einer Ausnahme von dieſer Regel wird höhere Bewilligung erfordert, und kann ſolche nur da zugegeben werden, wo durch an-

dere zu treffende Vorſichtsmaßregeln der Zweck, Beſeitigung der Feuersgefahr, erreicht werden kann.

39. Jede ſtarke Feuerung muß ihren eigenen Kamin haben, der bis über das Dach hinaus allein geführt iſt, und zu dem von dem Speicher oder Dachboden kein Zugang Statt finden darf.

40. Feuerwände, an welche ein Heerd gebaut wird, müſſen von Backſteinen 1 Fuß dick, jene aber, an welche ein Ofen geſetzt wird, 6 Zoll dick gemauert werden; ſie dürfen kein Holzwerk enthalten, noch damit bekleidet ſein, auch auf eine ziemliche Strecke keines angrenzen.

41. Die Fußböden ſollen vor den Kaminen und vor und unter den Oefen mit ſteinernen Platten oder Backſteinen, die Küchen aber ganz damit belegt ſein. Es ſind die Küchen oder Vorkamine, die hölzerne Böden haben, und nur theilweiſe um den Heerd mit Steinen belegt ſind, hiernach unverzüglich abzuändern.

42. Ausgehölte Feuerheerde zu Aufbewahrung von Aſche ſind in der Regel gänzlich unterſagt; eine Ausnahme darf nur in außerordentlichen Fällen und bei gänzlicher Unmöglichkeit, die Aſche im Keller zu verwahren, bewilligt werden. Für dieſe Ausnahmsfälle aber wird weiter verordnet, daß bei dergleichen Feuerheerden der obern Stockwerke der Boden der ausgemauerten Hölung mit ſteinernen doppelten Platten in

verſchränkten Fugen belegt, und der Boden ausge= mauert wird. Daſſelbe gilt auch für die Küchen= heerde im untern Stockwerke, ſofern ſolches auf Balkenkellern ruht. In jedem Fall muß aber die Oeffnung mit einer blechernen Thür verſchloſſen werden.

43. Feuereſſen, Backöfen, Brennöfen, Brannt= wein= Brau= und Waſchkeſſel, Rauchkammern, Dörren, Kamine, Heerde und alle andern Feuer= ſtätten ſollen ohne obrigkeitliche Beſichtigung und Er= laubniß weder neu errichtet noch abgeändert, und die gegen die obrigkeitlich ertheilte Vorſchrift oder ohne Erlaubniß Brandgefährlich erbaute Feuerſtätten auf Koſten und Schadenshaftung des betreffenden Hand= werksmannes ohne weiteres niedergeriſſen werden, wobei noch ausdrücklich jedem Maurer, der nicht Meiſter iſt, die Reparation und Abänderung ſol= cher Einrichtungen bei 5 Reichsthalern Strafe ver= boten iſt.

Fundamente.

44. Dieſe dürfen bei gemeinſchaftlichen Hof= mauern, wo gewachſener und guter Boden iſt, nicht unter 3 Fuß tief und 2 Fuß dick gemacht werden.

Gartenhäuſer und Mauern.

45. Gartenhäuſer dürfen, wenn ſie von allen Seiten frei ſtehen, auch von Holz erbaut, und da= mit bedeckt werden, im Uebrigen ſind alle vorherge=

henden Verordnungen auch auf dieſe anwendbar und zu beobachten.

46. Gartenmauern dürfen, wenn ſie an das Grundſtück eines andern grenzen, und zwei Gärten von einander trennen, nicht über 8 Fuß hoch, und nicht unter 1½ Fuß dick aufgeführt werden.

Gerüſte.

47. Müſſen die Bau= und Tünchergerüſte, ehe ſie beſtiegen werden, von den Maurer= Zimmer= oder Tüncher=Meiſtern unterſucht werden, ob ſolche mit hinreichender Feſtigkeit erbaut ſind, und dieſe Unterſuchung iſt öfters zu wiederholen, da im Unterlaſſungsfalle und bei entſtehendem Unglück dieſelben mit einer Strafe von 10 Reichsthalern belegt, und zu allem Koſtenerſatz angehalten werden.

Giebelmauern

48. Dürfen da, wo ſie an das Grundſtück des Nachbars ſtoßen, und beſonders, wo ſie Scheuern und Magazine einſchließen, durchaus keine Oeffnungen haben.

Hausthüren, Hausthore, Haustreppen.

49. Mit Beobachtung des §. 46 wird noch ferner verordnet, daß künftighin bei 5 Reichsthalern Strafe bei Veränderung einer Hausthüre, an welcher mehr als 2 Tritte oder Treppen auf der Nebengaſſe liegen, und mehr als 2 Fuß vorſpringen, ſolche in der Art einzurichten ſind, daß alle übrigen Tritte außer dieſen

zweien innerhalb des Hauſes und nicht auf die Straße vorſpringend zu liegen kommen, die Hausthüren und Thore ſelbſt aber müſſen bei jeder künftigen Veränderung in möglichſte Symmetrie mit dem Hauſe gebracht werden.

50. Alle in dieſem Falle ſich befindenden Haustreppen dahier dürfen nicht mehr reparirt, ſondern müſſen nach dieſer Vorſchrift abgeändert, und bei jedem neuen Bau beſondere Rückſicht darauf genommen werden.

51. In etwa vorkommenden unmöglichen Fällen können Ausnahmen doch nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Erkenntniß geſtattet werden.

Heerdbuſen.

52. Dieſe müſſen mit Backſteinen gewölbt, und an dem Schluſſe der Decke wohl verwahrt werden, über den Heerd und jede Einfeuerungs-Oeffnung wenigſtens 1 Fuß hervorragen, und dürfen keine hölzernen Stangen enthalten.

Hofmauern.

53. Alle neu erbaut werdenden Hofmauern müſſen, wenn ſie den Hofraum zweier Nachbarn abtheilen, und keine Gebäude darauf oder daran liegen, künftighin außer dem Boden 10 Fuß hoch und wenigſtens $1\frac{1}{2}$ Fuß dick werden.

54. Der Mauerkamm muß an den Hofmauern,

die auf gemeinſchaftlichem Boden ſtehen, ſo gemacht werden, daß der Abfall oder die Verdachung auf beiden Seiten gleich iſt, auch ſind in jede ſolche gemeinſchaftliche Mauer zu beiden Seiten Mauerſchränke auf die halbe Dicke der Mauer, zum Zeichen der Gemeinſchaft, einzumauern.

Siehe: Fundamente.

Kamine oder Schorſteine.

55. Jeder neue Kamin muß mit liegenden Back= oder Kaminſteinen gemauert, über die Förſte des Daches und wenigſtens 1½ Fuß im Licht jeden Weg weit ſein, es dürfen keine hölzerne Stangen u. dgl. in denſelben eingelegt, und die Kamine ſelbſt müſſen mit Lehm gemauert, und da wo ſie zwiſchen den Balken, Riegelwänden und ſonſtigem Holzwerk durchgehen, gegen Feuersgefahr wohl verwahrt, und innen und außen beſtochen werden; das Gebälk muß ſo weit ausgeſchnitten oder ausgewechſelt werden, daß die Kamine oder Backſteine ihrer ganzen Breite nach gegen das Holz zu liegen kommen, d. h. daß jedes Holzwerk mit einer 5 Zoll dikken Mauer bedeckt iſt.

56. Alte Kamine, die zu eng und nicht nach dieſem Maßſtabe gefertigt, oder in welchen die Balken nicht gehörig ausgewechſelt, auch die, welche mit geſtellten Steinen gefertigt ſind, ſollen alsbald vorſchriftsmäßig abgeändert werden.

57. Die Kamine dürfen nicht zu ſehr geſchleift werden, ſondern ſie müſſen in Fällen, wo der Kamin, der hierzu dienen ſoll, zu weit entfernt iſt, neu aufgeführt werden.

58. Kamine aus mehreren Stockwerken in einen zu ſchleifen, wird nur bei ſchwachen, einzelnen, geringen Ofenfeuern erlaubt.

59. Alle Kamine müſſen zwei Fuß hoch über die Förſte hinausgeführt, mit gut gebrannten Steinen gemauert, dürfen nicht an eine Brandmauer angelehnt, (d. h. dieſe dazu nicht verwendet, ſondern der Kamin für ſich allein aufgemauert) werden, und keine unnöthigen Verzierungen außerhalb erhalten.

60. Kamine dürfen an Riegelwände weder innerhalb noch außerhalb des Dachwerks angelehnt, noch nahe daran aufgeführt werden.

61. Die Thüren an den Vorkaminen müſſen auf der inwendigen Seite mit Blech beſchlagen ſein.
Siehe: Feuerungen.

Kandelbrücken.

62. Kandelbrücken müſſen die gehörige Weite haben, und nicht länger ſein, als zur bequemen Einfahrt nöthig iſt.

Kellerhälſe.

63. Dürfen gegen die Straße nicht gemacht werden.

Kellerlichter und Kellerfenſter.

64. Dieſe müſſen, wenn ſie waagrecht auf den Boden zu liegen kommen, mit eingelaſſenen Gittern und Läden ſo gefertigt werden, daß die Läden vor dem Boden nicht hervorſtehen; die gegen dieſe Vorſchrift beſtehenden müſſen binnen Jahresfriſt abgeändert werden.

Kellertreppen.

65. Liegende Kellertreppen oder Kellereingänge von der Straße werden nicht mehr geduldet, die dahier noch befindlichen dürfen nicht mehr reparirt werden, und müſſen innerhalb drei Jahren ſämtlich in das Innere des Hofes oder des Hauſes verlegt ſein. Nach umlaufener Zeit ſoll dieſes auf Koſten der ſäumigen Hauseigenthümer von Obrigkeits wegen angeordnet werden.

Magazine.

66. Magazine oder Gebäude, die zu Aufbewahrung von Tabak oder ſonſtigen Vorräthen gebraucht werden, müſſen gleich den Wohnhäuſern mit beſondern Brandmauern verſehen ſein.

Siehe: Brandmauern.

67. Kommen dieſe an eine Straße zu ſtehen, ſo ſollen ſie gleich den Wohnhäuſern behandelt, und mit einer Hausfaçade verſehen werden.

Nebengaſſen.

68. Die Anordnung, wann und wie die Herſtel-

lung der Nebengaſſen gemacht werden ſoll, hat die Polizei nach dem Ermeſſen der Sachverſtändigen zu treffen. Die Ausführung iſt Sache der Hauseigenthümer auf eigene Rechnung.

69. Iſt die Ausbeſſerung einer Nebengaſſe nothwendig, und wird nicht zugleich die Mittelſtraße neu gepflaſtert, ſo muß auch die Straßenrinne ihre vorige und alte Richtung behalten, und darf erſt dann, wenn die Mittelſtraße gepflaſtert wird, nach dem angenommenen Maß regulirt werden.

70. Dürfen von dem Pflaſterer bei 5 Reichsthalern Strafe keine Veränderungen oder Erneuerungen von Mittel- oder Nebenſtraßen, ſo wie von den Straſſenrinnen vorgenommen werden, ohne vorher die Anzeige gemacht, und hierüber die Genehmigung eingeholt zu haben.

71. Die Belegung der Nebengaſſen vor den Häuſern in den beiden Hauptſtraßen, nämlich vom Schloß bis zum Neckarthor, dann von der Heidelberger bis zur Rheinbarriere mit 5 Mannheimer Werkſchuh langen und ganzen Platten muß künftig jedesmal geſchehen:

a) wenn ein neues Haus erbaut,
b) wenn ein weiteres Stockwerk aufgeführt,
c) wenn eine bedeutende Veränderung an der Hausfaçade oder an dem Pflaſter vorgenommen wird.

Auf den übrigen Nebengaſſen der Stadt

müſſen auch dann dergleichen Platten gelegt werden, wenn ein neues Haus erbaut, oder noch ein weiteres Stockwerk aufgeführt wird.

72. Bei Reparationen der Trottoirs dürfen keine Stücke eingeſetzt, ſondern es müſſen jedesmal ganze Platten genommen werden.

73. Erhöhungen oder ſonſtige willkührliche Veränderungen der Nebengaſſen werden durchaus nicht geduldet, und in vorkommenden Fällen noch beſtraft, die Richtung der Nebengaſſen muß immer nach dem einmal angenommenen Maßſtabe, wo in der breiten Straße ſolche von den Häuſern bis in den Kandel einen Fall von 10 bis 11 Zoll und in den übrigen Straßen von 9 bis 10 Zoll haben müſſen, die der Mittelſtraße und des Waſſerlaufs in fortlaufender Höhe haben.

74. Die in den Platten oder in den Nebengaſſen aus den Häuſern ziehenden Ablaufkandel müſſen ganz flach ſein, oder mit einer eingelaſſenen, befeſtigten mit dem Pflaſter gleichlaufenden Diehle bedeckt werden.

75. Diejenigen Auslaufrinnen, welche nicht nach dieſer Vorſchrift gefertigt ſind, ſollen unverzüglich abgeändert werden.

Oefen zum Einheizen.

76. Alle Oefen ohne Ausnahme dürfen nur an

Feuermauern und nicht an Riegelwänden, und nur an ſolchen Stellen geſetzt werden, wo die Röhre in einen Kamin geleitet werden kann.

77. Ofenhälſe in bloße Wände einzumauern, ohne daß ein Vorkamin oder Schorſteinbuſen vorhanden, iſt ganz unterſagt.

78. Alle Oefen, wo kein Vorkamin iſt, ſollen mit eiſernen Thürchen, die geſchloſſen werden können, verſehen ſein.

79. Oefen, die von dem Kamin zu ſehr entfernt ſind, und wo das Rohr zu weit geführt werden muß, dürfen nicht Statt finden.

Siehe: Feuerungen §§. 39—41.

Pläne.

80. Bei neuen Haupt= oder ſehr complicirten Bauten müſſen

a) die Grundriſſe der Stockwerke,

b) eine vordere und hintere Façade, bei freiſtehenden Gebäuden noch die Seiten=Façade,

c) ein Durchſchnitt vom ganzen Gebäude vorgelegt werden. Die gegen dieſe Vorſchrift eingereicht werdende Pläne ſollen auf Koſten der einſchlägigen Meiſter von Obrigkeits wegen aufgenommen und gefertigt werden.

Bei geringeren Abänderungen iſt die Vorlage eines Grundriſſes und nach Umſtänden eines Aufriſſes genügend.

Rauchkammern.

81. Die Oeffnungen, wodurch der Rauch aus den Schorſteinen in die Rauch= und Fleiſchkammern zieht, ſollen mit eiſernen Gittern oder durchlöcherten Blechen und nebſt dem mit eiſernen Klappen, die nöthigenfalls ſogleich geſchloſſen werden können, verwahrt werden, die Wände in dieſen Rauchkammern ſollen aus feuerfeſtem Mauerwerke beſtehen, die Decke ſoll gewölbt, die Thüre von Eiſen und der Boden mit Platten oder Backſteinen belegt werden, die Oeffnung, wodurch der Rauch aus den Kammern wieder abgeleitet wird, muß gleich andern Schorſteinen von Backſteinen aufgeführt werden, auch dürfen keine hölzernen Stangen zum Aufhängen des Fleiſches darin befeſtigt werden.

Riegelwände.

82. Unter der bei den Gartenhäuſern gemachten Vorſchrift dürfen Riegelwände nur bei freiſtehenden Gebäuden, als Landhäuſern, Gartenhäuſern ꝛc., im Innern aber alle Scheidewände, in ſofern es keiner Feuermauer bedarf, davon gefertigt werden, ſie müſſen gut conſtruirt, mit Backſteinen ausgemauert, und das Holz wenigſtens jeden Weg 5 Zoll ſtark ſein.

Salzmagazine.

83. Wer an ein Gemach, das an eine gemeinſchaftliche Mauer gränzt, ein Magazin, das zu Aufbewahrung von Salz oder ſonſtigen ätzenden Sachen

dienen ſoll, anlegen will, muß von der gemeinſchaftlichen Mauer wenigſtens 3 Fuß entfernt bleiben, und in dieſer Entfernung abgeſonderte Wände von Holz oder Stein aufführen.

Scheuern.

84. Neue Scheuern dürfen innerhalb der Stadt an den Orten, wo keine geweſen ſind, nicht, ſondern nur an den äußerſten Enden der Stadt in den neuen Anlagen und zwar iſolirt erbaut werden.

85. Haus und Scheuer unter einem und dem nämlichen Dache müſſen durch Brandmauern, welche bis über das Dach hinausragen, geſchieden ſein; eben ſo muß das Gebälk und Geſims des Wohnhauſes von jenem der Scheuer durch Stein getrennt werden, und es darf kein Eingang aus dem Wohnhauſe dahin ſtatt finden.

Schmied-Werkſtätten.

86. Beſchlagbrücken mit Vordächern an Schmied-Werkſtätten dürfen nicht mehr errichtet, und die Reifzieh- und Schmiedblöcke müſſen innerhalb der Werkſtätte oder des Hofraums verlegt werden.

Schoppen.

87. Weder in der Stadt noch in den neuen Anlagen darf ein Schoppen, der zu Holz u. dgl. dient, an der Straßenlinie gebaut werden.

88. In den neuen Garten=Anlagen darf ſolches nur auf eine Entfernung von 20 Fuß ſtatt finden: der Zwiſchenraum bis zur Straßenlinie muß aber alsdann mit Gebüſch oder Bäumen angepflanzt, und ſo der Schoppen verdeckt werden.

Senkgruben.

89. Die Anlage von Senkgruben wird mit dem Vorbehalt polizeilicher Einſicht und Genehmigung innerhalb jeden Hauſes geſtattet, wenn ſolche von dem nachbarlichen Keller, Brunnen ꝛc. wenigſtens 15 Fuß entfernt geſchehen kann, und die Gruben bis zur Tiefe dieſes Kellerbodens waſſerdicht gemauert, auch oben mit Deckſteinen wohl verwahrt werden.

Ställe.

90. Ställe aller Art dürfen weder in der Stadt noch in den neuen Anlagen an die Straßenlinie gebaut werden, auch den Ablauf in die Straßenkändel nicht erhalten.

Siehe: Schoppen.

91. An eine gemeinſchaftliche Mauer, woran Wohnungen grenzen, darf ohne Bewilligung des Theilhabers von dieſer Mauer kein Stall erbaut werden, es ſei denn, daß ein Zwiſchenraum oder eine Luftſchichte von wenigſtens 3 Fuß gelaſſen, auch der Stall durch eine beſondere Mauer davon getrennt wird.

Stockwerke und Stockhöhe.

92. Bei neu erbaut werdenden zweiſtöckigen Gebäuden in den Hauptſtraßen darf die Höhe des erſten Stockes nicht unter 10 Fuß ſein.

93. Gebäude von vier, fünf oder mehreren Stockwerken zu Trocken= Malz= oder Fruchtſpeichern u.ſ.w. im Innern des Hofraums aufzuführen, kann nur, wenn an dem Vorderhauſe ein Thorweg iſt oder gemacht wird, um bei entſtehendem Brande auch vom Hofe aus beikommen zu können, geſtattet werden.

Straßen.

94. Die Straßen und die Rinnen müſſen jedesmal, ſo oft eine neu zu pflaſtern nothwendig wird, nach der hierüber beſtehenden Vorſchrift, wonach das Gewölbe oder der Fall des mittlern Straßenpflaſters auf 8 bis 9 Zoll, und jenes in den übrigen Straſſen auf 7 und 8 Zoll feſtgeſetzt wird, gefertigt werden. Die Rinnen werden auf 21 Zoll Entfernung von der äußern Seite der bereits regulirten Laternenpfoſten bis in die Rinne ſelbſt gerechnet, angelegt.

95. In den neuen Garten=Anlagen dürfen in die Straßen ſelbſt keine Bäume noch ſonſtige Gebäude geſetzt werden.

Siehe auch: Nebengaſſen.

Tragkäſten.

96. Tragkäſten an den Ecken der Häuſer oder neben die Fenſter zu befeſtigen, wird nicht geduldet.

97. Die neuen Tragkäſten und Läden von Handels- und Gewerbsleuten ſollen nicht weiter als 6 Zoll vom Fenſtergeſtelle in die Straße vorſpringen.

Waſchküchen und Keſſel.

98. Dieſe ſo wie jeder Behälter, der mit einem Keſſel verſehen werden ſoll, dürfen nur zu ebener Erde errichtet werden, und die Oeffnung an dem Keſſel muß mit einem eiſernen Thürchen geſchloſſen werden können.

Siehe auch: Feuerungen.

Wind- oder Wetterfahnen.

99. Dieſe dürfen nur einfach und ohne geſchmacklose Zierrathen auf den Gebäuden errichtet werden.

Ziehbrunnen.

100. Neue Ziehbrunnen dürfen in der Stadt gar nicht, und in den Gärten nur dann gefertigt werden, wenn ſie gehörig verſchloſſen ſind.

Die noch beſtehenden in der Stadt müſſen abgeändert, und durch Pumpbrunnen erſetzt, die in den Gärten aber ungeſäumt zum Verſchließen eingerichtet werden.

Mannheim, den 15. Mai 1822.

Vdt. Kunkelmann.

Wort = Regiſter.

Zum bequemern Gebrauche dieſer Polizei = Vorſchriften werden hier die nicht unter eigenen Aufſchriften enthaltenen Gegenſtände, ſo wie jene, welche zwar eigene Aufſchriften haben, jedoch auch noch unter andern Abſchnitten zerſtreut vorkommen — letztere mit * bezeichnet — mit beigeſetzten Zahlen der §§. zuſammengeſtellt. — B. O. bedeutet die am Schluſſe der Polizei = Vorſchriften angehängte Bau = Ordnung.

Abdecker, ſ. Waſenmeiſter.
*Abtritte, 113. 116.
Aequilibriſten, 211.
Allmoſen, 54.
*Anlagen, neue, 354. 565. 612.
Anſchlagzettel, 585.
Apotheker, 12. 15. 244.
Arme, 53. 54. 58—65.
Armenanſtalt, 58. 61. 65. 489.
*Arzneien, 244.
Arzneikunde, 282. 283. 487.
*Aſche, 133.
Aufenthalt, 184. 185. 189 bis 191. 228.
Aufkauf, 518—525.
Ausſpielungen, 386. 389—392.
Bäcker, 26—28. 82—97. 347. 377. 420. 424.
Backöfen, B. O. 38. 39. 43.
*Backwerk, 88—90. 94.
*Baden, 624.
Bälle, 571.

Bärenführer, 380.
Baumaterialien, 535. 538.
* Bäume, 1. 5.
Bauſchutt, 537. 538.
Beherbergung, 184—188. 228.
Beſchädigungen öffentlicher Anlagen oder Gebäude, 3. 76. 103. 218. 355. 369.
Bettelbrief, 104.
Bettelfuhren, 62—64. 186.
Betteljuden, 66—70.
Betrunkene, 592.
Bierbrauer, 557.
Bijouteriewaaren, 428.
Bittgänge, ſ. Wallfahrten.
Branntweinbrenner, 347. 378. 557.
Bratöfen, B. O. 43.
Brauereien, B. O. 38.
Brennholz, ſ. Holzmarkt.
Brückengeld, 128.
* Brunnen, 218.
Buchbinder, 341—345.
Butter, 510. 522. 525.
Caſino, 571.
Collecteurs, 384. 387. 388. 391.
Conditorwaaren, 30.
Dächer, 81. 214.
Dachfenſter, 81. 215.
Dachkändel, ſ. Dachrinnen, B. O. 12.
Dachläden, 215.
Damm, 1—3. 76. 289. 565.
* Diebſtahl, 257. 258. 370.
Dienſtboten, 222—30. 258. 494—496. 568.
Dienſt-Ein- und Austritt, 225—228.
Dolche, ſ. Waffen.
Dörröfen, B. O. 43.
* Dung, 109—116. 538.
Dunggruben, 113. 114. 546.
Eichen, 395—405.
Einziehen, ſ. Aus- und Einziehen.
Eis, 557—561.
Eiſenhandel, 484.
Ellen, 395—399. 406. 429.
* Eſſig, 600.
* Fahren, 1. 2. 5. 448.
Färber, 552. 557.
Federvieh, 542.

Feiertage, 6—11. 154. 425. 504. 575—579. 626.
Feldmäuſe, 246.
Fenſter, B.O. 37.
* Feuer, 98. 102. 135. 215.
Feuerfangende Stoffe, 134. 141. 146.
Feuerwerke, 143. 462.
Fiſcher, 155. 158—161.
Flaſchen, 401—404.
Fleiſchbeſchauer, 163—165.
Floßarbeiter, 284. 285.
Floßmeiſter, 284. 285.
* Fremde, 59—65. 330. 362—364. 444—447.
Früchte, 200.
Fruchtmagazin, 194. 197. 205. 206. 209.
Fuhrleute (Holzfuhrleute), 128. 302—317. 321. 436. 473—476.
Fuhrwerk, 122—128. 196. 440. 533.
Gaſſenkärcher, 544. 546—551.
* Gaukler, 380.
Geflügelhändler, 525.
Gemüſehändler, 525.
Gewerbstafeln, 23. 24. 175.
* Gewicht, 157. 172. 174. 508. 509.
Gewürze, 600.
Gläſer, 401—404.
Gold- und Silberwaaren, 255. 256. 428.
Gottesdienſt, 8—10. 252. 253. 334.
Gräber, 43—45.
Gras, 555.
Häfner, 347.
Hämmel, 339. 477. 502.
* Handel, 12. 13. 15.
Handelsleute, 237—239. 243. 244. 275. 340—345. 396—399. 406. 465—469. 594.
Handwerker, 639—643.
* Handwerksgeſellen, 56. 61. 455.
Häuſer, 106. 213—218.
Hausgang, B.O. 34.
* Hauſiren, 28. 94. 118. 340. 345. 442. 443. 513—515. 531.
Hauskändel, B.O. 14.
Häute, 621.

*Hebammen, 498.
Heimatſchein, 189—191. 364.
Herberge, 188. 268. 269.
*Heu, 137.
Holz, 5. 135. 141. 145. 147. 286—322. 354. 533. 536.
Holzhacker, 293. 357. 358.
Holzhändler, 286—293.
Holzmeſſer, 297—300.
Hülſenfrüchte, 192. 193. 413. 423.
*Hunde, 177. 338. 589. 590.
Hutmacher, 557.

Ingebäude, B. O. 34.

Kaffeewirthe, 74. 454—456.
*Kälber, 477. 502.
Kalköfen, B. O. 43.
*Kamine, 135. 145.
Kamine (franzöſiſche), B. O. 42.
*Kanal, 557.
Kanäle, B. O. 14.
Kartoffeln, 516.
Kaſtenkärche, 400.
*Kinder, 127. 195. 258.
Kinderblattern, 488. 490.
*Kinderlärm, 5.
Knabenunfug, 335. 366—369. 464. 469.
Knallkugeln, 143. 462.
Kochheerde, B. O. 42.
Kochöfen, B. O. 43.
Kohlen, 133. 134. 139. 371—375.
Krüge, 401—404.
Küchen, B. O. 42.
Kühe, 179. 182.
Kupferſchmiede, 376. 378. 385. 386.
Kutſcher, 123. 128. 584.
Ladenthüren, B. O. 37.
Land= u. Luſthäuſer, B. O. 45.
Landſtreicher, 56. 60. 70. 186. 379. 380.
Laternen, 47—51. 149. 538.
Laufmaſchinen, 5. 123.
Lebkuchen, 29.
Leichen, 37—46.
Leinwand, 254.
Lichter, ſ. Unſchlittlichter.
Liederlichkeit, 599.
Makler, ſ. Unterhändler.
Marionettenſpieler, 380.
Markt, ſ. Fiſchmarkt, Frucht= markt, Holzmarkt, Koh=

lenmarkt, Speiſemarkt, Strohmarkt.
Marktwaaren, 505. 507. 509 — 524. 600.
* Maß, 157. 508 — 510.
Mäuſegift, 242.
Mehlwaage, 407 — 423. 566.
* Meſſen, 250. 272. 276. 383. 577. 643.
Metzger, 126. 163 — 183. 237. 336 — 339. 477. 556. 557.
Miethſchein, 222 — 225. 229.
Milch, 515. 600.
Militäreffecten, 257.
Miſt, ſ. Dung.
Mitterer, 199 — 201. 204.
Monumente, 218.
Muſik, 380. 435. 580.
Muſikanten, ſ. Muſik.
Müßiggänger, 58.
* Nachtigallen, 4.
Nachtmuſik, ſ. Nachtruhe.
* Nachtruhe. 333.
Nachtſchwärmer, 265. 433. 434.
* Nachtwächter, 434.
Nahmen, 187.
* Nebengaſſen, 123 - 126. 544.
* Nothhandel, 258.
Obſthändler, 525.
Oel, 50. 134.
Ofenröhren, 348.
* Päſſe, 190. 191. 259 — 262.
* Pferde, 120. 121. 127. 128. 196. 554. 602 — 606.
* Pflaſter, 123. 124. V. O. 68 — 75.
Pfuhl, 111. 115. 116.
Plan, 441.
* Planken, 36.
Platten, 123. 124. V. O. 71. 72.
* Polizeidiener, 20 — 22. 431. 581.
* Polizeiſtunden, 5. 264. 265. 433. 434. 574. 627.
Poſſenmacher (jüdiſche), 212.
Poſtillons, 128. 436.
Rattengift, 242.
Reiblinge, 182.
Reiten, 3. 5. 76. 119 — 121. 127. 448.
Rinder, 182.
Rindvieh, 180. 477. 602 — 604. 613. 616 — 621.

Rinnſteine, B. O. 13.
Ruhe (öffentliche), 18—22. 266.
Sackträger, 199. 205.
Schauſpielhaus, ſ. Theater.
Scheidemauern, B. O. 15—20. 53. 54.
Scherben, 541. 548.
*Scheuern, 137. 140. 141.
*Schießen, 143.
Schlachtvieh, 163 — 165. 175. 178. 180. 182.
Schloſſer, 481—483.
Schmiede, 554.
Schnee, ſ. Eis.
Schorſteine, ſ. Kamine, auch B. O.
Schranne, 167—169. 176. 177. 531.
*Schweine, 477. 517. 602.
Seife, ſ. Unſchlittlichter.
Seifenſieder, 16. 162.
Seiltänzer, 211.
Selbſtmörder, 459. 460.
Soldaten, 570.
Sonntagsfeier, 1—11. 154. 251—253. 425. 574—578. 626.
Spaßmacher (jüdiſche), 212.
Spaziergänge, 1—5.
Speicher, 137. 140. 141. 215.
*Speiſemarkt, 254. 273.
Spottbilder, 75.
Ställe, 137. 140. 141.
Stiegen, B. O. 34.
Stiere, 178. 182.
Stilete, 607.
Stockdegen, 607.
Stockfiſch, 162.
Straßenkandel, ſ. Straßenrinnen.
Straßenrinnen, 537. 543. 552—554. 556. 557. 559.
*Tabakrauchen, 141. 142. 197.
*Taglöhner, 357.
Tapetenfabrikanten, 557.
Taxe, 26. 27. 40. 71. 86. 88.
Thierärzte, 602—606.
*Thiere, 356. 539. 540. 602—606.
Thore, ſ. Thüren.
Thorzölle, 128.
*Thüren, 123. 124. 175. 591. B. O. 37. 49.
Todtenſärge, 40. 42.
Torf, 17. 135.

Treppen, B. O. 49—51.
Trockenſpeicher, B. O. 92.
Trödelwaaren, 439.
Trödler, 258. 442. 484.
Trottoir, B. O. 71. 72.
Unterhändler, 293. 373. 418. 442. 522—530.
Vaganten, ſ. Landſtreicher.
Verkauf, 518—525.
Verſtorbene, 37—39. 281. 381.
Waagen, 231. 237. 238. 240. 241.
Waaren=Niederlagen, 248—250.
Waarenſchau, 427. 428.
Wachslichter, 597.
Wagenſchoppen, ſ. Schoppen, B. O.
Wagner, 400.
Wanderbücher, 259—263.
* Wäſche, 51. 148.
* Waſenmeiſter, 333. 356. 539. 540.
Waſſerablauf, 552. 556. 557.
Waſſerausſchütten, 553.
Wein, 600.
Widerſetzlichkeit, 21. 22. 437. 450.
Wildpret, 525. 531.
Windbüchſen, 608. 609.
* Wirthſchaft, 74. 131. 187. 188. 190. 249. 278. 330. 361. 401—403. 454—456. 573. 575. 577.
Wirthsſchilder, 23. 24.
Wochenmarkt, 503—531.
Wundarzneikunde, 282. 283. 487.
Würſte, 502.
Zahnarzneien, 15.
Ziegelhütten=Oefen, B. O. 43.
Zuckerbäcker, 30.
Zugabe (beim Fleiſch), 169—171. 174.
* Zunftſachen, 61. 183. 427. 430.
Zuſammenlaufen (des Volks) 18—22.

Mannheim,
gedruckt in der katholiſchen Bürgerhoſpitals-Buchdruckerei.

MAR 23 [illegible]